

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Volksbank Vorarlberg e.Gen. für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 4 der Verordnung (EG) NR 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU, die "Prospektrichtlinie") in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4.6.2012 (die "Prospektverordnung") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.

PROSPEKT VOM 14.05.2014



Volksbank Vorarlberg e. Gen.

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "Emittentin") nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Prozent- oder Stücknotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 112 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in neun unterschiedlichen Varianten (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 361 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Dieser Prospekt ersetzt mit dem Datum dieses Prospekts den Prospekt vom 06.06.2013 (der "Prospekt 2013"). Schuldverschreibungen der Emittentin, die nach dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Auch Emissionen, die unter dem Prospekt 2013 begeben wurden (die "Altemissionen"), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden, und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz BGBl. 625/1991 idgF (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, genehmigt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll) und der FMA die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnte und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, die Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland, Liechtenstein und der European Securities and Markets Authority (ESMA, die europäische Finanzmarktaufsichtsbehörde) eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurde, sowie eine Kopie dieses Prospekts (die "Notifizierung"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums/Notifizierungen zu übermitteln.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr (jeweils ein "Markt") der Wiener Börse gestellt.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde (eine "Globalurkunde") verbrieft. Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Als Clearing System können fungieren (i) die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – CSD.Austria) und (ii) Euroclear Bank SA/NV, Belgien oder ein anderes Clearing System sowie jeder deren Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Job Nr.: 2014-0324
Prospekt gebilligt

14. Mai 2014



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4 Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis aufgenommenen Dokumenten und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und ihren konsolidierten Tochterunternehmen (zusammen, der "Volksbank Vorarlberg Konzern") und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unwirksam.*

Eingeschränkte Aktualität. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin und/oder zum Volksbank Vorarlberg Konzern zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbank Vorarlberg Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und*

dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (gemäß § 6 KMG).

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin, verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Eine Beschreibung bestimmter rechtlicher Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in bestimmten Ländern findet sich ab Seite 394 dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert, stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten unterliegen und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) oder anderen Personen, die im Vereinigten Königreich, Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Keine Finanzanalyse. Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Schuldverschreibungen auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

Euro und US Dollar. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "€", "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union und Bezugnahmen auf "\$", "US Dollar" oder "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß § 7a Abs 1 KMG) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Der im Geschäftsbericht 2013 der Emittentin enthaltene geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2013 geendet hat (der "Jahresabschluss 2013")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	26
Konsolidierte Bilanz	26-27
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	27
Geldflussrechnung	29
Anhang zum Konzernabschluss	30-96
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	104-105
Der im Geschäftsbericht 2012 der Emittentin enthaltene geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2012 geendet hat (der "Jahresabschluss 2012")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	26
Konsolidierte Bilanz	27
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	28
Geldflussrechnung	29
Anhang zum Konzernabschluss	30-87
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	95-96
Die im Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2013") vom 06.06.2013 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	17-35
Anleihebedingungen	97-359

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank-vorarlberg.at/services/services/downloads>) zum Download verfügbar. Papierversionen sind an der Geschäftsanschrift der Emittentin, Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospekttrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen und die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden.

INFORMATIONSQLLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden dem Jahresabschluss 2013 und 2012 entnommen. Angaben zum Rating der Emittentin wurden den Websites von Fitch Ratings Ltd. (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "BCBS") (<http://www.bis.org/bcbs/>), Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (<http://www.ris.bka.gv.at>).

Die Emittentin bestätigt, Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben zu haben und – soweit der Emittentin bekannt ist und ihr aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekanntes Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft und/oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und Liechtenstein zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	4
NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT	5
INFORMATIONSQLUELLEN	5
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	5
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	6
1. ZUSAMMENFASSUNG	11
A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	11
B. DIE EMITTENTIN.....	13
C. WERTPAPIERE	18
D. RISIKEN	38
E. ANGEBOT	44
2. RISIKOFAKTOREN	47
2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	48
2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	69
2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN	79
2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINZELNEN BASISWERTEN	81
2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENSKONFLIKTE	86
3. DAS PROGRAMM	87
4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	89
4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	89
4.2 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	89
4.3 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	90
4.4 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	90
5. DIE EMITTENTIN	91
5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG	91
5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM	91
5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	92
5.4 RATING	93
5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	94
5.6 RISIKOMANAGEMENT	95

5.7	HAUPTMÄRKTE.....	103
5.8	ORGANISATORISCHE STRUKTUR.....	103
5.9	TRENDINFORMATIONEN	106
5.10	ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN	106
5.11	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	106
5.12	EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN	107
5.13	FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN.....	108
5.14	RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN.....	109
5.15	WESENTLICHE VERTRÄGE	109
5.16	EINSEHBARE DOKUMENTE	111
6.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	112
6.1	ANLEIHEBEDINGUNGEN	112
6.1.1	VARIANTE 1 – INFLATIONS- GEBUNDENER ZINSSATZ (MIT MÖGLICHKEIT EINER ODER MEHRERER FIXZINS- PERIODEN).....	114
6.1.2	VARIANTE 2 – KUPONORIENTIERTES KAPITALSCHUTZ-ZERTIFIKAT ((MIT MÖGLICHKEIT EINER ODER MEHRERER FIXZINS- PERIODEN)	134
6.1.3	VARIANTE 3 – WACHSTUMSORIENTIERTES KAPITALSCHUTZ- ZERTIFIKAT (BONUSZAHLUNG)	163
6.1.4	VARIANTE 4 – WACHSTUMSORIENTIERTES KAPITALSCHUTZ- ZERTIFIKAT MIT PARTIZIPATION AM BASISWERT (MIT ODER OHNE HÖCHSTRÜCKZAHLUNGSBETRAG UND MIT ODER OHNE BEST-IN PERIODE)	190
6.1.5	VARIANTE 5 – WACHSTUMSORIENTIERTES KAPITALSCHUTZ- ZERTIFIKAT MIT PARTIZIPATION AN DER DURCHSCHNITTLICHEN WERTENTWICKLUNG (MIT ODER OHNE HÖCHSTRÜCKZAHLUNGSBETRAG)	217
6.1.6	VARIANTE 6 – ZERTIFIKAT MIT UND OHNE KAPITALSCHUTZ MIT PARTIZIPATION AM HÖCHSTSTAND	244
6.1.7	VARIANTE 7 – TEILSCHUTZ ZERTIFIKAT OUTPERFORMANCE	273
6.1.8	VARIANTE 8 – TEILSCHUTZ ZERTIFIKAT BONUS UND TEILSCHUTZ ZERTIFIKAT REVERSE BONUS (MIT ODER OHNE FIXER VERZINSUNG MIT ODER OHNE HÖCHSTRÜCKZAHLUNGSBETRAG)	300
6.1.9	VARIANTE 9 – TEILSCHUTZ ZERTIFIKAT EXPRESS (MIT ODER OHNE FIXER, ANSTIEGENDER ODER VARIABLER VERZINSUNG MIT ODER OHNE ZUSÄTZLICHER GRENZE)	330
6.2	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	361
7.	BESTEuerung	380
7.1	BESTEuerung IN ÖSTERREICH.....	380
7.2	BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	384
7.3	BESTEuerung IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	388
7.4	ZINSBESTEuerungSRICHTLINIE	391

7.5 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	392
8. ZEICHNUNG UND VERKAUF	394
8.1 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	394
HAFTUNGSERKLÄRUNG	395
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	396

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf

Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre

der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "**Endgültigen Bedingungen**") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "Volksbank Vorarlberg e.Gen." Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Vorarlberg".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Rankweil, Vorarlberg und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.
Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes und indirekt über die Volksbanken Holding eGen an der Österreichische Volksbanken- Aktiengesellschaft („**ÖVAG**“), als Zentralorganisation, beteiligt. Die Volksbanken und die ÖVAG bilden seit 18.09.2012 einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund gemäß § 30a BWG (Kreditinstitute-Verbund).

Die Emittentin und ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (der "**Volksbank Vorarlberg Konzern**"). Der Emittentin kommt darin die Stellung der Muttergesellschaft zu.

Die Emittentin und ihre nachgeordneten gruppenangehörigen Institute haben eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG gebildet (die "**Volksbank Vorarlberg Gruppe**"). Der Emittentin kommt darin die Funktion als übergeordnetes Institut zu.
- B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen** Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
- B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinforma-** Entfällt; es liegen keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor.
Der Abschlussprüfer weist – ohne den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2013 einzuschränken, darauf hin, dass

tionen

die Emittentin Mitglied des Haftungsverbundes im Rahmen des Kreditinstitute-Verbundes ist und dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen.

Der Abschlussprüfer weist – ohne den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2012 einzuschränken, darauf hin, dass zwischen der Genossenschaft und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den aus den historischen Finanzinformationen:

GuV in EUR Tausend	01-12/2013	01-12/2012
Zinsüberschuss	30.415	32.789
Provisionsüberschuss	28.045	25.524
Handelsergebnis	301	1.063
Verwaltungsaufwand	-44.252	-48.185
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.703	3.368
Konzernperiodenergebnis	2.936	2.170

Bilanz in EUR Tausend	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	256.591	316.937
Forderungen an Kunden (brutto)	1.811.056	1.843.020
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	371.046	507.912
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.377.890	1.369.018
Eigenkapital	130.267	127.776
Bilanzsumme	2.219.183	2.367.742

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 und 2013).

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Abgesehen von dem im Punkt B.13 dargelegtem, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Jahresabschluss 2013 gegeben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den histori-

Siehe Punkt B.13.

schen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Umstrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding e.Gen. am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Am 19.09.2012 genehmigte die Europäische Kommission den umfassenden Umstrukturierungsplan der ÖVAG. Diese Genehmigung umfasst nicht nur die Maßnahmen, die bereits 2009 eingeleitet wurden, sondern auch die Ende April 2012 vereinbarten Unterstützungsleistungen der Republik Österreich an die ÖVAG (Herabsetzung des Bundes-Partizipationskapital um 70 % und Zeichnung einer Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 250 Mio). Unter anderem sind in dem nunmehr genehmigten Umstrukturierungsplan bis 31.12.2017 (Umstrukturierungsphase) folgende Maßnahmen auf Ebene der ÖVAG vorgesehen (Details zum Zusagenkatalog sind als Anhang des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.09.2012 über die staatliche Beihilfe derzeit abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_31883):

- Reduzierung der Bilanzsumme der ÖVAG bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 18,39 Mrd. (zum Stichtag 31.12.2013: EUR 20,9 Mrd.); Reduzierung der Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA) bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 10,08 Mrd. (zum Stichtag 31.12.2013: EUR 9,6 Mrd.).
- Begrenzung des Kerngeschäftes auf Geschäfte mit Verbundbezug (Fokussierung auf die Funktion als Zentralorganisation im Volksbanken Kreditinstitute-Verbund und auf die Bereitstellung sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die Volksbanken und deren Kunden). Aufgabe von Geschäftsbereichen außerhalb des Kerngeschäftes wie im Umstrukturierungsplan bezeichnet.
- Veräußerung der Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank, der VB-Leasing International Holding GmbH, der Volksbank Malta Limited, der Investkredit International Bank Bank p.l.c., Malta sowie an der Volksbank Rumänien.
- Verbot der Ausschüttung von Dividenden bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 endet (Dividendenverbot auf Aktien und Partizipations-

kapital, sowie Zertifikate darauf).

- Verbot der Zahlungen auf gewinnabhängige Eigenkapitalinstrumente (wie hybride Finanzinstrumente und Genussscheine), soweit diese nicht zwingend vertraglich oder gesetzlich geschuldet sind.

Ferner hat die ÖVAG alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die Republik Österreich aus ihrer Stellung als Partizipant bis unmittelbar nach dem 31.12.2017 vollständig zu entlasten.

Mit Eintragung ins Firmenbuch am 28.9.2012 wurden die im April 2012 in der Hauptversammlung der ÖVAG beschlossenen Maßnahmen, nämlich (i) die Kapitalherabsetzung des Aktien- und Partizipationskapitals der ÖVAG um 70 %; sowie die Kapitalerhöhung der ÖVAG im Ausmaß von EUR 484 Mio durch die Republik Österreich (EUR 250 Mio) und die Volksbanken (EUR 234 Mio) – die Emittentin beteiligte sich mit EUR 12,4 Mio an der Kapitalerhöhung – sowie (ii) die Verschmelzung der Investkredit Bank AG mit der ÖVAG als übernehmende Gesellschaft, wirksam.

Abwertung der Beteiligung an der ÖVAG

Die vom Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbankensektors im Jahr 2011 gewährte Garantie in Höhe von rund EUR 20,4 Mio. für die Werthaltigkeit der indirekten Beteiligung an der ÖVAG wurde im Juli 2012 in Anspruch genommen.

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen mit 2,01% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Der durch die Emittentin gezeichnete Betrag im Zuge der Kapitalerhöhung der ÖVAG im Jahr 2012 musste zum 31.12.2012 in Höhe von rund EUR 4,97 Mio. wertberichtigt werden. Zum 31.12.2013 erfolgte eine weitere Abschreibung in Höhe von rund EUR 4,1 Mio. auf den niedrigeren Teilwert.

Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)

Im Mai 2014 hat die FMA mittels Bescheid – basierend auf einem grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahren (*Joint Risk Assessment and Decision* - "JRAD") dem Volksbanken-Verbund aufgetragen, eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten. Da die Gesamtkapitalquote des Volksbanken-Verbandes zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung über diesem Erfordernis lag, war auch keine Umsetzungsfrist vorzusehen. Die Höhe der Mindesteigenmittelquote dient als Festlegung einer Untergrenze bis zum Abschluss des nunmehr für das Jahr 2014 bereits anlaufenden grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens im Sinn des § 77c BWG.

Die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts vorliegende Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre ab 2015 zeigt ein deutliches Absinken der Eigenmittelquoten im Volksbanken-Verbund. Dies resultiert vor allem aus Eigenmittelreduktionen aufgrund:

- der Vereinbarungen der ÖVAG als Zentralorganisation mit der Republik Österreich bzw. der Europäischen Kommission,
- diverser Effekte, die sich aus Basel III ergeben sowie
- Belastungen aus dem weiteren Abbau des Non Core Portfolios der ÖVAG.

Entsprechend der Mittelfristplanung des Volksbanken-Verbundes entsteht daraus ab dem Geschäftsjahr 2015 eine Unterdeckung des zu erwartenden erhöhten Kapitalerfordernisses. Im Hinblick darauf ist eine weitere Reduktion der Primärbanken durch Fusionen in Planung.

B.14 Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen des Kreditinstitute-Verbundes, des Volksbank Vorarlberg Konzerns und der Volksbank Vorarlberg Gruppe abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Firmenkunden;
- Privatkunden und
- Private Banking.

Die Emittentin ist eine regionale Bank und hat den Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs 1 der Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Emittentin verwirklicht ihren Förderauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.12.2013 hatte die Genossenschaft 10.495 Mitglieder. Die gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 15,00 betragen 31.481, dies entspricht einem Geschäftsanteilskapital von EUR 472.214.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "A Negative". Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Website der Emittentin

(http://www.volksbank-vorarl-berg.at/ihre_regionalbank/volksbank_vorarlberg/verbundrating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

C. Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende [Schuldverschreibungen mit basiswertabhängigem Zinssatz, der an die Inflation gebunden ist (mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden)] [kuponorientierte Kapitalschutz-Zertifikate (mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden)] [wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate (Bonuszahlung)] [wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode)] [wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)] [Zertifikate mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand] [Teilschutzzertifikate Outperformance] [Teilschutz-Zertifikate Bonus und Teilschutz-Zertifikate Reverse Bonus (mit oder ohne fixe Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag), [Teilschutz Zertifikat Express (mit oder ohne fixer, ansteigender oder variabler Verzinsung mit oder ohne zusätzlicher Grenze)], die die ISIN [●] tragen in [**Notierungsart einfügen**].
- C.2 Währung** Die Schuldverschreibungen lauten auf [**festgelegte Währung einfügen**].
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") haben das Recht, [laufende Zinszahlungen wie in [C.9] [und] [C.10] angegeben und] einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten.
- Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-

Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben ergänzen

Rangordnung

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen dieser Rechte

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahrückzahlungstagen (Call)] **[nicht]** möglich.

[Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist [an bestimmten Wahrückzahlungstagen (Put)] **[nicht]** möglich.]

Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle folgende Maßnahmen ergreifen:

Die Berechnungsstelle kann Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können.

[Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen.]

Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle berechneten Marktwerts der Schuldverschreibung.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von drei-

ßig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

[Zinszahlungen:]

[Bei keinem Zinssatz einfügen:]

Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Bei fixem Zinssatz einfügen:]

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (das "Verzinsungsende") (einschließlich) [jährlich] mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % *per annum* (der "Zinssatz") verzinnt.]

[Bei anfänglich fixem Zinssatz einfügen:]

Fixer Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Fixverzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]** (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von **[bei Prozentnotiz einfügen: [fixen Zinssatz einfügen]** % *per annum*] **[bei Stücknotiz einfügen: [fixen Zinsbetrag einfügen]** pro Stück pro Jahr] (der "fixe Zinssatz") verzinnt.]

[Bei variablem Zinssatz einfügen:]

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennwert **[Frequenz einfügen]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (das "Verzinsungsende") (einschließlich) variabel verzinnt.

Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") *per annum* [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** *per annum* (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls der basiswertabhängige Zinssatz ein inflationsgebundener Zinssatz ist, siehe weitere Details zur Zinssatzfestle-

gung in C.10]

[Beim kuponorientierten Kapitalschutz-Zertifikat, siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]

[Verzinsungsbeginn ist der **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich), Verzinsungsende ist der **[Verzinsungsende einfügen]** (das "Verzinsungsende") (einschließlich).]

[Die **[fixen]** Zinsen sind nachträglich am **[[fixen] Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**[fixer] Zinszahlungstag**"). Die **[erste]** Zinszahlung erfolgt am **[ersten [[fixen] Zinszahlungstag einfügen].]**

[Die basiswertabhängigen Zinsen sind nachträglich am **[basiswertabhängige Zinszahlungstag(e) einfügen]** [eines jeden Jahres] ab dem **[Verzinsungsbeginn / letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Basiswertverzinsungsbeginn**" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "**Verzinsungsbeginn**") zahlbar (der "**basiswertabhängiger Zinszahlungstag**" und [zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen, jeweils] ein "**Zinszahlungstag**"). Die **[erste]** basiswertabhängige Zinszahlung erfolgt am **[[ersten] basiswertabhängigen Zinszahlungstag einfügen].]**

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

[Entfällt, die Schuldverschreibungen haben [keine Verzinsung] [eine fixe Verzinsung].]

[Beschreibung des Basiswerts einfügen]

[Der variable Zinssatz ist von der Entwicklung des European Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") abhängig. Der EURIBOR ist der Interbanken Geldmarktsatz für einen Zeitraum von einer Woche für Ein- bis Zwölf- Monatsgelder.]

[Als Referenzsatz für die basiswertabhängige Verzinsung wird die Entwicklung des Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums ohne Tabakwaren abhängig herangezogen. Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011 und Lettland seit Januar 2014 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.]

[Der basiswertabhängige Zinssatz ist von der Entwicklung eines Basiswerts abhängig. Bei dem Basiswert handelt es sich um [ein(e)(n)] [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Fondsanteile] [Waren (*Commodities*)] und zwar [**Beschreibung des Basiswerts einfügen**].]

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag [von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des [**Nennbetrags/Nennwerts**]] (der "**Rückzahlungsbetrag**") [(wie nachstehend definiert)] zurückgezahlt.

[Bei wachstumsorientiertem Kapitalschutz-Zertifikat (Bonuszahlung) einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung der Basiswerte des Basiswertkorbes (der "**Basiswertkorb**") ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [**Mindestrückzahlungsbetrag einfügen**]. Wenn während des Beobachtungszeitraums kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [**Summe von Mindestrückzahlungsbetrag und Bonus einfügen**].

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] mindestens eines Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

["Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

["Intraday Kurs" meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren. Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**" und "**Barriere(n)**"

maßgeblich:

ISIN	Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[]		[]	[]	[]	[]	[]
[]		[]	[]	[]	[]	[]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]]

[Bei wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode) einfügen:

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Best-In Periode ausgestattet sind, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Am **[Feststellungstag einfügen]** (der "Feststellungstag") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "Partizipationsfaktor") multipliziert mit der relativen positiven Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes plus dem Nennbetrag [jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Höchstrückzahlungsbetrag")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "relativen Performance" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

"Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswertes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.

Basiswert, Referenzstelle, Startwert. Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "Basiswert", "Referenzstelle" und "Startwert" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[]	[]	[]	[]	[]

]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Best-In Periode ausgestattet sind, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") werden täglich die Schlusskurse des Basiswertes an seiner maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) (die "**Referenzstelle**") beobachtet. Der während des Beobachtungszeitraums niedrigste beobachtete Schlusskurs wird als Startwert (der "**Startwert**") (wie nachstehend definiert) herangezogen (die "**Best-In Periode**").

Am [**Feststellungstag einfügen**] (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit [**Partizipationsfaktor einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der am Feststellungstag berechneten positiven relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennbetrag [, jedoch maximal bis zu [**Höchstrückzahlungsbetrag einfügen**] % des Nennbetrags (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

"**Schlusskurs**" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.

Basiswert, Referenzstelle. Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**" und "**Referenzstelle**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle
[]	[]	[]	[]

]

[Bei wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag) einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "**letzter Feststellungstag**") wird der arithmetische Durchschnitt aller an den Feststellungstagen berechneten relativen Performances ermittelt (die "**durchschnittliche relative Performance**"). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der durchschnittlichen positiven relativen Performance des Basiswertes plus Nennbetrag [jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an jedem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

"**Schlusskurs**" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswertes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.

Basiswert, Referenzstelle, Startwert. Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**" und "**Startwert**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[]	[]	[]	[]	[]

[Bei Zertifikat mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand, einfügen:

[Falls die Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz und einem Basiswert ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die absolute Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch zumindest der Höhe des Nennbetrags.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte absolute Performance.

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz und einem Basiswertkorb ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung der Basiswerte des Basiswertkorbes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die absolute Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch zumindest der Höhe des Nennbetrags.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte absolute Performance des Basiswertkorbes

bes.

"**Absolute Performance des Basiswertkorbes**" meint die gemäß der Gewichtung (wie nachstehend definiert) gewichteten absoluten Performances der einzelnen im Basiswertkorb enthaltenen Basiswerte.

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Kapitalschutz und mit Barriere ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem [**Feststellungstag einfügen**] (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet.

Wenn kein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit [**Partizipationsfaktor einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert) plus Nennwert, mindestens aber dem Nennwert. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) am [**letzten Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") plus dem Nennwert.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" des Basiswertes meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte relative Performance.

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag durch den Startwert dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen.

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere

(wie nachstehend definiert) liegt.

["Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

["Intraday Kurs" meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren, Gewichtung. Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgende(n) **"Basiswert(e)", "Referenzstelle(n)", "Startwert(e)" und/oder "Barriere(n) und/oder Gewichtung"** maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere	Gewichtung
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]]

[Bei Teilschutz Zertifikat Outperformance, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der **"Rückzahlungsbetrag"**) hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein **"Feststellungstag"**) während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der **"Beobachtungszeitraum"**) ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist

- und der Schlusskurs des Basiswerts am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der **"letzte Feststellungstag"**) unter dem Startwert liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) multipliziert mit **[Partizipationsfaktor 2 einfügen] %** (der **"Partizipationsfaktor 2"**) plus dem Nennwert.
- Entspricht der Schlusskurs des Basiswerts am letzten Feststellungstag dem Startwert oder ist er größer, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor 1 einfügen] %** (der **"Partizipationsfaktor 1"**) multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennwert, er entspricht jedoch maximal **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** (der **"Höchstrückzahlungsbetrag"**).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit [**Partizipationsfaktor 1 einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor 1**") multipliziert mit der positiven relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennwert, er entspricht jedoch mindestens [**Mindestrückzahlungsbetrag einfügen**] (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**") beziehungsweise maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

["Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

["Intraday Kurs" meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren. Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" und "**Barriere**" maßgeblich:

ISIN Wert	Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

]

[Bei Teilschutz Zertifikat Bonus und Teilschutz Zertifikat Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag) einfügen:

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Bonus Performer handelt, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte des Basiswertkorbes] ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag/Nennwert] multipliziert mit der am [**letzten Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes [**im Falle eines Basiswertkorbes einfügen**: im Basiswertkorb, der die schlechteste Performance aufweist] [**im Falle eines Höchstrückzahlungsbetrags bei Barriereereignis einfügen**], jedoch maximal [**Höchstrückzahlungsbetrag 1 einfügen**]. Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag [**im Falle eines Höchstrückzahlungsbetrags einfügen**: dem [Nennbetrag/Nennwert] zuzüglich [**Bonus einfügen**] (der "**Bonus**")] [**falls kein Höchstrückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen**]; dem höheren Wert von (i) dem [Nennbetrag/Nennwert] zuzüglich [**Bonus einfügen**] (der "**Bonus**") oder (ii) der Multiplikation des [Nennbetrag/Nennwert] mit der absoluten Performance (wie nachstehend definiert) [**im Falle eines Basiswertkorbes einfügen**: des Basiswertes, der die schlechteste Performance aufweist.]]

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Kupon Performer handelt, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte des Basiswertkorbes] ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag/Nennwert] multipliziert mit der am [**letzter Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes [**im Falle eines Basiswertkorbes einfügen**: im Basiswertkorb, der die schlechteste Performance aufweist], jedoch maximal den [Nennbetrag/Nennwert]. Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag/Nennwert].]

wobei:

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachste-

hend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Reverse Bonus Performer handelt, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren von entweder Null oder dem Produkt der am [**letzter Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten reverse Performance (wie nachstehend definiert) und dem [Nennbetrag/Nennwert] (dh der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein). Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem höheren Werte von (i) dem [Nennbetrag/Nennwert] zuzüglich [**Bonus einfügen**] (der "**Bonus**") oder (ii) dem Produkt aus reverse Performance (wie nachstehend definiert) und dem [Nennbetrag/Nennwert].

wobei:

Für die Berechnung der "**reverse Performance**" des Basiswertes wird vom Zahlenwert 2 das Ergebnis der folgenden Berechnung abgezogen: Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) dividiert durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert).]

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] [mindestens eines Basiswerts] [des Basiswerts] (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) [**im Fall von Bonus und Kupon Performern einfügen**: auf oder unter] [**im Fall von Reverse Bonus Performern einfügen**: auf oder über] der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

["Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

["Intraday Kurs" meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren. Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgende(n) "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**" und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN wert	Basis- wert	Bezeich- nung Basiswert	Währung Basiswert	Referenz- stelle	Start- wert	Barriere
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Teilschutz Zertifikat Express (mit oder ohne fixer, ansteigender oder variabler Verzinsung mit oder ohne zusätzlicher Grenze) handelt, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Falls an einem Feststellungstag (wie nachstehend definiert) ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung am "**vorzeitigen Rückzahlungstag**" (wie nachstehend definiert) und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert:

Feststellungstag	Vorzeitiger Rückzahlungstag	Rückzahlungsbetrag
[Daten einfügen]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]

[weitere Zeilen einfügen]

Falls am [**letzten Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") ein Barriereereignis eingetreten ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag [**Höchstrückzahlungsbetrag einfügen**] (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").

[Falls keine zusätzliche Grenze für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags anwendbar ist, einfügen:

Falls am letzten Feststellungstag kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit [**Partizipationsfaktor einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor** ") multipliziert mit der am letzten Feststellungstag berechneten absoluten Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert).]

[Falls eine zusätzliche Grenze für die Berechnung des Rück-

zahlungsbetrags anwendbar ist, einfügen:

Falls am letzten Feststellungstag kein Barriereereignis eingetreten ist und [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) über [Grenze einfügen] % seines als Kurswert ausgedrückten Startwertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) liegt, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert.

Falls am letzten Feststellungstag kein Barriereereignis eingetreten ist und [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter [Grenze einfügen] % seines als Kurswert ausgedrückten Startwertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) liegt, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit [**Partizipationsfaktor einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor** ") multipliziert mit der am letzten Feststellungstag berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes.]

wobei:

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" eines Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) über [seinem Startwert (wie nachstehend definiert) liegt] [Barriere einfügen] % seines als Kurswert ausgedrückten Startwertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) liegt.] [der gemäß nachfolgender Tabelle angeführten Barriere liegt, welche als Kurswert des Startwertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) ausgedrückt wird,

Feststellungstag	Barriere
[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]	

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte. Für die Schuldverschreibungen sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**"

und "Startwert(e)" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[]	[]	[]	[]	[]

Angabe der Rendite

Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

[●] [Entfällt.]

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung

[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]

[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben eine fixe Verzinsung.]

[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben eine variable Verzinsung.]

[Falls der basiswertabhängige Zinssatz ein inflationsgebundener Zinssatz ist, einfügen]

Basiswertabhängiger Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn / letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Basiswertverzinsungsbeginn**" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie in C.9 definiert) (einschließlich) mit dem basiswertabhängigen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

Der basiswertabhängige Zinssatz ist von der Entwicklung des Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums ohne Tabakwaren (der "**Basiswert**"), der auf der Bildschirmseite von Bloomberg CPTFEMU veröffentlicht wird, abhängig. Der "**basiswertabhängige Zinssatz**" (Z) (und [zusammen mit dem fixen Zinssatz, jeweils] ein "**Zinssatz**") für den maßgeblichen basiswertabhängigen Zinszahlungstag (t) entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Zeitpunkt 3 Monate vor [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode (t-3M) gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Zeitpunkt 15 Monate vor [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode (t-15M), wobei das Ergebnis mit der Partizipationsrate zu multiplizieren ist,

Als Formel ausgedrückt:

$$Z = \left(\frac{Index(Monat_{(t-3M)}) - Index(Monat_{(t-15M)})}{Index(Monat_{(t-15M)})} * P \right)$$

wobei der basiswertabhängige Zinssatz kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann und:

"**Z**" meint den basiswertabhängigen Zinssatz *per annum*;

"**Index(Monat_(t-3M))**" meint den Maßgeblichen Indexstand 3 Monate vor dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode;

"**Index(Monat_(t-15M))**" meint den Maßgeblichen Indexstand 15 Monate vor dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode;

"**Index**" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Anleihebedingungen- den Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren¹ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area;

"**P**" meint die Partizipationsrate von [**Partizipationsrate einfügen**] %;

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er vom Index-Sponsor in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird;

"**Maßgeblicher Indexstand**" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene Stand des Index (unrevidiert; provisorisch), wie er vom Index-Sponsor in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"**Index-Sponsor**" (und "**Referenzstelle**") ist die Europäische Kommission - Eurostat – oder jeder Nachfolger vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Anleihebedingungen.

¹ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011 und Lettland seit Januar 2014 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

[*Mindestzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**] % *per annum* (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[*Höchstzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**] % *per annum* (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]]

[**Bei kuponorientiertem Kapitalschutz-Zertifikat einfügen:** *Basiswertabhängige Verzinsung.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [**Verzinsungsbeginn / letzter fixer Zinszahlungstag einfügen**] (der "**Basiswertverzinsungsbeginn**" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie in C.9 definiert) (einschließlich) mit dem basiswertabhängigen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

Basiswertabhängiger Zinssatz. Die Höhe des basiswertabhängigen Zinssatzes hängt von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte des Basiswertkorbes (wie nachstehend definiert) ab. Der Zinssatz beträgt [**bei Prozentnotiz einfügen: [Zinssatz 1 einfügen]**] % *per annum* [**bei Stücknotiz einfügen: [Zinsbetrag 1 einfügen]**] pro Stück pro Jahr], wenn in der vorangegangenen Zinsperiode ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und [**bei Prozentnotiz einfügen: [Zinssatz 2 einfügen]**] % *per annum* [**bei Stücknotiz einfügen: [Zinsbetrag 2 einfügen]**] pro Stück pro Jahr], wenn in der vorangegangenen Zinsperiode kein Barriereereignis eingetreten ist.

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] mindestens eines Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt. Feststellungstag ist jeweils der [**Feststellungstag einfügen**] der jeweiligen Zinsperiode. Der erste Feststellungstag ist der [**ersten Feststellungstag einfügen**] (der "**erste Feststellungstag**").

[**"Schlusskurs"** meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

[**"Intraday Kurs"** meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren. Für die Schuldverschreibungen sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**" und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[]	[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

- C.11 Zulassung zum Handel** Entfällt. Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt gestellt.
- C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird** [Siehe C.9] [Siehe C.10]
- C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin** Siehe C.9 - Feststellungstage und Beobachtungszeitraum
Endfälligkeitstag: [●]
- C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere** Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.** Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag, soweit es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung (soweit anwendbar) kommt, durch die Emittentin im Wege der Zahlstelle.

Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**") und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstel-

len, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

[Der endgültige Referenzpreis ist der [Schlusskurs] [Intraday-Kurs] des Basiswertes an einem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle.] **[Bei Best-In Periode einfügen:** Der endgültige Referenzpreis ist der während des Beobachtungszeitraums niedrigste beobachtete Schlusskurs.]

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind

Bei dem Basiswert handelt es sich um [einen Index/Indices] [eine Aktie/Aktien] [eine Ware/Waren] [einen Fonds/Fonds] und zwar **[Basiswert(e) einfügen]**.

[Informationen über [den] [die] **[Basiswert/e einfügen]** können unter **[Webseite/Bildschirmseite einfügen]** bezogen werden.]

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfahren die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zusammenschluss der Emittentin, der weiteren zugeordneten Kreditinstitute und der ÖVAG zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken (Verbundrisiko).

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten der ÖVAG (Zentralorganisation), insbesondere im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsplan und den Auflagen der Europäischen Kommission, erheblich negativ auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund auswirken (ÖVAG- Verbundrisiko).

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass dadurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird (Rating-Risiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind dem Risiko von Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Währungsrisiko- Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von der FMA vorgeschriebenen höheren Eigenmittelquoten zu erfüllen.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Da die Emittentin Teile ihres Vermögens der ÖVAG zur Verfügung stellt, ist sie in hohem Maße von der ÖVAG abhängig. Im Insolvenzfall der ÖVAG würde es voraussichtlich auch zu Ausfällen und Verlusten bei der Emittentin kommen.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

[Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.]

[Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.]

[Schuldverschreibungen mit einem Höchstrückzahlungsbetrag.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstrückzahlungsbetrag wird die Höhe des Rückzahlungsbetrags niemals über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus steigen.]

[Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung.

Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werfen keinen laufenden Ertrag ab und daher können Marktpreisverluste der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge

aus den Schuldverschreibungen kompensiert werden.]

[Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]

[Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.]

[Basiswertabhängige Schuldverschreibungen

[Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert (wie beispielsweise Aktien, Indizes, Rohstoffe) abhängig sind, tragen das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.]

[Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung unterliegen dem Risiko aufgrund der Abhängigkeit der Höhe der Zinszahlungen von der Wertentwicklung des Basiswertes, keine oder nur sehr geringe Zinszahlungen zu erhalten.]

[Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder Rückzahlungsbetrag unterliegen dem Risiko der mangelnden Vergleichbarkeit historischer Werte von Basiswerten.]

[Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder Rückzahlungsbetrag unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den maßgeblichen Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt wird.]

[Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder Rückzahlungsbetrag unterliegen dem Risiko des Eintritts von Marktstörungen oder Anpassungsereignissen in Bezug auf die der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Basiswerte und/oder Absicherungsmaßnahmen.]

[Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe eines allfälligen Zinssatzes und/oder des Rückzahlungsbetrags unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden tragen besondere Risiken]

[Anleihegläubiger indexabhängiger Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung eines oder mehrerer den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Indizes.]

[Anleihegläubiger aktienabhängiger Schuldverschreibungen haben keine den Aktionären vergleichbaren Rechte und tragen das Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktien.]

[Anleihegläubiger warenabhängiger Schuldverschreibungen sind dem Risiko der Marktpreisentwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Waren (Commodities) ausgesetzt.]

[Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die an börsennotierte Fondsanteile (Exchange Traded Funds – "ETF's") gebunden sind, unterliegen dem Risiko der nachteiligen Wertentwicklung von ETF's.]]

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen

Siehe D.3

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "Serie") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 361 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 112 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei

Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin begibt am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") [**bei Prozentnotiz einfügen**: im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**") [**bei Stücknotiz einfügen**: in [**Stückanzahl einfügen**] (in Worten: [**Stückzahl in Worten einfügen**]) Stücken [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**")].

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom [**Angebotsfrist einfügen**] % [**Erstemissionspreis einfügen**] des Nennbetrags [plus [**Ausgabeaufschlag einfügen**] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Mindestzeichnungshöhe: [**Mindestzeichnungshöhe einfügen**] [Entfällt. Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor.]

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

	Interessen an dem Angebot	[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen] [<i>Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen einfügen</i>]
E.7	Kosten für die Anleger	Mit Ausnahme banküblicher Spesen [<i>falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen:</i> und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [<i>Ausgabeaufschlag einfügen</i>] %] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt, einschließlich der Muster-Anleihebedingungen und der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in von der Emittentin unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen treffen. Ein Schlagendwerden jedes in den nachstehenden Risikofaktoren beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben könnte. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen auswirken, und in Folge könnten die Anleihegläubiger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind und (iv) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die für sie zum Datum des Prospekts erkennbar sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies auf erhebliche Art und Weise nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Rendite der Schuldverschreibungen auswirken.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse dieses Investments durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (z.B. bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Schuldverschreibungen getroffen wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Beschreibung der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.

Seit Mitte 2007 leiden die internationalen Finanzmärkte und Institute der Finanzsektoren unter den erheblichen Belastungen in Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Nachdem im Jahr 2010 und zu Beginn des Jahres 2011 eine Stabilisierung der Lage an den Finanzmärkten eingetreten war, werden die Märkte seit Mitte 2011 durch die Folgen der hohen Staatsverschuldung vor allem europäischer Länder erheblich belastet.

Die Krise begann 2007 als sogenannte "Subprime-Krise" und hatte ihren Ursprung im Zusammenbruch des US-amerikanischen Marktes für Subprime-Hypothekendarlehen, das sind in der Regel variabel verzinsliche Hypothekendarlehen, die an Schuldner mit geringer Bonität vergeben wurden. In den Jahren 2007 und 2008 gerieten zunächst eine Reihe von auf US-Subprime-behaftete Kreditprodukte spezialisierte Banken, Investmentbanken und Hedgefonds sowie Anleihe- und Kreditversicherer in finanzielle Schwierigkeiten und wurden teilweise insolvent. Mit der Insolvenz der U.S. Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 verschärfte sich die Krise deutlich und weitete sich zu einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise aus. Die Folge waren erhebliche Störungen am Interbankenmarkt, so dass die Liquiditätsversorgung der Banken nicht mehr gewährleistet war. Zur Stützung des Finanzsystems reagierten Zentralbanken und Regierungen mit Stützungsmaßnahmen bis hin zur Verstaatlichung von Banken.

Die Ereignisse im zweiten Halbjahr 2008 führten zu einem deutlichen Wertverfall bei nahezu allen Arten von Finanzanlagen und einem Anstieg des Marktwertes vermeintlich sicherer Anlagen (wie z.B. Gold). Die Finanzmärkte durchliefen darüber hinaus ein extremes Maß an Volatilität sowie einen Zusammenbruch bisher verzeichneter Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Klassen von Vermögenswerten (d.h. Ausmaß der Abhängigkeiten zwischen deren Preisen). Hinzu kam eine extrem geringe Liquidität und – teilweise als Folge daraus – eine merkliche Ausweitung des Renditeabstands bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen (des "Spreads"). Dies hat sich in erheblichem Maße negativ auf die Verfügbarkeit und die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten ausgewirkt, die verwendet wurden, um Positionen abzusichern und Risiken zu steuern.

Zudem führte die Finanzmarktkrise zu einem weit verbreiteten Vertrauensverlust sowohl an den Finanzmärkten als auch in der Realwirtschaft. Spätestens nach der Insolvenz von Lehman Brothers kam der Interbankenhandel zwischenzeitlich praktisch zum Erliegen. Diese Verunsicherung verstärkte abrupt die bereits angelegte Abwärtsbewegung der Wirtschaft noch einmal spürbar, so dass die gesamtwirtschaftliche Produktion in vielen Ländern im Jahr 2009 so stark einbrach wie noch nie seit dem Zweiten Weltkrieg.

Die von den Regierungen und Zentralbanken in vielen Ländern zur Stützung des Finanzsystems und der Realwirtschaft ergriffenen Maßnahmen haben die Haushaltsdefizite und

die Staatsverschuldung, die in vielen Fällen bereits zuvor erheblich waren, stark ansteigen lassen. Gleichzeitig sind die Volkswirtschaften einiger hochverschuldeter Staaten in Europa durch unzureichende Produktivität, fehlende Wettbewerbsfähigkeit, hohe Arbeitslosigkeit, hohen Immobilienleerstand, geringes Wachstum und ungünstige Wachstumsaussichten gekennzeichnet.

Diese Entwicklungen weckten bezüglich einiger Länder (insbesondere im Euroraum) erhebliche Zweifel an der Fähigkeit dieser Volkswirtschaften, die Schulden der öffentlichen Haushalte zu decken. Dies hat zu einer, in einigen Fällen sogar ganz erheblichen, Verschlechterung der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit dieser Länder an den Märkten, zu einem Anstieg der Spreads und zu einem zum Teil erheblichen Rückgang der Bewertungen von Anleihen öffentlicher Körperschaften dieser Länder geführt. Dadurch wurde die Finanzierung der Staatsschulden dieser Länder deutlich verteuert. Die Verschlechterung der wahrgenommenen Kreditwürdigkeit wurde begleitet von einer Reihe von zum Teil erheblichen Herabstufungen der Ratings der betroffenen Länder.

Für Griechenland, Irland und Portugal war es bereits 2010 teilweise nicht mehr möglich, fällig werdende Staatsanleihen und den laufenden Finanzbedarf an den Kapitalmärkten zu refinanzieren, so dass sie durch die Europäische Union ("**EU**"), andere Staaten des Euro-Raumes sowie den Internationalen Währungsfonds gestützt werden mussten. Zu diesem Zweck richteten die EU-Mitgliedstaaten, teilweise zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds, so genannte Rettungsschirme ein, d.h. Strukturen, mit denen betroffene Staaten durch die Gewährung von Darlehen unterstützt werden können. Die Rettungsschirme konnten jedoch bislang die Zweifel an der Stabilität der betroffenen Staaten nicht nachhaltig ausräumen, da trotz sukzessiver Aufstockung weiterhin befürchtet wird, dass ihr Volumen nicht ausreichen würde, falls die Krise auf weitere größere europäische Staaten (insbesondere Italien und Spanien) übergreift. Da unter den europäischen Regierungen teilweise Uneinigkeit darüber besteht, welche Konsequenzen aus der Staatsschuldenkrise für die wirtschafts- und finanzpolitische Ordnung Europas und des Euroraumes zu ziehen sind, bestehen weiterhin Zweifel, dass die Politik bei einer erneuten Verschärfung der Krise entschlossen genug reagiert.

Trotz einer leichten Erholung der Weltwirtschaft in den Jahren 2011 und 2012, führten umfassende Bedenken hinsichtlich des Staatsschuldenniveaus auf der ganzen Welt und der Stabilität zahlreicher Banken in bestimmten europäischen Ländern, insbesondere Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien und jüngst in Slowenien und Zypern zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Jahr 2011 erhöhte sich die Sorge über die Situation der Eurozone, und Länder der Eurozone und Banken wurden durch Ratingagenturen Ende 2011 und Anfang 2012 herabgestuft. Diese Befürchtungen hielten im Jahr 2012 aufgrund der notwendigen Rekapitalisierung des spanischen Bankensektors und wachsender Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und der Folgen der Restrukturierungsprogramme bestimmter Länder der Eurozone sowie der Ungewissheit über die Erforderlichkeit weiterer finanzieller Beihilfen für bestimmte Länder der Eurozone oder den Bankensektor der Eurozone an.

Seit September 2012 kam es zu einer Zunahme der weltweiten Interventionen von Zentralbanken zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums und als Reaktion auf Bedenken über die Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise. Die Europäische Zentralbank ("**EZB**") veröffentlichte einen Plan zum unbe-

grenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder wie Spanien und Italien teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Sparpakete. Die Auswirkungen dieser und anderer Maßnahmen sind ungewiss; sie können den erwarteten Nutzen für die jeweiligen Volkswirtschaften erreichen oder auch nicht.

Die Effekte der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanz- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

Die Risiken der Staatsschuldenkrise würden in einem noch viel größeren Umfang schlagend werden, wenn neben Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Slowenien, Spanien, und Zypern weitere EU-Mitgliedstaaten in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder sogar insolvent würden. Der Austritt einzelner Länder aus der Europäischen Währungsunion, insbesondere der Austritt einer der großen Wirtschaftsnationen wie Deutschland, Frankreich, Italien oder Spanien oder der komplette Zerfall der Europäischen Währungsunion hätten weitreichende Auswirkungen auf die internationalen Finanzmärkte und die Realwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass ein solches Szenario erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben würde und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen leisten zu können massiv beeinträchtigen könnte.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "ÖVAG"). Ausschüttungen von Dividenden für Aktien und für Partizipationskapital durch die ÖVAG an ihre Aktionäre und Partizipanten sind bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 endet, gemäß der beihilferechtlichen Entscheidung der Europäischen Kommission unzulässig, sodass die Emittentin für diesen Zeitraum keine Beteiligungserträge unmittelbar oder mittelbar von der ÖVAG erwarten kann. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschließen. In der jüngeren Vergangenheit musste die Emittentin bereits signifikante Abschreibungen auf ihre mittelbaren Beteiligungen an der ÖVAG vornehmen und es ist nicht auszuschließen, dass weitere folgen. Die kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfahren die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus den Kreditverträgen zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns. Im Hinblick auf die Unsicherheit, die Geschwindigkeit und den Umfang des wirtschaftlichen Abschwungs ist es derzeit nicht möglich abzuschätzen, in welchem Ausmaß die Kreditqualität abnimmt und Kreditkosten steigen werden. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (z.B. Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zusammenschluss der Emittentin, der weiteren zugeordneten Kreditinstitute und der ÖVAG zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben können.

Der Zusammenschluss der Emittentin, der weiteren dem Kreditinstitute-Verbund zugeordneten Kreditinstitute (zB regionale Volksbanken) und der ÖVAG zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG (der "**Volksbanken-Verbund**") basiert unter anderem auf Haftungsübernahmen (z.B. in Liquiditätsnotfällen oder bei Eintritt der Überschuldung einzelner zugeordneter Kreditinstitute bzw. der Zentralorganisation) durch die Emittentin (als zugeordnetes Kreditinstitut) und der ÖVAG (als Zentralorganisation). Die Emittentin nimmt (als zugeordnetes Kreditinstitut) am Liquiditäts- und Haftungsverbund teil und hat die auf Basis des Verbundvertrages erteilten Weisungen der Zentralorganisation zu beachten. Die Emittentin ist neben der Zentralorganisation, insbesondere verpflichtet, Beiträge an die Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft eG (als Haftungsgesellschaft) zu leisten, damit diese z.B. in Liquiditätsnotfällen einzelner zugeordneter Kreditinstitute bzw. der Zentralorganisation geeignete Maßnahmen ergreifen kann. Durch die Teilnah-

me der Emittentin an diesem Liquiditäts- und Haftungsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken (Verbundrisiko).

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Kreditinstituts des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes – also auch auf die Emittentin – negativ auswirken. Dieses Risiko wird durch den geschaffenen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG tendenziell erhöht.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Kreditinstitute-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage sein sollte, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere wenn die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes nicht eingehalten werden), hat die FMA mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund mehr vorliegt. Eine solche Auflösung des Kreditinstitute-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes und somit auch der Emittentin und könnte im schlimmsten Fall ein Risiko für den Bestand der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bedeuten.

Auch das einheitliche Auftreten des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und die Wahrnehmung der Emittentin und/oder sonstiger Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können dazu führen, dass negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, bei der Emittentin und/oder einem anderen Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes einzelne oder alle anderen Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes wirtschaftlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten der ÖVAG (Zentralorganisation), insbesondere im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsplan und den Auflagen der Europäischen Kommission, erheblich negativ auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund auswirken (ÖVAG- Verbundrisiko).

Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Volksbanken-Verbunds und daher auch Teil des Haftungsverbundes. Die ÖVAG ist Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes und des Haftungsverbundes. Im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer oder mehrerer Kreditinstitute (einschließlich der ÖVAG) des Volksbanken-Verbundes können die Mitglieder des Haftungsverbunds zu beträchtlichen Leistungen verpflichtet sein. Zudem können sich insbesondere nachfolgende wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund schlechter Geschäftsentwicklung und sonstige Risiken, die bei der ÖVAG bestehen, eintreten:

- Die ÖVAG unterliegt dem Risiko, dass sie bestehende Beteiligungen oder Vermögenswerte, die gemäß Restrukturierungsplan abgebaut bzw. verkauft werden müssen, nicht oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen verkaufen kann.

- Es besteht das Risiko, dass die ÖVAG die Auflagen aus dem Zusagenkatalog der Europäischen Kommission (Details zum Zusagenkatalog sind als Anhang dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.09.2012 über die staatliche Beihilfe angeschlossen, derzeit abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_31883) und aus der Restrukturierungsvereinbarung nicht erfüllen kann und die Restrukturierung scheitert.
- Die ÖVAG unterliegt dem Risiko ungewisser Kosten im Zusammenhang mit dem Abbaumaßnahmen ihres Non Core Business (Nicht-Kerngeschäft), die mit deutlich höheren Aufwendungen verbunden sind, als im Vorhinein erkennbar waren.
- Die ÖVAG hält eine mittelbare Beteiligung iHv 51% an der Volksbank Rumänien. Abschreibungen und andere Vorsorgen für Beteiligungen, insbesondere infolge der Verluste der Volksbank Romania S.A., (die "**Volksbank Rumänien**") haben das Geschäftsergebnis der Emittentin für das Jahr 2013 belastet und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Abschreibungen oder andere Vorsorgen für diese Beteiligung vorgenommen werden müssen. In Kombination mit der Eigenmittelpflicht gemäß Basel III errechnet sich ein deutlicher gestiegener Eigenmittelbedarf. Wertberichtigungen, Abschreibungen und andere Vorsorgen der ÖVAG betreffend die Volksbank Rumänien sowie der Verkauf können sich signifikant negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Verkaufsprozess für die Volksbank Rumänien wurde eingeleitet.

Die Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken der ÖVAG kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass dadurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird (Rating-Risiko).

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, d.h. eine Vorausschau bzw. einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall der Emittentin auch eine Einschätzung ihrer Fähigkeit, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartige kann eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Ein Herabsetzen des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und in Folge zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn die Emittentin den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in ihrem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern. Das Rating der Emittentin könnte auch durch die Bonität anderer Gesellschaften (insbesondere der Emittentin oder Mitglieder des Volksbanken-Verbundes) negativ betroffen sein.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kommen kann und das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, ihre Refinanzierungskosten erhöhen, den Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken und somit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Banken typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (z.B. Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin oder Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns betreiben. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns beeinträchtigen und folglich auch deren Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko von hoheitlichen Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Bedienung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Potentielle Anleihegläubiger sollen sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldver-

schreibungen verringern kann und auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Schwankungen an den Kapitalmärkten (Anleihe-, Aktienmärkten, etc.) können den Wert und die Liquidität der davon abhängigen Vermögensgegenstände der Emittentin beeinflussen, dh den Wert von Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen oder den Wert von Aktiva verringern. Das Auftreten von Marktschwankungen kann negative Auswirkungen auf den Wert der Aktiva der Emittentin und die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigt würde.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

Die Emittentin wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Emittentin mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert oder nicht richtig bewertet hat. Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens. Statistische Techniken werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind. Besonders wenn die Emittentin in neue Geschäftszweige oder geographische Regionen eintritt, können historische Informationen unvollständig sein. Sobald die Emittentin mehr Erfahrung gewinnt, wird sie möglicherweise weitere Abschreibungen vornehmen müssen, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeiten höher als erwartet sind.

Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert oder falsch bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operative Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge von einzelnen Ereignissen, die sich unter anderem aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleidet, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind dem Risiko von Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zu Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin und der anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse des Volksbank Vorarlberg Konzerns haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können unter anderem zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten des Volksbank Vorarlberg Konzerns wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem großen Teil von der Begebung von Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, derartige Finanzierungsmöglichkeiten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, wie etwa die aktuellen Marktbedingungen. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, wenn es der Emittentin nicht gelingt, günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Währungsrisiko- Wechselkursrisiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern verfügen über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone, und wickeln dort einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ab. Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, d.h. dem Risiko dass sich der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der entsprechenden Währung gegenüber dem Euro verringern, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns auswirken könnte und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Kredit- und Geldmärkte haben und werden weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität der Banken eine Zurückhaltung der Banken, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos hat zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin, nebst anderen Banken, zu traditionellen Quel-

len von Geldmitteln geführt und kann durch weitere regulatorische Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der regulatorischen Kapitalquoten verschlimmert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungspflichten nicht mehr (gänzlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitute, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Finanzinstitute stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Finanzinstitute oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitute zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Finanzinstitute führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und den Volksbank Vorarlberg Konzern und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern in Österreich und im Ausland intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie andere nationale Kreditinstitute sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationale Finanzinstitutionen. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bank- und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emit-

tentin ähnliche Produkte anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen oder das Belassen der Zinsmargen auf derzeitiger Höhe können wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns) auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinkt oder Zahlungen aus den Schuldverschreibungen verringert werden oder ausbleiben.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (z.B. stärkere Regulierung oder Einschränkung bestimmter Geschäfte, z.B. im Rahmen der Einführung neuer Mindesteigenmittelvorschriften oder Änderungen der Bilanzierungsregeln), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden.

- **Basel III und CRD IV/CRR**

Sowohl national (in Österreich) als auch auf EU-Ebene und international besteht die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeit von Kreditinstituten, von der künftig vor allem die Anforderungen an die Eigenmittel und die Liquidität betroffen sein werden. Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "BCBS") ein gemeinhin als "Basel III" bezeichnetes Maßnahmenpaket zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften angenommen. Dieses Maßnahmenpaket sieht insbesondere strengere Anforderungen an die Kapitalausstattung von Kreditinstituten vor. Unter anderem sind eine Anhebung der Mindestquote des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – "CET 1") sowie die Einführung von Kapitalpuffern vorgesehen. Diese Anforderungen werden durch eine nicht risikobasierte Höchstverschuldungsquote (*Leverage-Ratio*) ergänzt. Systemrelevante Kreditinstitute sollen zusätzliche Eigenmittel für die Absorption

von Verlusten vorhalten müssen. Im Bereich der Liquiditätsvorschriften wird über aufsichtsrechtlich definierte Liquiditätskennzahlen eine Begrenzung des Liquiditätsfristen-transformationspotentials von Kreditinstituten angestrebt.

Die Basel III-Bestimmungen wurden auf europäischer Ebene unter anderem insbesondere durch eine neue Richtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG) (*Capital Requirements Directive IV – "CRD IV"*) sowie eine unmittelbar anwendbare Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) umgesetzt.

CRD IV und CRR umfassen insbesondere folgende Themen: Neudefinition der (qualitativen) Eigenmittelanforderungen, Erhöhung der (quantitativen) Eigenmittelanforderungen, Einführung von (quantitativen) Liquiditätsanforderungen sowie eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen (Verschuldungsquote – *Leverage Ratio*), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung von (über die Mindesteigenmittelerfordernisse hinausgehenden) Kapitalpuffern sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute.

Die CRR ist seit 01.01.2014 unmittelbar auf Institutionen innerhalb der EU anwendbar. Inhaltlich enthält die CRR in erster Linie spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen. Dies gilt insbesondere für Regelungen für Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Leverage Ratio, und Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der harten Kernkapitalquote (*CET 1 capital ratio*) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva (*Risk Weighted Assets – "RWA"*) auf 4,5% bis 01.01.2015 vor. Gleichzeitig wurde auch die Kernkapitalquote (*Tier 1 capital ratio*) (CET 1 und zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1 – "AT 1"*)) von 4% auf 6% erhöht. Die Gesamtkapitalquote bleibt – abgesehen von den vorzuhaltenden Kapitalpuffern - aber bei 8% und somit auf derzeitigem Niveau.

Die neuen zur Umsetzung der CRD IV auf nationaler Ebene in Österreich erforderlichen Bestimmungen (insbesondere BGBl I 2013/184 mit den entsprechenden BWG-Änderungen) sind seit 01.01.2014 in Kraft.

Zusammen mit der Umsetzung der Basel III-Vorschriften verfolgt die EU durch die CRR das Ziel eines "einheitlichen Regelwerks" (*Single Rule Book*) innerhalb der EU, wodurch nationale Unterschiede, insbesondere durch Ausübung nationaler Wahlrechte und divergierende Interpretationen durch die Mitgliedstaaten reduziert bzw. beseitigt werden sollen.

Die (in der CRD IV geregelte) schrittweise Einführung neuer Kapitalpuffer (d.h. die Anforderung des Haltens von zusätzlichem CET 1) war in nationales Recht (d.h. in Österreich im BWG) umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer (von 2,5% der RWA) ist künftig als permanenter Kapitalpuffer zu halten. Darüber hinaus können die nationalen Aufsichtsbehörden einen antizyklischen Kapitalpuffer (von bis zu 2,5% der RWA) im jeweiligen Land festlegen.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften haben.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre regulatorische Anrechenbarkeit als Eigenmittel verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden. So wird etwa die Anrechenbarkeit bestimmter (bestehender) Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise von Hybrid- und Partizipationskapital beziehungsweise gegebenenfalls auch von Ergänzungskapital über einen bestimmten Zeitraum auslaufen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichts- bzw. Regulierungsbehörden sind zu erwarten.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken.

- **EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Am 15.04.2014 beschloss das Europäische Parlament eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Directive establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms - "**BRRD**"). Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraums, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die BRRD kann sich auch auf Schuldtitel auswirken, indem sie der zuständigen Behörde möglicherweise gestattet, solche Instrumente abzuschreiben oder in Aktien umzuwandeln.

- **Österreichisches Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz**

Mit dem Ziel, die österreichischen Finanzmärkte zu stabilisieren und den Einsatz öffentlicher Mittel zur Rettung von Kreditinstituten möglichst zu verhindern, beschloss das österreichische Parlament das Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz ("**BIRG**"), das seit 01.01.2014 in Kraft ist. Die Regelungen des BIRG nehmen bestimmte Teile der BRRD vorweg. Im Rahmen des BIRG sind Kreditinstitute verpflichtet, durch die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen organisatorisch für den Krisen-

fall vorzusorgen. Darüber hinaus wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der ein Einschreiten der zuständigen Behörde ermöglicht, noch bevor eine manifeste Gesetzesverletzung oder Gläubigergefährdung vorliegt (sogenannte "Frühinterventionsmaßnahmen"), falls sich die Vermögens-, Ertrags-, Liquiditätslage oder die Refinanzierungssituation eines Kreditinstituts signifikant verschlechtert.

- **Kapitalüberprüfung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**

In den Jahren 2011 und 2012 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – "**EBA**") eine Kapitalüberprüfung (Capital Exercise) (auch Rekapitalisierungsüberprüfung (recapitalisation exercise) genannt) durchgeführt, die kein Stresstest, sondern eine einmalig durchgeführte Überprüfung im Rahmen einer Reihe koordinierter politischer Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens in den EU-Bankensektor war. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen an den Märkten und der Verschärfung der Staatsschuldenkrise in Europa hat die EBA die tatsächliche Eigenmittelausstattung von Banken und ihre Exponiertheit gegenüber staatlichen Forderungen geprüft und hat sie aufgefordert, zusätzliche Kapitalpuffer zu bilden. Als Mitglied des Volksbanken-Verbundes ist die Emittentin von der Überprüfung der EBA betroffen.

- **EU-weiter Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte sowie die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu gewährleisten, die Entwicklungen an den Märkten zu verfolgen und zu analysieren und auch um Trends, potentielle Risiken und Schwachstellen resultierend aus der Mikroebene zu überprüfen, führt die EBA regelmäßig EU-weite Stresstests mittels einheitlicher Methodologien, Szenarien und Schlüsselannahmen durch, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – "**ESRB**") der EZB und der Europäischen Kommission entwickelt wurden.

Am 31.01.2014 hat die EBA die wichtigsten Komponenten des bevorstehenden EU-weiten Stresstests 2014 (der "**EU-weite Stresstest 2014**") bekannt gegeben, der auch in Zusammenarbeit mit der EZB entworfen wurde und wodurch in Vorbereitung des sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - "**SSM**") eine umfassende Bewertung durchgeführt wird. Der EU-weite Stresstest 2014 soll Aufsichtsbehörden, Marktteilnehmern und Institutionen einheitliche Daten zur Verfügung stellen, um die Belastbarkeit der europäischen Banken unter widrigen Marktbedingungen gegenüberstellen und vergleichen zu können. Zu diesem Zweck wird die EBA den zuständigen Behörden eine einheitliche und vergleichbare Methodik bereitstellen, die ihnen die Durchführung einer eingehenden Beurteilung der Belastbarkeit der Banken unter Stress ermöglichen wird. Der EU-weite Stresstest 2014 wird bei 124 ausgewählten europäischen Banken, die zumindest 50% des jeweiligen nationalen Bankensektors ausmachen, und auf höchster Konsolidierungsebene durchgeführt werden. Angesichts seiner besonderen Ziele wird der EU-weite Stresstest 2014 unter der Annahme einer statischen Bilanz durchgeführt, die während des gesamten Zeithorizonts der Durchführung des Stresstests kein neues Wachstum und sowohl eine gleichbleibende Geschäftszusammensetzung als auch ein gleichbleibendes Geschäftsmodell impliziert. Die Belastbarkeit der EU-Banken wird während eines Zeitraums von drei Jah-

ren (2014 bis 2016) überprüft werden. Die Banken werden eine Reihe von Risiken bewerten müssen, darunter: Kreditrisiko, Länderrisiko sowie Verbriefung und Finanzierungskosten. Sowohl Handelsaktiva als auch Aktiva des Bankbuchs einschließlich außerbilanzmäßiger Risiken unterliegen der Belastbarkeitsprüfung. Über dieses Set einheitlicher Risiken hinaus können die zuständigen Behörden auch zusätzliche Risiken und länderspezifische Sensitivitäten miteinbeziehen, jedoch sollten die veröffentlichten Ergebnisse ein Verständnis der Auswirkungen der einheitlichen Risiken, wenn diese isoliert betrachtet werden, ermöglichen. Hinsichtlich der Kapitalgrenzen werden 8% des CET 1 als Grenze für das Basisszenario und 5,5% CET 1 für das nachteilige Szenario angenommen. Die zuständigen Behörden können höhere Grenzwerte festlegen und müssen sich ausdrücklich dazu verpflichten, spezifische Maßnahmen auf Basis dieser höheren Anforderungen zu treffen. Die Methodik und das Szenario sollen voraussichtlich im April 2014 und die Einzelergebnisse der Banken zum Ende Oktober 2014 veröffentlicht werden. Als Mitglied des Volksbanken-Verbundes ist die Emittentin von dem EU-weiten Stresstests der EBA betroffen.

- **Umfassende Bewertung durch EZB vor Übernahme der Aufsichtsfunktion**

In einer Pressemitteilung vom 23.10.2013 hat die EZB Einzelheiten der umfassenden Bewertung bekannt gegeben, die sie als vorbereitende Maßnahme vor Übernahme der vollen Verantwortung für die Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus durchführt. Zudem wurde eine Liste jener Kreditinstitute veröffentlicht, die Gegenstand der Bewertung sind. Die Bewertung, die zwölf Monate in Anspruch nehmen soll, wurde im November 2013 aufgenommen. Daher werden erste Ergebnisse frühestens im 4. Quartal 2014 erwartet. Sie wird gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden (National Competent Authorities – "NCAs") jener EU-Mitgliedstaaten durchgeführt, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen, und durch unabhängige Dritte auf allen Ebenen der EZB und der NCAs unterstützt. Die Bewertung beinhaltet vor allem drei Ziele: (i) Transparenz – durch Verbesserung der Qualität der verfügbaren Informationen zur Situation der Kreditinstitute; (ii) Korrekturen – durch Ermittlung und Umsetzung gegebenenfalls notwendiger Korrekturmaßnahmen, und (iii) Vertrauensbildung – um sicherzustellen, dass sich alle Interessenträger gewiss sein können, dass die Kreditinstitute grundlegend solide und vertrauenswürdig sind. Die Bewertung setzt sich aus drei Elementen zusammen: (i) aufsichtliche Risikobewertung, bei der die Hauptrisiken – ua Liquidität, Verschuldungsgrad und Refinanzierung – in quantitativer und qualitativer Hinsicht geprüft werden; (ii) Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – "AQR") zur Steigerung der Transparenz in Bezug auf die Engagements von Kreditinstituten, wobei die Qualität der Bankaktiva auf den Prüfstand gestellt wird, einschließlich einer Analyse, ob die Bewertung der Aktiva und Sicherheiten adäquat ist und die damit zusammenhängenden Rückstellungen angemessen sind; und (iii) Stresstest, mit dem die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanzen bei Stressszenarien untersucht wird. Diese drei Elemente greifen ineinander. Grundlage der Bewertung wird eine Eigenmittelquote von 8% CET 1 sein, wobei sowohl für die AQR als auch für das Basisszenario des Stresstests die in der CRR/CRD IV, einschließlich Übergangsregelungen, enthaltene Definition herangezogen wird. Den Abschluss der umfassenden Bewertung bildet die Veröffentlichung – in zusammengefasster Form – der Ergebnisse auf Länder- und Kreditinstitutsebene nebst etwaigen Empfehlungen für aufsichtliche Maßnahmen.

Diese Ergebnisse, die auch die im Rahmen der drei Säulen der umfassenden Bewertung gewonnenen Erkenntnisse enthalten, werden veröffentlicht, bevor die EZB im November 2014 die Aufsichtsfunktion übernimmt. Als Mitglied des Volksbanken-Verbundes ist die Emittentin von der umfassenden Bewertung durch die EZB vor Übernahme der Aufsichtsfunktion betroffen.

- **Finanztransaktionssteuer**

Die Europäische Kommission hat kürzlich den Vorschlag für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" erstattet. Dieser Vorschlag sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut beziehungsweise eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gilt, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten sollen einem Mindeststeuersatz von 0,01% auf den im Derivatkontrakt genannten Nominalbetrag unterliegen, während alle anderen Finanztransaktionen (zB der Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Fondsanteilen) einem Mindeststeuersatz von 0,1% auf alle Komponenten, die die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen, unterliegen sollen. Der aktuelle Vorschlag sieht vor, dass die FTS ab 01.01.2014 (diese Frist wurde jedoch offensichtlich nicht erfüllt) anfallen soll. Derzeit erscheint es unklar, ob die FTS in der vorgeschlagenen Form überhaupt eingeführt werden wird. Sollte die FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Anleger das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte.

In Zukunft können zusätzliche weitere beziehungsweise neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das regulatorische Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in vielen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, wie zB die Einführung einheitliches Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – SMM) eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* - SRM) und einer harmonisierte Einlagensicherung (*Deposit Guarantee Scheme* - DGS). Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und insofern nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Finanz-, die Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen benötigt die Emittentin unter Umständen in Zukunft zusätzliche Eigenmittel. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Geschäftsanteilen oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw. nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner könnten solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Emittentin durchführen kann, einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu Herabstufungen ihres Ratings und einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung der Emittentin. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt dem im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 eingeführten und kürzlich durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 ("**AbgÄG 2014**") geänderten Stabilitätsabgabengesetz. Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist. Diese wird allenfalls vermindert um gesicherte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verpflichtungen von sich in Abwicklung oder Restrukturierung befindlichen Kreditinstituten, bestimmte Verbindlichkeiten, für die der Bund die Haftung übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Die Stabilitätsabgabe beträgt idF des AbgÄG 2014 0,09 % für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Mrd. überschreiten und EUR 20 Mrd. nicht überschreiten, und 0,11 % für jene Teile, die einen Betrag von EUR 20 Mrd. überschreiten. Hinzu kommt für die Kalenderjahre bis einschließlich 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen

einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut beziehungsweise eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten sollen einem Mindeststeuersatz von 0,01 % auf den im Derivatkontrakt genannten Nominalbetrag unterliegen, während alle anderen Finanztransaktionen (zB der Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Fondsanteilen) einem Mindeststeuersatz von 0,1 % auf alle Komponenten, die die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen, unterliegen sollen. Der aktuelle Vorschlag sieht vor, dass die FTS ab 01.01.2014 anfallen soll (diese Frist wurde jedoch offensichtlich nicht erfüllt). Derzeit erscheint es unklar, ob die FTS in der vorgeschlagenen Form überhaupt eingeführt werden wird. Sollte die FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass sie zu weniger Transaktionen führen und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren der österreichischen Wirtschaft beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können unter anderem die allgemeine Wirtschaftslage (so ein wirtschaftlicher Abschwung wie die aktuelle angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Geschäftstätigkeit, die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von der FMA vorgeschriebenen höheren Eigenmittelquoten zu erfüllen.

Im Mai 2014 hat die FMA mittels Bescheid – basierend auf einem grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahren (*Joint Risk Assessment and Decision* - "JRAD") dem Volksbanken-Verbund aufgetragen, eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten. Da die Gesamtkapitalquote des Volksbanken-Verbundes zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung über diesem Erfordernis lag, war auch keine Umsetzungsfrist vorzusehen. Die Höhe der Mindesteigenmittelquote dient als Festlegung einer Untergrenze bis zum Abschluss des nunmehr für das Jahr 2014 bereits anlaufenden grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens im Sinn des § 77c BWG.

Die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts vorliegende Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre ab 2015 zeigt ein deutliches Absinken der Eigenmittelquoten im Volksbanken-Verbund. Dies resultiert vor allem aus Eigenmittelreduktionen aufgrund:

- der Vereinbarungen der ÖVAG mit der Republik Österreich bzw. der Europäischen Kommission (Wegfall der regulatorischen Anrechenbarkeit des Partizipationskapitals 2009 im Ausmaß von EUR 300 Mio., Verlust der Anrechenbarkeit von Minderheitsbeteiligungen und Kapital- Unterschiedsbeträgen im Ausmaß von knapp EUR 500 Mio. aufgrund des Verkaufs von VB Leasing International Holding GmbH und der Volksbank Rumänien im Geschäftsjahr 2014 und 2015),
- Effekte, die sich aus Basel III ergeben (zeitlich abgestufte Verringerung der regulatorischen Anrechenbarkeit des Haftsummenzuschlags als Eigenmittel im Ausmaß von mehr als EUR 300 Mio. und des Partizipationskapitals im Volksbanken-Verbund im Ausmaß von EUR 180 Mio.) sowie
- Belastungen aus dem weiteren Abbau des Non Core Portfolios der ÖVAG.

Entsprechend der Mittelfristplanung des Volksbanken-Verbundes entsteht daraus ab dem Geschäftsjahr 2015 eine Unterdeckung des zu erwartenden erhöhten Kapitalerfordernisses. Im Hinblick darauf ist eine weitere Reduktion der Primärbanken durch Fusionen in Planung.

Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund künftig nicht in der Lage ist, die höheren (von der FMA vorgeschriebenen) Eigenmittelquoten zu erfüllen, was die Emittentin gegebenenfalls wesentlich nachteilig beeinflussen könnte (vgl dazu auch den Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken (Verbundrisiko).").

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die BRRD sieht vor, dass Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Institute jederzeit (auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene), die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen müssen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt im Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage sind, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen.

Am 15.04.2014 beschloss das Europäische Parlament einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**"). Der SRM stellt ein wichtiges Element der Bankenunion dar und ergänzt den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "**SSM**"), der Ende 2014 voll funktionsfähig sein soll. Ab dann wird die EZB Kreditinstitute im Euroraum und in anderen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten (einschließlich der Emittentin) direkt beaufsichtigen.

Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus werden zwei Rechtsinstrumente sein: eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**").

Die SRM-Verordnung stützt sich auf das in der BRRD enthaltene Regelwerk für Bankabwicklungen und sieht ua die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, an den alle Kreditinstitute in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten Beiträge abführen. Der Abwicklungsfonds hat eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. und kann sich auch am Markt refinanzieren. Eigner und Verwalter des Fonds soll der Abwicklungsausschuss sein. Die EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Bankenunion sind, müssen einen einheitlichen Abwicklungsfonds innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren mit einer Zielausstattung von mindestens 1 % der abgedeckten Einlagen einrichten. Während dieses Übergangszeitraums soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Der SRM soll am 01.01.2015 in Kraft treten und die "bail-in" und Abwicklungsfunktionen gemäß der BRRD sollen im Einklang mit der BRRD am 01.01.2016 implementiert werden.

Die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstands und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die Emittentin nutzt als Schlüsselpersonal zum Teil Personal von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich umzusetzen. Ein Verlust wesentlicher Mitarbeiter könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt unter anderem von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

Da die Emittentin Teile ihres Vermögens der ÖVAG zur Verfügung stellt, ist sie in hohem Maße von der ÖVAG abhängig. Im Insolvenzfall der ÖVAG würde es voraussichtlich auch zu Ausfällen und Verlusten bei der Emittentin kommen.

Die Emittentin überlässt der ÖVAG gegen Provision einen Teil ihrer Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die ÖVAG gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die ÖVAG. Sollte die ÖVAG ihren Verpflichtungen aus den durch diesen Deckungsstock besicherten Schuldverschreibungen in Zukunft nicht nachkommen können, und die Inhaber dieser Schuldverschreibungen aus dem Deckungsstockvermögen befriedigt werden, hätte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle der deckungsstockfähigen Hypothekarforderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die ÖVAG hätte.

Die Emittentin trägt folglich teilweise das Insolvenzrisiko der ÖVAG. Im Insolvenzfall der ÖVAG würde es voraussichtlich auch zu Ausfällen und Verlusten bei der Emittentin kommen.

2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Hinweis: Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Schuldverschreibungen insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Österreich geltende Fassung des BWG, der CRD IV und der CRR stützen.

Die Schuldverschreibungen sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment zu verkraften und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) *über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;*
- (ii) *Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogenen Schuldverschreibungen, den Einfluss der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;*
- (iii) *über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;*
- (iv) *die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und*
- (v) *(alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage in die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.*

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Ein Credit-Spread ist die von der Emittentin dem Anleihegläubiger eines Instruments zahlbare Marge als Aufschlag für das übernommene Kreditrisiko. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle Zinssätze mit geringem Risiko oder als Abschläge auf den Preis berechnet.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage des Marktes, das allgemeine Zinsniveau, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Währung, auf die die

maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu Kursschwankungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Kursschwankungen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags der Schuldverschreibungen. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleger erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität eines allfälligen Marktes für Schuldverschreibungen ab.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränk-

ter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Volatilität ihres Marktpreises als Schuldtitel, für die ein liquider Markt besteht, auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust. Entschließt sich der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu behalten, werden die Schuldverschreibungen zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgesetzten Betrag zurückgezahlt. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Schuldverschreibungen dar.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel einen Höchstzinssatz oder einen Mindestzinssatz) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich meist gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option überhaupt wertlos. Der Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen trägt daher das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Wenn Anleihebedingungen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin und/oder Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, kann die Emittentin, jederzeit oder nur bei Eintritt bestimmter Ereignisse (wie in den Anleihebedingungen angegeben), die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Wahlrückzahlungsbetrag bzw. vorzei-

tigen Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückzahlen. Ein Recht der Emittentin auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung kommt häufig bei Schuldverschreibungen vor, die in Hochzinsphasen begeben werden. Wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten fällt, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht oder es aufgrund des Eintritts eines der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Ereignisse zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommt. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen das Risiko, dass seine Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite abwirft als erwartet und der tatsächliche Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer ist als der vom Anleihegläubiger investierte Kapitalbetrag. Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Preisschwankungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht der Emittentin auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich meist gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option überhaupt wertlos. Der Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen trägt daher das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung. Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der festgelegten Währung getätigt werden (die Anleihegläubiger-Währung). Zu diesen Risiken zählt auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass für die Anleihegläubiger-Währung zuständige Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrags in der Anleihegläubiger-Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger ge-

ringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagerungsrisiko).

Anleihegläubiger tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den maßgeblichen Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System, entweder über die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (*CentralSecuritiesDepository.Austria*) oder Euroclear Bank SA/NV oder ein anderes Clearing System (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, jeweils ein "**Clearing System**"). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen und/oder Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen betreffend die Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern auf verschiedenen Ebenen (BCBS, EU-Kommission, FMA, Bundesministerium für Finanzen, etc.) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten, insbesondere nachrangigen Schuldverschreibungen (d.h. Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital ("**Tier 2**") gemäß Art 63 CRR verbrieften) führen können.

Am 13.01.2011 veröffentlichte das BCBS Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand von Banken. Am 15.04.2014 beschloss das Europäische Parlament die BRRD.

Ziel der BRRD ist es insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Nach der BRRD sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt erhalten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente (nämlich die Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des bail-in- Instruments, andere nachrangige und sogar nicht-nachrangige Verbindlichkeiten des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstituts umwandeln zu können (das "**Schuldabschreibungs-Instrument**"). Das Schuldabschreibungs-Instrument wird nach der BRRD etwa dann zur Anwendung gelangen, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine Abschreibung erfüllt; (ii) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (iii) in einem Mitgliedstaat beschlossen wurde, dem Kreditinstitut oder dem Mutterunternehmen eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut ohne diese Unterstützung nicht länger existenzfähig wäre; oder (iv) die relevanten Kapitalinstrumente auf Einzel- und konsolidierter Basis oder auf konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannt sind und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass die konsolidierte Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Abschreibungsbefugnis Gebrauch gemacht wird (die "**Nicht-Tragfähigkeit**").

Die BRRD verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die "**Abwicklungs-Instrumente**") an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das "**Instrument der Unternehmensveräußerung**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum einer oder meh-

rerer öffentlicher Stellen befindet (das "**Instrument des Brückeninstituts**"), und/oder

- die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das "**Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**"), und/oder
- die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen (das "**bail-in Instrument**").

Im Rahmen des Schuldabschreibungs-Instruments und des bail-in Instruments hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach der BRRD das Recht, bei Eintritt bestimmter Auslösestatbestände (i) bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, (ii) abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (nämlich – unter Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten – Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des bail-in Instruments, andere nachrangige und sogar nicht nachrangige Verbindlichkeiten) eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts abzuschreiben oder solche abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu einem Umwandlungssatz in Eigenkapital des Kreditinstituts umzuwandeln, der betroffene Gläubiger angemessen für den Verlust, der ihnen durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigt, (iii) die finanzielle Lage eines Kreditinstituts zu stärken, und (iv) die Fortführung eines Kreditinstituts unter Anwendung angemessener Restrukturierungsmaßnahmen zu erlauben. Sollte ein Kreditinstitut die Voraussetzung für eine Abwicklung erfüllen, dann muss die zuständige Aufsichtsbehörde nach der BRRD das Schuldabschreibungs-Instrument vor der Anwendung der Abwicklungs-Instrumente zum Einsatz bringen.

Nach der BRRD sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar,

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenmittelanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder

- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Gemäß der BRRD stellen Abschreibungen oder Umwandlungen, die unter Anwendung des bail-in Instruments oder des Schuldabschreibungs-Instruments vorgenommen werden, weder einen Ausfall noch ein Kreditereignis nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstrumentes dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte ihrer Inhaber wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. Diese Bestimmungen sind von den Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2015, jene zu den bail-in Instrumenten jedoch spätestens ab 01.01.2016 anzuwenden. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass Bestimmungen, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits früher in Kraft treten, zB indem solche Instrumente im BIRG, das sich an der BRRD orientiert und am 01.01.2014 in Kraft trat, vorgesehen werden. Das BIRG orientiert sich zwar an der BRRD; das oben erwähnte Schuldabschreibungs-Instrument und das bail-in Instrument sind derzeit darin jedoch nicht vorgesehen.

Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Schuldverschreibungen am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Solche rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals (Totalverlust) führen und schon vor der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw. von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleihegläubiger von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläu-

biger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht und die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen für Anleihegläubiger unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichsten Risiken, die sich aus den verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien der Schuldverschreibungen ergeben. Darüber hinaus können (je nach Produkt) auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinsten Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit fix verzinsten Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinsten Schuldverschreibungen, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Behält ein Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen diese bis zum Ende ihrer Laufzeit, sind für ihn derartige Schwankungen des Marktzinsniveaus ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum festgelegten Rückzahlungsbetrag, zurückgezahlt werden.

Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.

Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des basiswertabhängigen Zinssatzes niemals darüber hinaus steigen, womit der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Basiswerts zu profitieren. Die Rendite der Schuldver-

schreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen, als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

Schuldverschreibungen mit einem Höchstrückzahlungsbetrag. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstrückzahlungsbetrag wird die Höhe des Rückzahlungsbetrags niemals über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus steigen.

Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, können auch einen Höchstrückzahlungsbetrag beinhalten. Wurde ein Höchstrückzahlungsbetrag festgelegt, wird die Höhe des Rückzahlungsbetrags niemals darüber hinaus steigen, womit der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus gehenden, Entwicklung des oder der Basiswerts(e) zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen, als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstrückzahlungsbetrag.

Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung liefern keine laufenden Erträge

Da Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Marktpreisverluste der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge aus den Schuldverschreibungen kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des oder der Basiswerte. Wenn sich dies nicht realisiert kann die Höhe der Rückzahlungsbetrags erheblich unter dem vom Anleihegläubiger für den Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlten Preis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (*Totalverlust*).

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz. Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Abhängig vom zugrundeliegenden Referenzsatz und der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, unterliegen variabel verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise einer hohen Volatilität. Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren, Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten als jener von variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinsten Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den

nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleihegläubiger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINZELNEN BASISWERTEN

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert (wie beispielsweise Aktien, Indizes, Rohstoffe) abhängig sind, tragen das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

Eine Anlage in im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag basiswertabhängige Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer ähnlichen Anlage in Schuldverschreibungen mit fixem Rückzahlungsbetrag nicht auftreten. Je nach Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann die Rendite einer Schuldverschreibung mit basiswertabhängiger Rückzahlung auch negativ sein, und ein Anleger kann (je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen) das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Anleger sollten daher genau abwägen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängigem Rückzahlungsbetrag für sie geeignet ist. Anleger werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Eignung der Schuldverschreibungen für den Anleger und der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken entsprechend beraten zu lassen. Tritt eines oder treten mehrere der mit der Bindung an einen oder mehrere Basiswerte verbundenen Risiken ein, können Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Als Basiswerte der Schuldverschreibungen können Aktien, Indizes, Fondsanteile, Waren (*Commodities*) und Basiswertkörbe (mehrere Basiswerte "der **Basiswertkorb**") davon dienen.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängigem Rückzahlungsbetrag kann ähnlichen Risiken unterliegen wie eine direkte Anlage in die jeweiligen Basiswerte. Zu den Risiken eines direkten Investments in einen Basiswert können weitere Risiken treten, wenn die Anbindung an den Basiswert nicht direkt, sondern über ein an diesen Basiswert gebundenes Finanzinstrument (ein Derivat wie z.B. einen Future) erfolgt.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung unterliegen dem Risiko aufgrund der Abhängigkeit der Höhe der Zinszahlungen von der Wertentwicklung des Basiswertes, keine oder nur sehr geringe Zinszahlungen zu erhalten.

Die Zinszahlungen sind bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte sowie von einem Partizipationsfaktor (sofern in den Anleihebedingungen festgelegt) abhängig. Der Anleihegläubiger trägt aufgrund der Volatilität des jeweiligen Basiswertes das Risiko schwankender Zinsniveaus, und demzufolge eines ungewissen Zinsertrages. Folglich besteht das Risiko, dass der Anleger keine Zinszahlungen erhält, womit die Rendite von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auch negativ werden kann. Je volatiler der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Basiswert ist, umso größer ist die Ungewissheit in Bezug auf einen möglichen Zinsertrag. Es ist nicht möglich, die Rendite von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Anleger sollten beachten, dass der Marktpreis von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen sehr volatil sein kann und daher der Marktpreis deutlich unter dem Kaufpreis der Schuldverschreibungen liegen kann; in diesem Fall könnte der Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einen Verlust erleiden.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder Rückzahlungsbetrag unterliegen dem Risiko der mangelnden Vergleichbarkeit historischer Werte von Basiswerten.

Die Wertentwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Basiswerte unterliegt Risiken, wie unter anderem dem Warenpreisisiko, dem Kreditrisiko und/oder politischen und allgemeinen wirtschaftlichen Risiken und steht nicht im Einflussbereich der Emittentin. Weder anhand des aktuellen noch des historischen Wertes der jeweils maßgeblichen Basiswertes können Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes gezogen werden.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder Rückzahlungsbetrag unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den maßgeblichen Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt wird.

Notiert ein Basiswert von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder Rückzahlungsbetrag auf einem oder mehreren geregelten oder ungeregelten Märkten, kann die Notierung des Basiswertes von der jeweiligen Börse oder einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit einem Basiswert aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde oder auf Antrag der jeweiligen Emittentin des maßgeblichen Basiswertes eingestellt werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird üblicherweise auch der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, bestehende Order für

den Verkauf oder Kauf solcher Schuldverschreibungen üblicherweise storniert und (bestehende) Kauf- und Verkaufsaufträge können nicht durchgeführt werden. Dies kann zu einer verzerrten Preisbildung der Schuldverschreibungen führen. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen von Basiswerten hat. Die Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels der Basiswerte kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder Rückzahlungsbetrag unterliegen dem Risiko des Eintritts von Marktstörungen oder Anpassungsereignissen in Bezug auf die der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Basiswerte und/oder Absicherungsmaßnahmen.

Die den basiswertabhängigen Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Basiswerte und Absicherungsmaßnahmen der Emittentin können bestimmten Marktstörungen und Anpassungs- bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignissen unterliegen, die Basiswerte und/oder Absicherungsmaßnahmen in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Dies kann zur Folge haben, dass die Referenzwerte der Basiswerte oder die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin entweder nicht mehr berechnet oder teilweise oder ganz fortgeführt werden können oder die Basiswerte ersetzt oder (ihre Berechnung) angepasst werden oder vorzeitig gekündigt werden können. All dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite abwirft als erwartet und der tatsächliche Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer ist als der vom Anleihegläubiger investierte Kapitalbetrag.

Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe eines allfälligen Zinssatzes und/oder des Rückzahlungsbetrags unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden tragen besondere Risiken.

Die Anleihebedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen können eine Formel enthalten, anhand derer ein allfälliger Zinssatz und/oder Rückzahlungsbetrag und/oder andere Beträge berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die maßgebliche Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen. Zudem kann eine solche Formel komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

Anleihegläubiger indexabhängiger Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung eines oder mehrerer den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Indizes.

Ein Index ist eine Kennzahl, mit der Veränderungen bestimmter Größen wie etwa Preise/Kurse im Zeitablauf dargestellt werden. Indizes werden von unterschiedlichsten Institutionen wie etwa Börsen, Banken, statistischen Behörden wie Eurostat oder Finanzinstitutionen berechnet und können eine Vielzahl von Werten (zB. Marktpreise von Aktien, Anlei-

hen oder Rohstoffe, aber auch andere Werte, wie die Preise von Konsumgütern im Falle bestimmter Inflationsindizes, etc.), Märkte (Börsensegmente oder Länder) und/oder Branchen abbilden.

Der Wert eines Index wird auf Basis der darin enthaltenen Indexbestandteile errechnet. Es besteht das Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung einzelner oder mehrerer Indexbestandteile sowie einer geänderten Zusammensetzung des Index, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen und/oder die Höhe allfälliger Zinszahlungen und/oder des Rückzahlungsbetrags nachteilig beeinflussen können.

Die Zusammensetzung und die Berechnung eines Index erfolgt durch die maßgebliche Indexberechnungsstelle. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Zusammensetzung, Gewichtung und Wertentwicklung eines oder mehrerer den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Indizes.

Anleihegläubiger indexabhängiger Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen, die Höhe allfälliger Zinszahlung und/oder des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen, zu seinem Nachteil entwickelt und der Anleihegläubiger das eingesetzte Kapital, zum Teil oder zur Gänze verliert. Je volatil der oder die den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Indizes sind, umso größer ist das Risiko, dass Anleihegläubiger keine Zinszahlungen erhält und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung Null ist.

Weiters bilden Indizes auch das Risiko der darin enthaltenen Instrumente und/oder Branchen ab, deren Entwicklung daher auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen sowie die Höhe allfälliger Zinszahlung und/oder des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen, denen der Index als Basiswert dient, beeinflusst.

Anleihegläubiger aktienabhängiger Schuldverschreibungen haben keine den Aktionären vergleichbaren Rechte und tragen das Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktien.

Aktien sind Wertpapiere, die einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbriefen und den Aktionären (dh den Inhabern der Aktien) bestimmte Rechte wie etwa ein Stimmrecht in der Hauptversammlung und/oder das Recht auf den Erhalt von Dividenden einräumen. Anleger die in Schuldverschreibungen investieren, die an eine oder mehrere Aktien gebunden sind, besitzen im Gegensatz zu Anlegern die direkt in Aktien investieren, keine Stellung als Aktionär und erhalten dementsprechend keine Dividenden oder sonstige Zahlungen, die an Aktionäre geleistet werden, haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Emittentin der Aktien (sie können im Gegensatz zu Aktionären nicht an der Hauptversammlung teilnehmen) und sind im Falle der Liquidation der Emittentin der Aktien auch nicht an einem möglichen Liquidationserlös beteiligt.

Der Marktpreis einer Aktie hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der Aktienemittentin sowie seinem wirtschaftlichen und politischen Umfeld ab. Weitere Einflussfaktoren, die den Marktpreis von Aktien beeinflussen können, sind die Entwicklung der Kapitalmärkte, Angebot und Nachfrage der Aktie, eine erschwerte Kursbildung aufgrund mangelnder Liquidität der Aktie, aber auch irrationale Faktoren wie Stimmungen oder Meinungen oder ein geringer Streubesitzanteil der Aktie. Anleihegläubiger aktienabhängiger Schuldverschreibungen tragen daher das Risiko, dass sich die oben genann-

ten Faktoren negativ auf den Marktpreis der maßgeblichen Aktien und folglich jenen der Schuldverschreibungen und die Höhe allfälliger Zinszahlung und/oder den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, auswirken.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und/oder die Unternehmenspolitik von Aktienemittenten und somit auch keinen Einfluss auf die Entwicklung des Marktpreises der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktien.

Anleihegläubiger warenabhängiger Schuldverschreibungen sind dem Risiko der Marktpreisentwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Waren (*Commodities*) ausgesetzt

Wirtschaftliche Güter wie Rohstoffe (Erdöl, Kohle, Erdgas, etc.), Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), landwirtschaftliche (Weizen, Schweinebäuche, etc.) und chemische Erzeugnisse (Kalk, Salz, etc.) werden als Waren (*Commodities*) bezeichnet und an Warenbörsen weltweit gehandelt.

Die Marktpreise von Waren sind durch ihre Verfügbarkeit, politische, geopolitische und meteorologische Einflussfaktoren (Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse) starken Schwankungen unterworfen. Ebenso können Kartelle und regulatorische Eingriffe die Marktpreisentwicklung von Waren beeinflussen. Zusätzlich beeinflusst die schlechte Liquidität auf Märkten für bestimmte Waren wie etwa Rhodium oder Erbium maßgeblich die Marktpreisentwicklung dieser Waren. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung von Waren.

Bei warenabhängigen Schuldverschreibungen wird Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung unter Bezugnahme auf den Marktpreis der Waren, die als Basiswert dienen, oder dessen Entwicklung berechnet. Anleihegläubiger warenabhängiger Schuldverschreibungen tragen daher das Risiko, dass sich eine negativ Marktpreisentwicklung der Waren auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Zinszahlungen und/oder den Rückzahlungsbetrag auswirken.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die an börsennotierte Fondsanteile (*Exchange Traded Funds* – "ETF's") gebunden sind, unterliegen dem Risiko der nachteiligen Wertentwicklung von ETF's

ETF's sind börsennotierte Fondsanteile, die Investmentfondsanteile an einem Sondervermögen verbriefen, welche von einer Investmentgesellschaft meist passiv verwaltet werden und nicht über die emittierende Investmentgesellschaft, sondern über eine Börse vertrieben werden. Die Fondsmanager von ETF's investieren das Fondsvermögen meist nicht auf Basis der eigenen Einschätzung sondern aufgrund von definierten Benchmarks wie etwa Indizes oder Basiswertkörben. Dabei werden die in einem Index oder Basiswertkorb enthaltenen Instrumente erworben, um diesen Index oder Basiswertkorb nachzubilden.

Der Marktpreis von ETF's hängt maßgeblich von den im Fonds enthaltenen Instrumenten und deren Wertentwicklung ab, worauf die Emittentin keinen Einfluss hat. Marktpreisverluste dieser Instrumente wirken sich negativ auf die Marktpreisentwicklung des ETF's aus. Auch bei breiter Streuung besteht das Risiko, dass eine negative Gesamtentwicklung bestimmter Märkte, Länder, Assetklassen oder Branchen eine negative Marktpreis-

entwicklung des ETF's nach sich zieht. Auch die im Fonds direkt oder indirekt verrechneten Gebühren und Spesen wie etwa Verwaltungs- oder Depotgebühren können das Fondvermögen verringern und die Marktpreisentwicklung des ETF's negativ beeinflussen. Folglich können sich Marktpreisverluste und hohe Spesen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und/oder die Höhe allfälliger Zinszahlungen und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages von Schuldverschreibungen, denen ETF's als Basiswert zu Grunde liegen, negativ auswirken.

2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENSKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenskonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Mögliche Interessenskonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle und der Zahlstelle ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Risiken potentieller Interessenskonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

3. DAS PROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 112 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 361 des Prospekts).

Beschreibung: Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Prozent- oder Stücknotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

Emittentin: Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**")

Hauptzahlstelle: Volksbank Vorarlberg e.Gen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

Begebungsmethode: Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 361

enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 112 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Konsolidierung von Schuldverschreibungen:	Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.
Emissionspreis:	Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag/Nennwert oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag/Nennwert und/oder mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden. Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.
Vertriebsmethode:	Die Schuldverschreibungen werden auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben werden.
Börsennotiz:	Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel oder im Geregelten Freiverkehr (jeweils ein " Markt ") der Wiener Börse gestellt.
Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden	Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.
Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses:	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus dem Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Website der Emittentin unter http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/volksbank_anleihen veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 361 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 112 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

4.2 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen hängt von der Vertriebsmethode ab. Die Schuldverschreibungen werden nicht-syndiziert begeben. Die Emittentin setzt den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

4.3 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.

4.4 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idgF. (das "**Kuratoren**gesetz") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.

5. DIE EMITTENTIN

5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Die Emittentin hat ihre geschichtlichen Wurzeln in den Rankweiler Handwerkszünften. Als heutige Bank mit 20 Filialen in Vorarlberg entstand das Unternehmen im 19. Jahrhundert aus einer Tochtergründung der Gewerbege nossenschaft, einer Weiterentwicklung der Zünfte.

Am 29. Juli 1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil gegründet. Die erste Kreditgenossenschaft Vorarlbergs hatte zum Ziel, "die Ersparnisse ihrer Mitglieder zinstragend und für dieselben nutzbar zu machen".

1907 konnte der erste hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt werden, 1909 erfolgte der Einzug in das erste eigene Gebäude im Rankweiler Oberdorf. 1942 erfolgte die Umfirmierung in "Volksbank Rankweil".

Die Abwicklung von Kleingewerbekrediten, mit der die Emittentin von der Vorarlberger Handelskammer in den 50er Jahren betraut wurde, brachte einen starken Anstieg der Mitgliederzahlen in ganz Vorarlberg mit sich. 1955 wurde durch Kaufleute, Gewerbetreibende und unselbständige Erwerb stätige die Volksbank Dornbirn und 1971 die Volksbank Bludenz gegründet.

1979 erfolgte die Fusion mit der Volksbank Bludenz und 1984 der Zusammenschluss mit der Volksbank Dornbirn. Aufgrund ihrer das gesamte Bundesland umfassenden Tätigkeit wurde die Volksbank Rankweil 1977 auf "Erste Vorarlberger Volksbank" umbenannt und 1984 schließlich auf "Vorarlberger Volksbank". Seit 2007 firmiert sie als "Volksbank Vorarlberg e.Gen."

Am 18.09.2012 wurde die Bildung des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG von der FMA genehmigt. Die Emittentin ist als zugeordnetes Kreditinstitut Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes und die ÖVAG fungiert als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes.

5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht gegründete eingetragene Genossenschaft nach dem Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (RGGBl 1873/70) und im Firmenbuch des Landesgerichts als Handelsgericht Feldkirch zu FN 58848 t unter der Firma "Volksbank Vorarlberg e.Gen." eingetragen. Sie ist unter den kommerziellen Namen "Volksbank Vorarlberg" tätig.

Am 29. Juli 1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil auf unbestimmte Dauer gegründet.

Der Sitz der Emittentin und die Geschäftsanschrift lauten 6830 Rankweil, Ringstraße 27. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)50 882 8000.

5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

5.3.1 Kreditinstitute-Verbund und Umstrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Am 19.09.2012 genehmigte die Europäische Kommission den umfassenden Umstrukturierungsplan der ÖVAG. Diese Genehmigung umfasst nicht nur die Maßnahmen, die bereits 2009 eingeleitet wurden, sondern auch die Ende April 2012 vereinbarten Unterstützungsleistungen der Republik Österreich an die ÖVAG (Herabsetzung des Bundes-Partizipationskapitals um 70 % und Zeichnung einer Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 250 Mio). Unter anderem sind in dem nunmehr genehmigten Umstrukturierungsplan bis 31.12.2017 (Umstrukturierungsphase) folgende Maßnahmen auf Ebene der ÖVAG vorgesehen (Details zum Zusagenkatalog sind als Anhang des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.09.2012 über die staatliche Beihilfe derzeit abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_31883):

- Reduzierung der Bilanzsumme der ÖVAG bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 18,39 Mrd. (zum Stichtag 31.12.2013: EUR 20,9 Mrd.); Reduzierung der Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA) bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 10,08 Mrd. (zum Stichtag 31.12.2013: EUR 9,6 Mrd.).
- Begrenzung des Kerngeschäftes auf Geschäfte mit Verbundbezug (Fokussierung auf die Funktion als Zentralorganisation im Volksbanken Kreditinstitute-Verbund und auf die Bereitstellung sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die Volksbanken und deren Kunden). Aufgabe von Geschäftsbereichen außerhalb des Kerngeschäftes wie im Umstrukturierungsplan bezeichnet.
- Veräußerung der Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank, der VB Leasing International Holding GmbH, der Volksbank Malta Limited, der Investkredit International Bank p.l.c., Malta sowie an der Volksbank Rumänien.
- Verbot der Ausschüttung von Dividenden bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 endet (Dividendenverbot auf Aktien und Partizipationskapital, sowie Zertifikate darauf).
- Verbot der Zahlungen auf gewinnabhängige Eigenkapitalinstrumente (wie hybride Finanzinstrumente und Genussscheine), soweit diese nicht zwingend vertraglich oder gesetzlich geschuldet sind.

Ferner hat die ÖVAG alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die Republik Österreich aus ihrer Stellung als Partizipant bis unmittelbar nach dem 31.12.2017 vollständig zu entlasten.

Mit Eintragung ins Firmenbuch am 28.9.2012 wurden die im April 2012 in der Hauptversammlung der ÖVAG beschlossenen Maßnahmen, nämlich (i) die Kapitalherabsetzung des Aktien- und Partizipationskapitals der ÖVAG um 70 %; sowie die Kapitalerhöhung der ÖVAG im Ausmaß von EUR 484 Mio durch die Republik Österreich (EUR 250 Mio) und die Volksbanken (EUR 234 Mio) – die Emittentin beteiligte sich mit EUR 12,4 Mio an der Kapitalerhöhung - sowie (ii) die Verschmelzung der Investkredit Bank AG mit der ÖVAG als übernehmende Gesellschaft, wirksam.

5.3.2 Abwertung der Beteiligung an der ÖVAG

Die vom Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbankensektors im Jahr 2011 gewährte Garantie in Höhe von rund EUR 20,4 Mio. für die Werthaltigkeit der indirekten Beteiligung an der ÖVAG wurde im Juli 2012 in Anspruch genommen.

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding eGen mit 2,01% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt. Der durch die Emittentin gezeichnete Betrag im Zuge der Kapitalerhöhung der ÖVAG im Jahr 2012 musste zum 31.12.2012 in Höhe von rund EUR 4,97 Mio. wertberichtigt werden. Zum 31.12.2013 erfolgte eine weitere Abschreibung in Höhe von rund EUR 4,1 Mio. auf den niedrigeren Teilwert.

5.3.3 Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)

Im Mai 2014 hat die FMA mittels Bescheid – basierend auf einem grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahren (*Joint Risk Assessment and Decision* - "JRAD") dem Volksbanken-Verbund aufgetragen, eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten. Da die Gesamtkapitalquote des Volksbanken-Verbundes zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung über diesem Erfordernis lag, war auch keine Umsetzungsfrist vorzusehen. Die Höhe der Mindesteigenmittelquote dient als Festlegung einer Untergrenze bis zum Abschluss des nunmehr für das Jahr 2014 bereits anlaufenden grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens im Sinn des § 77c BWG.

Die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts vorliegende Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre ab 2015 zeigt ein deutliches Absinken der Eigenmittelquoten im Volksbanken-Verbund. Dies resultiert vor allem aus Eigenmittelreduktionen aufgrund:

- der Vereinbarungen der ÖVAG mit der Republik Österreich bzw. der Europäischen Kommission (Wegfall der regulatorischen Anrechenbarkeit des Partizipationskapitals 2009 im Ausmaß von EUR 300 Mio., Verlust der Anrechenbarkeit von Minderheitsbeteiligungen und Kapital-Unterschiedsbeträgen im Ausmaß von knapp EUR 500 Mio. aufgrund des Verkaufs von VB Leasing International Holding GmbH und der Volksbank Rumänien im Geschäftsjahr 2014 und 2015),
- Effekte, die sich aus Basel III ergeben (zeitlich abgestufte Verringerung der regulatorischen Anrechenbarkeit des Haftsummenzuschlags als Eigenmittel im Ausmaß von mehr als EUR 300 Mio. und des Partizipationskapitals im Volksbanken-Verbund im Ausmaß von EUR 180 Mio.) sowie
- Belastungen aus dem weiteren Abbau des Non Core Portfolios der ÖVAG.

Entsprechend der Mittelfristplanung des Volksbanken-Verbundes entsteht daraus ab dem Geschäftsjahr 2015 eine Unterdeckung des zu erwartenden erhöhten Kapitalerfordernisses. Im Hinblick darauf ist eine weitere Reduktion der Primärbanken durch Fusionen in Planung.

5.4 RATING

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch") folgendes Rating erhalten: "A Negative" (zu Fitch siehe un-

ten).² Detaillierte Informationen zum Rating der Emittentin können auf der Website der Emittentin (http://www.volksbank-vorarlberg.at/ihre_regionalbank/volksbank_vorarlberg/verbundrating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Firmenkunden;
- Privatkunden und
- Private Banking.

Die Emittentin ist eine regionale Bank mit folgendem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 der Satzung:

- (1) Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 9, 12, 13, 13a, 14, 15, 16 und 21 BWG.

² Fitch ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, die "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme der Entscheidung gemäß Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditrating-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der ÖVAG.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Genossenschaft sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kreditinstitute-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der ÖVAG zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund, insbesondere bei der ÖVAG anzulegen.
- (6) Die Genossenschaft ist weiters nach Maßgabe des Abs 5 berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des weiteren ist die Genossenschaft nach Maßgabe des Abs 5 berechtigt, Partizipations-, Ergänzungs- und Nachrangkapital nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG aufzunehmen.
- (8) Die Genossenschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Genossenschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

5.6 RISIKOMANAGEMENT

5.6.1 Risikobericht

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die Emittentin erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken.

5.6.2 Risikostrategie

Die Risikostrategie wird – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internal Capital Adequacy Assessment Process ("**ICAAP**") – jährlich durch den Vorstand neu bewertet und festgelegt und bildet die Grundlage für den Umgang mit Risiken. Weiterentwicklungen in

Bezug auf die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung der Risiken gehen über den stetigen Aktualisierungsprozess in die Risikostrategie ein.

5.6.3 Risikohandbuch

Das Risikohandbuch der Emittentin regelt konzernweit verbindlich das Risikomanagement im Konzern. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Risiken. Ziel des Risikohandbuchs ist es, allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Risikohandbuch bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie und setzt dabei, ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limite, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen. Das Risikohandbuch ist ein lebendes Dokument, das regelmäßig erweitert und an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen der Emittentin adaptiert wird.

5.6.4 Risikobericht

Das Controlling erstellt monatlich einen Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale der getätigten Geschäfte enthalten sind. In den Risikobericht werden auch allfällige vom Risikokomitee erstellte Handlungsvorschläge, z.B. zur Risikoreduzierung oder zur Verbesserung der Prozesse, aufgenommen. Der Bericht wird den Geschäftsleitern sowie den Mitgliedern des Risikokomitees zur Verfügung gestellt. Der jeweils aktuelle Risikobericht ist auch Grundlage für die Risikoberichterstattung der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat.

5.6.5 Risikomanagementstruktur

Die Emittentin hat die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen eingeführt, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

5.6.6 Internal Capital Adequacy Assessment Process

Der ICAAP verpflichtet Banken, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um jederzeit eine ausreichende Kapitalausstattung für die aktuellen und auch die künftig geplanten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken zu gewährleisten. Dabei können bankintern entwickelte Methoden und Verfahren angewendet werden.

Der ICAAP ist ein revolvierender Steuerungskreislauf beginnend mit der Definition einer Risikostrategie, der Risikoidentifikation, -quantifizierung und -aggregation, der Bestimmung der Risikotragfähigkeit, der Kapitalallokation und Limitierung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung. Alle Aktivitäten werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Diesem Prinzip folgend erhebt die Volksbank Vorarlberg regelmäßig, welche Risiken im laufenden Bankbetrieb vorhanden sind und welche Bedeutung bzw. welches Gefahrenpotenzial diese Risiken für die Emittentin haben. Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen auch in die Risikostrategie ein, in der allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für das Risikomanagement sowie die Ausgestaltung entsprechender Prozesse und organisatorischer Strukturen verständlich und nachvollziehbar festgelegt und dokumentiert werden.

Basis der quantitativen Umsetzung des ICAAP ist die Risikotragfähigkeitsrechnung. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite alle Einzelrisiken, die nachfolgend im Detail beschrieben werden, zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden dann die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Im Zuge der Risikoüberwachung wird regelmäßig die Einhaltung der vergebenen Limits überwacht, die Risikotragfähigkeit berechnet und der Konzernrisikobericht erstellt.

5.6.7 Basel II

Die Emittentin berechnet seit 1. Jänner 2008 die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG mit der einfachen Methode zur Anrechnung von Sicherheiten (§ 22g BWG). Seit 1. Jänner 2008 wird für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko der Basisindikatoransatz (§ 22j BWG) angewendet.

Die Emittentin bedient sich hinsichtlich der EDV-Anwendungen des verbundinternen Rechenzentrums, der Allgemeines Rechenzentrum GmbH ("**ARZ**").

Die programmtechnische Umsetzung des Kreditrisiko-Standardansatzes und des Meldewesens erfolgte in Abstimmung mit Vertretern des Volksbankenverbundes.

Darüber hinaus hat sich die Emittentin auf die Anforderungen aus der Säule II - den Vorschriften über das erforderliche institutsinterne Risikomanagement zum Zwecke der notwendigen Kapital- und Risikobewertungen - vorbereitet. Im Wesentlichen wurden von der Emittentin entsprechend dem Geschäftsumfang alle Fragen der organisatorischen Umsetzung im Zusammenhang mit den Anforderungen der Säule II behandelt, die eingeschlagene Risikostrategie im Kredit- wie auch im Veranlagungs- und Zinsbereich im Rahmen eines Risikohandbuches festgeschrieben und ein neu entwickeltes und den Anforderungen des BWG entsprechendes sektorweit einheitliches Risikomanagement und Risiko-Limitsystem entwickelt und implementiert.

5.6.8 Basel III

Die Finanzkrise hat den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung von Basel II aufgezeigt. Unter der Leitung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der EU Kommission mündete dieser Prozess in das Basel III Regelwerk.

Kernpunkt der Bemühungen war es, die Risikotragfähigkeit einer Bank – ausgedrückt durch die Höhe und Qualität des Eigenkapitals – mit den eingegangenen Risiken besser in Einklang zu bringen. Dies erfolgt vor allem durch die Stärkung des regulatorischen Eigenkapitals in Form von (hartem) Kernkapital, wobei anrechenbare Kapitalinstrumente einem strengen Kriterienkatalog zu genügen haben. Des Weiteren sollen bestimmte Geschäfte des Handelsbuchs (kurzfristige Geschäfte) ihrem Risikogehalt entsprechend der verschärften Regeln unterworfen werden.

Eine Neuerung ist zudem, dass Risikovorsorgen verstärkt antizyklisch aufgebaut werden sollen, um in Krisenperioden zur Verfügung zu stehen. Generell soll auch mittels der sogenannten Leverage Ratio (das Verhältnis von Kernkapital zu modifiziertem Bilanzvolumen und außerbilanziellen Forderungen) zusätzlich eine sehr einfache Maßzahl zur Anwendung kommen, um das Wachstum von Banken zu begrenzen und potenzielle Mängel bei internen Risikomessungsmodellen zu kompensieren.

5.6.9 Risikokategorien

Zum Zwecke des internen Risikomanagements wurden unterschiedliche Risikokategorien adressiert, die als wesentlich erkannt wurden.

5.6.10 Kreditrisiko

Die Beherrschung des Kreditrisikos erfordert auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen und Systemen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Risikomanagement.

Unter dem allgemeinen Kreditrisiko werden mögliche Wertverluste, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern entstehen können, verstanden. Die Beherrschung dieses Risikos basiert auf dem Zusammenspiel von Aufbauorganisation und Einzelengagement-Betrachtung.

In allen Einheiten der Emittentin, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des 4-Augen-Prinzips getroffen.

5.6.11 Marktrisiko

Die Emittentin definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust aus Marktveränderungen durch schwankende bzw. sich ändernde Zinssätze, Devisen oder Aktienkurse und Preise. Die mit Risiko behafteten Positionen entstehen entweder durch Kundengeschäfte oder durch bewusste Übernahme von Positionen und werden durch die Abteilung Treasury gemanagt.

- Aufbauorganisation – funktionale Trennung
- Die Emittentin trennt „Handel“ und „Überwachung“ in nachstehende Bereiche:
- Markt – Handel: Treasury
- Marktfolge – Überwachung: Wertpapierabwicklung

Die alleinige wechselseitige Vertretung für die Bereiche Handel und Überwachung ist nicht zulässig. Die Bereiche Abwicklung und Risiko-Controlling sind ebenfalls vom Bereich Markt/Handel organisatorisch strikt getrennt. Unabhängig von der aufbauorganisatorischen Zuordnung ist die Überwachungstätigkeit strikt von den anderen Funktionen (vor allem Handelsfunktionen) zu trennen.

Ablauforganisation – Aktiv-Passiv-Management-Komitee ("APM-Komitee")

Entscheidungen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung als auch der Eigenveranlagung werden ausschließlich in APM-Sitzungen getroffen. Die getroffenen Entscheidungen sind entsprechend zu protokollieren. Alle Mitglieder des APM-Komitees sind verpflichtet, sich über die Funktions- und Wirkungsweise sowie über das Risikopotenzial aller genehmigten Geschäfte fachlich stets auf dem Laufenden zu halten. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes sollten nur gewöhnliche Geschäfte abgeschlossen werden. Es dürfen keine neuartigen Geschäfte bzw. Geschäfte in unbekanntem Märkten abgeschlossen werden. APM-Sitzungen finden mindestens quartalsmäßig – und zusätzlich im Anlassfall – statt.

Leitlinien zur Risikobegrenzung: Begrenzungen im Zinsbuch – Passive Risikostrategie

Die Emittentin fährt im Zinsbuch, das alle zinsrelevanten Positionen der Bankbilanz umfasst, zur Steuerung der Zinsrisiken eine grundsätzlich passive Strategie mit dem Ziel,

langfristig positive Fristentransformationserträge zu erzielen. APM dient dabei als Plattform.

Die Volksbank Vorarlberg sieht in der Fristentransformation eine Ertragskomponente der Bank und ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Limits langfristig durchschnittliche Erträge zu erzielen. Die Möglichkeit kurzfristiger negativer Abweichungen bis zur festgelegten Grenze werden bei ungewöhnlichen Zinssituationen (z.B. inverse Zinsstrukturkurve) akzeptiert.

Begrenzungen in der Eigenveranlagung (A-Depot)

Die Eigenveranlagung stellt neben einer Ertragskomponente vor allem einen Liquiditätspuffer im Rahmen der Liquiditätsplanung dar. Spezialfonds werden dem A-Depot zugerechnet und in der Zinsrisikosteuerung im Rahmen des APM-Komitees berücksichtigt. Geschäfte in Derivaten werden ebenfalls abgeschlossen. Bei diesen Positionen wird besonderer Wert auf die Risikoerfassung gelegt. Geschäfte, deren Risiko im Risikolimitssystem der Volksbank Vorarlberg nicht abbildbar sind, sind unzulässig.

Hinsichtlich der Bonitätsvoraussetzungen wird auf die Ausführungen zum Kreditrisiko verwiesen.

Beschränkungen der Kontrahentenrisiken

Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko des Ausfalls eines Geschäftspartners. Da die Emittentin Veranlagungs- und Derivatgeschäfte auch außerhalb des Sektors abschließt, muss für jeden Kontrahenten ein eigenes Kontrahentenlimit mittels Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Generell wird darauf geachtet, dass nur mit Kontrahenten mit gutem Rating Geschäfte gemacht werden; Basis bilden dabei die Einstufungen der Ratingagenturen "Standard and Poor's" und/oder "Moody's".

Unterste Ratingkategorie

Mindestrating: Baa3 (Moody's) und/oder BBB- (Standard and Poor's). Abweichungen von dieser Norm sind nur mit hinreichender Begründung und mit adäquatem Risikoausweis möglich. Bei Divergenzen der Einschätzungen gilt das schlechtere Rating als relevant. Der Geschäftspartner ÖVAG wird keinem Kontrahentenlimit unterworfen.

Zinsrisikomanagement

Zukünftige Zinssatzbewegungen sind ungewiss, haben jedoch Einfluss auf die finanzielle Gebarung der Bank. Das Eingehen dieses Risikos ist ein völlig normaler Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisikowerte eine signifikante Bedrohung für die Ertrags- und Kapitalsituation darstellen. Dementsprechend ist ein wirkungsvolles Zinsrisikomanagement, das das Risiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der Bank bzw. des Konzerns. Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports zu analysieren. Die funktionale Trennung zwischen den Einheiten, welche Zinsrisiken eingehen und jenen, die diese Risiken überwachen, ist gegeben.

5.6.12 Operationelles Risiko

Die Emittentin definiert operationelles Risiko als "die Gefahr von Verlusten, die eintreten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen,

Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen". Obwohl das operationelle Risiko im Risikomanagement durch einen am Geschäftsvolumen orientierten Pauschalatz abgedeckt wird, ist es das erklärte Ziel der Emittentin, das vorhandene operationelle Risiko tatsächlich zu erkennen, zu quantifizieren und zu managen. Letzteres bedeutet, das Risiko bewusst einzugehen, zu reduzieren, zu vermeiden oder auf Dritte (z.B. Versicherungen) zu überwälzen.

Schaffung von Risikobewusstsein

Grundlage einer umfassenden Identifizierung operationeller Risiken ist das Bewusstsein der Mitarbeiter über deren Existenz. Dieses Bewusstsein wird gefördert durch ein klares Bekenntnis des Vorstandes zur Steuerung operationeller Risiken sowie die Installation eines operationalen Risk-Managers.

Mittels verschiedener Instrumente soll das Auftreten von Fehlentwicklungen erkannt werden.

Ereignisdatenbank

In der Ereignisdatenbank werden operationelle Ereignisse (Verluste, aber auch unvorhergesehene Gewinne) sowie auch gerade noch verhinderte Ereignisse erfasst. Die Einträge erfolgen jeweils durch jene Organisationseinheit, die das Ereignis entdeckt (auch wenn selbst verursacht). Die Wartung der Ereignisdatenbank obliegt dem Operational Risk-Manager.

In erster Linie dient dieses Instrument der Quantifizierung von Schäden. Weitere Zielrichtung der Ereignisdatenbank ist einerseits auch die Lokalisierung organisatorischer Schwachstellen sowie andererseits eine verstärkte Bewusstseins-schaffung zur künftigen Fehlervermeidung.

Systemanalyse

Im Gegensatz zur Ereignisdatenbank (ex post-Betrachtung) dient die Systemanalyse der Aufdeckung versteckter Risiken, bevor sie auftreten.

Mittels regelmäßiger moderierter Self Assessment-Befragung (Risikoinventur) werden die Abteilungs- und Filialleiter vom Operational Risk-Manager mindestens alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Risiko-, Kontroll-, Prozess- und Zielausrichtung befragt. Werden Mängel aufgezeigt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu setzen.

Zudem sind sämtliche Abteilungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einer Systemanalyse durch die Interne Revision unterworfen.

5.6.13 Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung und somit die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der Volksbank Vorarlberg wird zentral von der Abteilung „Treasury“ wahrgenommen. Da jede Entscheidung über die Aufnahme oder Veranlagung von Liquidität auch eine Entscheidung über die Zinsbindung (fest oder variabel) dieser Disposition bedingt, wird neben dem Zinsrisikomanagement auch das Liquiditätsmanagement von „Treasury“ durchgeführt.

Kurzfristiges Liquiditätsmanagement

Neben einer täglichen Überwachung der Refinanzierungs- und Zahlungsverkehrskonten wird in einer monatlichen Liquiditätsplanung unter Einbeziehung des Mindestreserveerfordernisses, bekannter zukünftiger Cashflows und prognostizierter Zahlungsströme eine Liquiditätsvorschau für die nächsten 12 Monate errechnet.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des § 25 BWG sind ein wesentlicher Bestandteil im Liquiditätsmanagement und haben Einfluss auf die Maßnahmen zur Steuerung der kurzfristigen und langfristigen Liquiditätsversorgung des Konzerns. Erfordernisse aus den Berechnungen finden Berücksichtigung im Asset Liability Management (ALM). Die Einhaltung der Mindestreserve-Vorschriften (Erfüllung) runden das Bild des Volksbank Vorarlberg Liquiditätsmanagements ab und verdeutlichen die Bündelung aller Aktivitäten zur Sicherung und Steuerung des kurzfristigen Liquiditätserfordernisses in einem Bereich.

Langfristige Liquiditätsplanung

Die langfristige Liquiditätsplanung der Volksbank beruht auf vier Säulen, wobei der Schwerpunkt auf die Refinanzierung über Kundeneinlagen gelegt wird.

Säule 1: Die Liquiditätsbeschaffung erfolgt vorrangig über die Primärmittelschöpfung innerhalb der Volksbank Vorarlberg (z.B. Spareinlagen, Eigenemissionen oder Abwandlungen dieser Produkte).

Säule 2: Die zweite Säule bilden die Einlagen der Volksbank Vorarlberg-Töchter. Die Tochterunternehmen haben überschüssige liquide Mittel stets beim Mutterhaus anzulegen, soweit dem keine gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen.

Säule 3: Als Spitzeninstitut stellt die ÖVAG jederzeit ausreichend Liquidität zur Verfügung, welche bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann.

Säule 4: Die vierte Säule der Liquiditätsbeschaffung bilden Geldmarkt-Fremdlinien anderer Finanzinstitute.

Frühwarnlimits und Notfallplanung: Es sind Limits für kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiken definiert. Bei deren Überschreitung werden entsprechende Maßnahmen gemäß einem festgelegten Prozess gesetzt. Im Falle eines ebenfalls genau definierten Liquiditätsnotfalls ist das Risikokomitee umgehend einzuberufen um erforderliche weitere Maßnahmen festzulegen.

Mit dem Inkrafttreten des Volksbanken-Verbundes gem. § 30a BWG, der als Haftungs-, Kapital- und Liquiditätsverbund konzipiert ist, reduziert sich insbesondere das Liquiditätsrisiko der Volksbank Vorarlberg. Neu ist hingegen das Risiko, in einem allfälligen Haftungsfall anteilig für die Aufbringung der dann erforderlichen Mittel zu Gunsten der als Treuhänderin fungierenden Haftungsgesellschaft in Anspruch genommen zu werden. Die Haftung ist jedoch so weit eingeschränkt, dass die Einhaltung der Mindesteigenmittelerfordernisse der haftenden Banken gewährleistet ist. Die Haftungsgesellschaft erbringt für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, so auch für die Volksbank Vorarlberg, erforderlichenfalls Leistungen zur Abwendung der Anordnung der Geschäftsaufsicht (gem. § 83ff BWG), der Verhängung eines Moratoriums (gem. § 78 BWG), des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit (gem. § 66 IO) sowie des Eintritts der Überschuldung (gem. § 67 IO).

Im Verbundvertrag verpflichtet sich die ÖVAG, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Umgekehrt verpflichten sich die Volksbanken, ihre Wertpapier-Eigenveranlagungen (A-Depots) ausnahmslos auf Depots der ÖVAG zu halten, damit im Liquiditätsnotfall oder zur Durchsetzung genereller oder individueller Weisungen auf diese zugegriffen werden kann.

5.6.14 Beteiligungsrisiko

Die Beteiligungen der Emittentin dienen strategisch dem eigenen Geschäftsbetrieb der Emittentin. Es ist kein primäres Ziel, außerhalb des Kerngeschäftes Beteiligungserträge zu erzielen.

Über die verbundenen Unternehmen hinaus engagiert sich die Emittentin in Funktionsbeteiligungen zur Realisierung von Bündelungseffekten und Größenvorteilen im Sektor (z.B. ÖVAG, ARZ) sowie zur Besetzung neuer Themenfelder (z.B. innovative Produktentwicklung).

Leitlinien zur Risikobegrenzung

Das Beteiligungsrisiko der Emittentin ist in zwei wesentliche Bereiche zu unterteilen, die unterschiedliche Risikomanagementansätze erfordern.

Konzernrisikomanagement

Die im eigenen Einflussbereich stehenden Tochtergesellschaften (verbundene Unternehmen) gelten als „geschäftorientierte“ Beteiligungen und sind in die Gesamtbanksteuerung mit einzubeziehen.

Bei derartigen Beteiligungen an Unternehmen zur Geschäftsfelderweiterung ist ein maßgeblicher Einfluss zu vermuten und somit eine Bewertung „at equity“ (Konsolidierung) durchzuführen. Bezüglich der aus Beteiligungen resultierenden Risiken hat sich die Geschäftsleitung einen Überblick über deren Wesentlichkeit im Kontext des Gesamtrisikoprofils zu verschaffen und die Risiken mit angemessenen Managementmethoden auszustatten. Bei Kreditinstitutsgruppen nach § 30 BWG hat das übergeordnete Unternehmen, wie die Emittentin, ein Verfahren einzurichten, das eine angemessene Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken auf Gruppenebene im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten sicherstellt.

Beteiligungsmanagement

Für die sonstigen Beteiligungen ist nur eine beschränkte, indirekte Einflussnahme möglich. Wenn möglich ist eine Organfunktion eines Geschäftsleitungsmitglieds im jeweiligen Beteiligungsunternehmen anzustreben. Das aus Beteiligungen resultierende Risiko muss durch geeignete Maßnahmen beobachtet und erforderlichenfalls durch rechtzeitige Maßnahmen begrenzt bzw. minimiert werden. Bei Gefahr in Verzug sind in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umgehend Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Bewertung der Beteiligungen und deren Risiko zentral gewartet wird.

Die über die Konzernbeteiligungen hinausgehenden sonstigen Beteiligungen können in verschiedene Kategorien unterteilt werden, die sich von deren unterschiedlichen Zielsetzung herleiten.

„kreditersetzende“ Beteiligungen → Abbildung im Kreditrisiko

Beim Eingang einer kreditersetzenden Beteiligung sollte für den Zweck der Risikomessung, die Beteiligung in ein Kreditportfoliomodell integriert werden. Sowohl für die Berücksichtigung im Kreditportfoliomodell als auch für die Ermittlung von Standardrisikokosten ist die entsprechende Beteiligung in einem angemessenen Ratingverfahren zu beurteilen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Ergebnismessung eine Art Deckungs- und Risikobeitrag kalkuliert werden sollte.

„veranlagungsorientierte“ Beteiligung → Abbildung im Marktpreisrisiko

Beim Eingang einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der Renditeerhöhung im Sinne einer Veranlagung sollten sich die Risiko- und Ergebnismessungen an den Methoden der Marktpreisrisikosteuerung orientieren. Beteiligungen, die aus reinen Veranlagungsgesichtspunkten gehalten werden, sind im Rahmen der Marktrisiko-Richtlinie ausreichend berücksichtigt.

„bankbetriebsorientierte“ Beteiligung → operationelles Risiko

Bei der Beteiligung an einer ausgelagerten Serviceeinheit des Bankbetriebes ist im Rahmen der Planung zu klären, ob hier nur Kosten zu planen sind, oder ob zusätzlich auch Erträge zu erwarten sind oder gar eine Nachschusspflicht (Risikoübernahme) möglich sein kann. In der Regel werden für solche Beteiligungen "Service Level Agreements" geschlossen, in welchen genau definiert wird, für welche Leistung welche Preise bezahlt werden müssen. Im Rahmen der Ergebnismessung können somit Kostenbudgets definiert und deren Einhaltung überprüft werden. Im Rahmen der Risikomessung steht bei Beteiligungen, welche eine Auslagerung darstellen, das operationelle Risiko im Mittelpunkt. Somit sind die Auslagerungen ganz normal in den Prozess der Messung und Steuerung der operationellen Risiken integriert. Der Vorstand hat sich gem. § 39 BWG über die Risiken ausgelagerter Unternehmensteile genau zu informieren. Der ÖGV übernimmt die jährliche Aufgabe, den Prüfbericht des ARZ zu sichten und dem Volksbanken-Risikoausschuss zu berichten. Das Ergebnis der Sichtung wird im Rahmen des Volksbanken-Risikoausschuss Protokolls festgehalten und allen Volksbanken kommuniziert.

5.7 HAUPTMÄRKTE

Die wichtigsten geographischen Märkte der Emittentin sind Vorarlberg sowie Liechtenstein, die Schweiz und Deutschland, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin im Wesentlichen auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist.

5.8 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Die FMA hat mit Bescheid vom 18.09.2012 die Genehmigung für die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG erteilt. Im April 2012 wurde zwischen der Emittentin (als zugeordnetes Kreditinstitut), den weiteren zugeordneten Kreditinstituten, der ÖVAG (als Zentralorganisation) und der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (als Haftungsgesellschaft) ein Verbundvertrag abgeschlossen und ist seit 18.09.2012, dem Tag der Genehmigung des Kreditinstitute-Verbundes, gültig.

Der dauerhafte Zusammenschluss führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Primärinstitute und der Zentralorganisation auf Basis von Haftungsübernahmen durch die Primärinstitute und die Zentralorganisation (der "**Haftungsverbund**"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Verbundes.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes spielt die ÖVAG eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Zahlungsfähigkeit und Liquidität des Verbundes zu überwachen (der "**Liquiditätsverbund**"). Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Verhaftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe Kapitel 5.15 "Wesentliche Verträge").

5.8.1 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen zu veranlassen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben.

5.8.2 Haftungsverbund

Die Haftungsgesellschaft kann Leistungen zum Beispiel in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien, und sonstigen Haftungen, nachrangig gestellten Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen. Zugunsten der Haftungsgesellschaft ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Banken des Verbundes vorgesehen. Die Beiträge der Mitglieder zu Leistungen der Haftungsgesellschaft sind von der Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der zugeordneten Kreditinstitute und der Zentralorganisation angemessen anteilig aufzubringen. Die Leistungsverpflichtung der zugeordneten Kreditinstitute aus dem Haftungsverbund beschränkt sich auf jenen Betrag, den das zugeordnete Kreditinstitut leisten kann, ohne unter die in den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für einzelne Kreditinstitute, die keinem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG angehören, vorgesehenen Mindesteigenmittelerfordernisse zu fallen. Die Verpflichtung der Zentralorganisation zur Leistung von Beiträgen an die Haftungsgesellschaft ist unbegrenzt.

5.8.3 Volksbanken-Verbund

Die Emittentin wurde als selbständige Regionalbank gegründet und befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Die Emittentin ist Mitglied des Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken-Verbund (der "**Volksbanken-Verbund**") besteht aus der Volksbank Primärstufe (insgesamt 59 Primärbanken), der ÖVAG und der SCHULZE-DELITZSCH-HAFTUNGSGESELLSCHAFT eG (siehe nachfolgende Grafik unter "Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes"). Die Primärstufe des Volksbanken-Verbundes (die "**Primärbanken**") besteht aus 48 regionalen Volksbanken, 6 Spezialbanken und 4 Hauskreditgenossenschaften sowie der Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H. (die "**ABV**"). Jede Volksbank verfügt über eine Bankkonzession der FMA.

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung zählen 61 Mitgliedseinrichtungen zum Volksbanken Sektor (der "**Sektor**") (Quelle: eigene Angaben der Emittentin): Zusätzlich zur Primärstufe besteht der Volksbanken Sektor – ausgenommen die ABV - aus der ÖVAG, der VB Factoring Bank AG und der Volksbank-Quadrat Bank AG.

Die Eigentümer (Mitglieder) der regionalen Volksbanken sind etwa 710.000 überwiegend natürliche Personen. Diesbezüglich unterliegt die Geschäftsleitung der Aufsicht der FMA und bedient sich hierfür eines angemessenen internen Kontrollverfahrens. Neben der internen Kontrolle werden die Aufbau- und Ablauforganisation laufend durch die Interne Revision geprüft. Eine externe Revision (der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (der "**ÖGV**") als Prüfungsverband) nimmt eine Prüfung in Form einer vorgezogenen (Gebarungsprüfung) und einer Hauptprüfung (Bilanzprüfung) jährlich vor. Auf Grundlage des Verbundvertrages erfolgt künftig für jene Bereiche, für die die ÖVAG als Zentralorganisation auf konsolidierter Ebene gegenüber der FMA verantwortlich ist, eine Prüfung durch die Verbund-Innenrevision.

Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem unabhängige Einheiten zusammenarbeiten. Auf der Basis gemeinsamer Ziele nehmen sie bestimmte indi-

viduelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich aus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (regionale Volksbanken) und den zentralen Einheiten: ÖGV und ÖVAG. Die Funktion der zentralen Einheiten ist als zusätzliche Unterstützung für die regionalen Volksbanken gedacht.

Der ÖGV wurde 1872 gegründet. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen. Der Bereich Gruppe "Kredit" des ÖGV, der aus den Finanzinstituten des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) besteht, nimmt eine Schlüsselposition bei der Koordinierung des Volksbanken-Verbundes ein und zeichnet alleinverantwortlich für die Verwaltung des Gemeinschaftsfonds des Volksbanken-Verbundes.

5.8.4 Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes, des Volksbank Vorarlberg Konzerns und der Volksbank Vorarlberg Gruppe



*) Die 48 regionalen Volksbanken sind über die Volksbanken Holding eGen mit 51,6 % an der ÖVAG beteiligt, wobei die Emittentin mit 2,01 % am Grundkapital der ÖVAG beteiligt ist. Die rechtlich selbständigen Volksbanken und die ÖVAG haben sich zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG zusammengeschlossen und bilden seit 18.09.2012 einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund.

**) Die Anzahl der Institute der Primärstufe wird sich künftig aufgrund von Fusionen reduzieren
(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Die Emittentin und ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (der "**Volksbank Vorarlberg Konzern**"). Der Emittentin kommt darin die Stellung der Muttergesellschaft zu.

Die Emittentin und ihre nachgeordneten gruppenangehörigen Institute haben eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG gebildet (die "**Volksbank Vorarlberg Gruppe**"). Der Emittentin kommt darin die Funktion als übergeordnetes Institut zu.

5.9 TRENDINFORMATIONEN

Wesentliche negative Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Abgesehen von dem im Punkt "5.3 Aktuelle Entwicklungen" dargelegtem, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten Jahresabschluss 2013 gegeben. Zu Informationen, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen kann, siehe auch "5.3 Aktuelle Entwicklungen".

5.10 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

5.11 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

5.11.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
VORSTAND	
Gerhard Hamel Vorsitzender des Vorstandes	Aufsichtsrat VACH Holding GmbH Volksbank-Quadrat Bank AG Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Verwaltungsrat Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan Volksbank AG, St. Margrethen Geschäftsführer Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH
Helmut Winkler Mitglied des Vorstandes	Aufsichtsrat Hypo Equity Beteiligungs AG Hypo Equity Unternehmensbeteiligungen AG Verwaltungsrat Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan Volksbank AG, St. Margrethen Geschäftsführer AREA Liegenschaftsverwertung GmbH Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil

Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH

Stephan Kaar

Mitglied des Vorstandes

Geschäftsführer

Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH

Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH

Volksbank Vorarlberg Versicherungs-Makler GmbH

AUFSICHTSRAT

August Entner

Vorsitzender des Aufsichtsrates

-

Michael Brandauer

Unbeschränkt haftender Gesellschafter

RMB Immobilien OG

Martin BAUER

Gesellschafter / Geschäftsführer

Tschofen Consulting GmbH Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geschäftsführer

BDO Vorarlberg GmbH Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dietmar Längle

Gesellschafter / Geschäftsführer

Längle GmbH

Gesellschafter

Montfort Investment GmbH

Geschäftsführer

Längle Pulverbeschichtung GmbH

Hubert Hrach

Betriebsleiter

Werit Handels GmbH

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Emittentin lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

5.11.2 Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenskonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenskonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

5.12 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.12.2013 hatte die Genossenschaft 10.495 Mitglieder. Die gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von je

EUR 15,00 betragen 31.481, dies entspricht einem Geschäftsanteilskapital von EUR 472.214.

5.13 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

5.13.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem Jahresabschluss 2013 der Emittentin. Bestimmte Abschnitte der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Emittentin sind per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus dem Jahresabschluss 2012 und 2013 dar:

GuV in EUR Tausend	01-12/2013	01-12/2012
Zinsüberschuss	30.415	32.789
Provisionsüberschuss	28.045	25.524
Handelsergebnis	301	1.063
Verwaltungsaufwand	-44.252	-48.185
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.703	3.368
Konzernperiodenergebnis	2.936	2.170
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	256.591	316.937
Forderungen an Kunden (brutto)	1.811.056	1.843.020
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	371.046	507.912
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.377.890	1.369.018
Eigenkapital	130.267	127.776
Bilanzsumme	2.219.183	2.367.742

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin 2012 und 2013, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.)

5.13.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Zu den wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin, die seit dem Jahresabschluss 2013 bis zur Prospektbilligung eingetreten sind, siehe Punkt "5.3 Aktuelle Entwicklungen".

5.13.3 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke (Berichte der Abschlussprüfer) der geprüften Jahresabschlüsse 2013 und 2012 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer weist – ohne den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2013 einzuschränken, darauf hin, dass die Emittentin Mitglied des Haftungsverbundes im Rahmen des Kreditinstitute-Verbundes ist und dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Vorstandes im Anhang betreffend die aktuellen Ratingeinstufungen der ÖVAG und des Kreditinstitute-Verbundes durch die Ratingagenturen Moody's und Fitch (siehe dazu

auch Punkt 5.4. "Rating"), der per Verweis in diesem Prospekt aufgenommen ist, verwiesen.

Der Abschlussprüfer weist – ohne den Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2012 einzuschränken, darauf hin, dass zwischen der Genossenschaft und der ÖVAG maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestehen. Hinsichtlich der Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖVAG wird auf die Ausführungen des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses 2012 unter Abschnitt „Ergebnis aus Finanzinvestitionen“, der per Verweis in diesem Prospekt aufgenommen ist, verwiesen.

Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in 1013 Wien, Löwelstraße 14, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2013 und zum 31.12.2012 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien. Die Bestätigungsvermerke (Berichte der Abschlussprüfer) der geprüften Jahresabschlüsse 2013 und 2012 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

5.14 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Abgesehen vom Joint Risk Assessment and Decision Verfahren (JRAD-Verfahren), siehe Punkt "5.3 Aktuelle Entwicklungen", bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des Volksbank Vorarlberg Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

5.15 WESENTLICHE VERTRÄGE

Zwischen der Emittentin und der ÖVAG bestehen Dienstleistungsverträge, mit denen bestimmte für die Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderliche Tätigkeiten an die ÖVAG ausgelagert und von dieser übernommen wurden.

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

Verbundvertrag

Für die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit den Kernelementen Liquiditätsverbund, Haftungsverbund und Weisungen wurde im April 2012 ein Verbundvertrag zwischen der ÖVAG (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten und der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (als Haftungsgesellschaft) abgeschlossen. Der Verbundvertrag wurde mit Genehmigung des Kreditinstitute-Verbundes am 18.09.2012 wirksam. An der Spitze des Kreditinstitute-Verbundes steht die ÖVAG als Zentralorganisation. Zu den der Zentralorganisation zugeordneten Kreditinstituten zählen jene Volksbanken, die den Verbundvertrag unterzeichnet und dadurch diesem beigetreten sind. Die zugeordneten Kreditinstitute nehmen am Liquiditäts- und Haftungsverbund teil. An der Spitze des Haftungsverbundes steht die Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft (als Haftungsgesellschaft). Die ÖVAG (als Zentralorganisation) und die zugeordneten Kreditinstitute schließen sich

durch den Verbundvertrag über die Haftungsgesellschaft zu einem Haftungsverbund zusammen.

Der Verbundvertrag führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Zentralorganisation und der zugeordneten Kreditinstitute auf Basis von Haftungsübernahmen, verbunden mit generellen Weisungsrechten. Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Die generellen Weisungen legen allgemeine Vorgaben (in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Verbund fest. Individuelle Weisungen können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Kreditinstitute-Verbundes erlassen werden. Der Verbundvertrag dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder.

Restrukturierungsvereinbarung

Die ÖVAG, ihre zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Restrukturierungsvereinbarung wesentlichen Aktionäre (die Volksbanken Holding eGen, die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, die Ergo Versicherungsgruppe AG und die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG), und die Republik Österreich haben am 26.04.2012 eine Restrukturierungsvereinbarung zur nachhaltigen Stabilisierung der ÖVAG abgeschlossen. Im Rahmen dieser Restrukturierungsvereinbarung haben sich die Volksbanken, darunter die Emittentin, verpflichtet, neue Aktien der ÖVAG im Betrag von ca. EUR 234 Mio zu zeichnen. Die Volksbanken verzichteten auf den Dividendenvorzug und haben an dem Kapitalschnitt teilgenommen. Der Bund hat neue Aktien der ÖVAG im Betrag von ca. EUR 250 Mio gezeichnet. Darüber hinaus hat er, soweit erforderlich, eine Haftung als Ausfallsbürge für bestimmte Vermögensgegenstände der Emittentin bis zu einem Gesamtnominal von EUR 100 Mio übernommen. Die Volksbanken stellen die Leistung des Haftungsentgelts für die Ausfallsbürgschaft des Bundes sicher, ebenso ab 2018 unter gewissen Voraussetzungen die Abschichtung des vom Bund gezeichneten restlichen Partizipationskapitals an der ÖVAG (EUR 300 Mio). Solange der Bund Aktionär oder Partizipant oder Garant für Verbindlichkeiten der ÖVAG ist, gilt ein Ausschüttungsverbot aus dem Verbund (mit bestimmten Ausnahmen) Vom Ausschüttungsverbot sind Ergänzungskapitalemissionen der Emittentin nicht betroffen.

Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die Emittentin hat mit der ÖVAG einen Treuhandvertrag hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen der Emittentin in den Deckungsstock der ÖVAG auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Schuldverschreibungen der ÖVAG getilgt werden.

Sollte die Treuhandschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens der Emittentin, beendet werden, bleiben die Zustimmung der Emittentin zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der ÖVAG und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Die Emittentin ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffen-

den Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der ÖVAG eingestellt ist.

5.16 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2012 der Emittentin, dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.volksbank-vorarlberg.at/basisprospekt>, kostenlos verfügbar.

Die Satzung der Emittentin ist zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 9 Ausgestaltungsvarianten (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz (mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden);
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Kuponorientierte Kapitalschutz-Zertifikate (mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden);
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate (Bonuszahlung);
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode);
- **Variante 5** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag);
- **Variante 6** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Zertifikate mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand;
- **Variante 7** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Teilschutz-Zertifikate Outperformance; und
- **Variante 8** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Teilschutz-Zertifikate Bonus und Teilschutz-Zertifikate Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag).
- **Variante 9** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Teilschutz-Zertifikate Express)

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 9 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "Endgültigen Bedingungen", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und

die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "Anleihebedingungen" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Website der Emittentin unter http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/volksbank_anleihen oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

6.1.1 Variante 1 – Inflationsgebundener Zinssatz (mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) **[mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]** und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** **[die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("Euroclear")]** **[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

(1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Fixverzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]** (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[fixen Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**fixer Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[ersten fixen Zinszahlungstag einfügen].**

[(1/2)] *Basiswertabhängige Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn / letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Basiswertverzinsungsbeginn**" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) mit dem basiswertabhängigen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die basiswertabhängigen Zinsen werden von der Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) berechnet und sind nachträglich am **[basiswertabhängige Zinszahlungstag(e) einfügen]** eines jeden Jahres ([jeweils] ein "**basiswertabhängiger Zinszahlungstag**" und [zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen, jeweils] ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die [erste] basiswertabhängige Zinszahlung erfolgt am **[ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstag einfügen].**

[(2/3)] *Zinsperioden.* [Der Zeitraum ab dem Fixverzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht, wird als fixe Zinsperiode (die "**fixe Zinsperiode**") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.] Der Zeitraum ab dem Basiswertverzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten basiswertabhängigen Zinszahlungstag vorangeht, wird als basiswertabhängige Zinsperiode (die "**basiswertabhängige Zinsperiode**" [und die basiswertabhängigen Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "**Zinsperioden**")]) bezeichnet. Die basiswertabhängigen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

[(3/4)] *Basiswertabhängiger Zinssatz.* Der basiswertabhängige Zinssatz ist von der Entwicklung des Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums ohne Tabakwaren abhängig (der "**Basiswert**"), der auf der Bildschirmseite Bloomberg CPTFEMU veröffentlicht wird. Der "**basiswertabhängige Zinssatz**" (Z) (und [zusammen mit dem fixen Zinssatz, jeweils] ein "**Zinssatz**") für den maßgeblichen basiswertabhängigen Zinszahlungstag (t) entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Zeitpunkt 3 Monate vor [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode (t-3M) gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Zeitpunkt 15 Monate vor [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode (t-15M), wobei das Ergebnis mit der Partizipationsrate zu multiplizieren ist;

Als Formel ausgedrückt:

$$Z = \left(\frac{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-3M)}) - \text{Index}(\text{Monat}_{(t-15M)})}{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-15M)})} * P \right)$$

wobei der basiswertabhängige Zinssatz kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann und:

"Z" meint den basiswertabhängigen Zinssatz per annum;

"**Index(Monat_(t-3M))**" meint den maßgeblichen Indexstand 3 Monate vor dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode;

"**Index(Monat_(t-15M))**" meint den maßgeblichen Indexstand 15 Monate vor dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode;

"**Index**" meint - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Anleihebedingungen - den Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren³ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area);

"P" meint die Partizipationsrate von [**Partizipationsrate einfügen**] %;

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er vom Index-Sponsor in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird;

"**Maßgeblicher Indexstand**" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene Stand des Index (unrevidiert; provisorisch), wie er vom Index-Sponsor in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"**Index-Sponsor**" (und "**Referenzstelle**") ist die Europäische Kommission - Eurostat - oder jeder Nachfolger vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Anleihebedingungen.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

([4/5]) Zinsfeststellungstag. Der Zinsfeststellungstag (der "**Zinsfeststellungstag**") bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] TARGET-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode. Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.

³ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011 und Lettland seit Januar 2014 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

([5/6]) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

([6/7]) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz, und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 13 baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.

([7/8]) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des für die maßgebliche Zinsperiode anwendbaren Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer basiswertabhängigen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] [und für einen beliebigen Zeitraum einer fixen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]] ([jeweils] ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

[(8/9) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

[(9/10) Stückzinsen. [Bei einer fixen Zinsperiode sind bei unterjährig Käufern und/oder Verkäufern sind Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.]] Bei einer basiswertabhängigen Zinsperiode sind bei unterjährig Käufern und/oder Verkäufern Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar/ nicht zahlbar].

**§ 4
(Rückzahlung)**

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

**§ 5
(Kündigung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

(1) Kündigung nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, aber die Emittentin ein Wahlrecht auf Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa **["Differenzbetrag einfügen"]** (der **"Differenzbetrag"**) und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung des Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand des Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"**Handelstag**" ist ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die Referenzstelle für den Basiswert befindet, geöffnet sind.

(b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vor, wird die Bestimmung für den Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; es handelt sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder den Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Be-

zunahme auf den Basiswert bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den Basiswert vorgenommen wurden.

(2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung des Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in § 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert gilt:

(a) Wenn, sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

(b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.

(3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

"**Verbundene Börse**" ist in Bezug auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem der Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist EUR und in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf den Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung des Basiswerts bzw. des/der dem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des

von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risiken und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) den Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswerts hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C)** sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf den Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf den Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf den Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, den Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses. Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. (b) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert

und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

- (b) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (i) und/oder (ii) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

(5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

(a) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(i) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

(ii) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(b) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des In-

dex-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* [Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Fixzinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer basiswertabhängigen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten basiswertabhängigen Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9
(Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgege-

ben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emit-

tentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.2 Variante 2 – Kuponorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat ((mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden))

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") **[bei Prozentnotiz einfügen:** im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) **[mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]** und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**") **[bei Stücknotiz einfügen:** in **[Stückanzahl einfügen]** (in Worten: **[Stückzahl in Worten einfügen]**) **[mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]** und mit einem Nennwert von je **[Nennwert einfügen]** (der "**Nennwert**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen:** jeweils **[die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepositary.Austria – "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("Euroclear")]**) **[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Fixverzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [**Ende der Fixzinsperiode einfügen**] (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von [**bei Prozentnotiz einfügen: [fixen Zinssatz einfügen]**] % per annum] [**bei Stücknotiz einfügen: [fixen Zinsbetrag einfügen]**] pro Stück pro Jahr] (der "**fixe Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**fixen Zinszahlungstag einfügen**] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**fixer Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [**ersten fixen Zinszahlungstag einfügen**].]
- ([1/2]) *Basiswertabhängige Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [**Verzinsungsbeginn / letzter fixer Zinszahlungstag einfügen**] (der "**Basiswertverzinsungsbeginn**" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) mit dem basiswertabhängigen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die basiswertabhängigen Zinsen werden von der Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) berechnet und sind nachträglich am [**basiswertabhängigen Zinszahlungstag einfügen**] [eines jeden Jahres] (der "**basiswertabhängige Zinszahlungstag**" und [zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen, jeweils] ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die [erste] basiswertabhängige Zinszahlung erfolgt am [**ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstag einfügen**].]
- ([2/3]) *Zinsperioden.* [Der Zeitraum ab dem Fixverzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht, wird als fixe Zinsperiode (die "**fixe Zinsperiode**") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.] Der Zeitraum ab dem Basiswertverzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten basiswertabhängigen Zinszahlungstag vorangeht, wird als basiswertabhängige Zinsperiode (die "**basiswertabhängige Zinsperiode**" [und die basiswertabhängigen Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "**Zinsperioden**")]) bezeichnet. Die basiswertabhängigen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- ([3/4]) *Basiswertabhängiger Zinssatz.* Die Höhe des basiswertabhängigen Zinssatzes hängt von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte des Basiswertkorbes (wie nachstehend definiert) ab. Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt [**bei Prozentnotiz einfügen: [Zinssatz 1 einfügen]**] % per annum] [**bei Stücknotiz einfügen: [Zinsbetrag 1 einfügen]**] pro Stück pro Jahr], wenn in der vorangegangenen Zinsperiode ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und [**bei Prozentnotiz einfügen: [Zinssatz 2 einfügen]**] % per annum] [**bei Stücknotiz einfügen: [Zinsbetrag 2 einfügen]**] pro Stück pro Jahr], wenn in der vorangegangenen Zinsperiode kein Barriereereignis eingetreten ist.
- ([4/5]) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] mindestens eines Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt. Feststellungstag ist jeweils der [**Feststellungstag einfügen**] der jeweiligen Zinsperiode. Der erste Feststellungstag ist der [**ersten Feststellungstag einfügen**] (der "**erste Feststellungstag**").]

["Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

["Intraday Kurs" meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]

([5/6]) *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren.* Für die Schuldverschreibungen sind die folgenden **"Basiswert(e)"**, **"Referenzstelle(n)"**, **"Startwert(e)"** und **"Barriere(n)"** maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

([6/7]) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den [Nennbetrag/Nennwert] angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

([7/8]) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 13 baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.

([8/9]) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des für die maßgebliche Zinsperiode anwendbaren Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer basiswertabhängigen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] [und für einen beliebigen Zeitraum einer fixen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]] ([jeweils] ein **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum.

nungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

([9/10]) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

([10/11]) *Stückzinsen.* [Bei einer fixen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.]] Bei einer basiswertabhängigen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zu **[[Zinssatz 1]** % *per annum*] **[Zinsbetrag 1 einfügen]** [zahlbar] [nicht zahlbar].]

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des [Nennbetrags/Nennwerts] (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

(1) *Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzah-

lungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des **[Nennbetrags/Nennwertes]** darzustellen ist).]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, aber die Emittentin ein Wahlrecht auf Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre

Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa ["**Differenzbetrag einfügen**"] (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswertes bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den

Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Für die Zwecke dieses § 6 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen "Handelstag" als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Basiswert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 6 (2) in Bezug auf jeden Basiswert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen "Handelstag" beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Anleihebedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Basiswert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Basiswerte handeln muss.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in § 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Markt-

störung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss (wie in § 6 (3) definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des

Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

(a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

(b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.

(3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.] **[und]** **[wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.]

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Ände-

rungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [Index-Sponsor einfügen] [in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut Endgültigen Bedingungen einfügen, falls in den Endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist,] wobei [in beiden Fällen] Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [Basiswerte einfügen].]

"Verbundene Börse" ist [Falls in den Endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist: [Verbundene Börse einfügen] [Falls in den Endgültigen Bedingungen keine Börse angegeben ist: in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat,] sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist [falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (a) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (b) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (A) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (B) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (ii) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und

- (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil -Währung einfügen*] [*für einen Index (zusätzlich) einfügen*]: [und] in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

- (a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirt-

schaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlage Richtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C)** sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses. Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. [(b)] [(c)] eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert

und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertaustausch vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem

ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

[(b)/(c)] Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) [oder § 7 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:]

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1)(a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:]

(a)/(b)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B)** eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C)** eine Sonderdividende,
 - (D)** eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E)** wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F)** ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G)** die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Be-

hörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,

- (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
 - (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des

Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;

- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetrag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"**Verwaltungsstelle**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "**Basiswert**" in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsanteil**" ist jeder in der Definition zu "**Basiswert**" in den Endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c)/(d) *Ware*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* [Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Fixzinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer basiswertabhängigen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten basiswertabhängigen Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind

nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9
(Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10
(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 11
(Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß ei-

nes Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt

von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende

Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.3 Variante 3 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (Bonuszahlung)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")]**[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

(Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

**§ 4
(Rückzahlung)**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.
- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung der Basiswerte des Basiswertkorbes ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]**. Wenn während des Beobachtungszeitraums kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag **[Summe von Mindestrückzahlungsbetrag und Bonus einfügen]**.
- (3) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn **[der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs]** mindestens eines Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.
- ["Schlusskurs"** meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]
- ["Intraday Kurs"** meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]
- (4) *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren.* Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**", und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

**§ 5
(Kündigung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, aber die Emittentin ein Wahlrecht auf Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [**"Differenzbetrag einfügen"**] (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag,

an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Für die Zwecke dieses § 6 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen "Handelstag" als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Basiswert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 6 (2) in Bezug auf jeden Basiswert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen "Handelstag" beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Anleihebedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Basiswert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Basiswerte handeln muss.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in

§ 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss

(wie in § 6 (3) definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

(a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

(b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.

(3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[und] [wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.]

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Ände-

rungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [Index-Sponsor einfügen] [in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut Endgültigen Bedingungen einfügen, falls in den Endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist,] wobei [in beiden Fällen] Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [Basiswerte einfügen].]

"Verbundene Börse" ist [Falls in den Endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist: [Verbundene Börse einfügen] [Falls in den Endgültigen Bedingungen keine Börse angegeben ist: in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat,] sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist [falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (a) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (b) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (A) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (B) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (ii) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und

- (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil -Währung einfügen**] [**für einen Index (zusätzlich einfügen:** [und] in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirt-

schaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlage Richtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C)** sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses. Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. [(b)] [(c)] eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert

und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. **"Ersatzvermögenswert"** meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem

ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

(b)/(c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) [oder § 7 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i)** maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii)** Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um

Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen,

- Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittel-

bar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,

- (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-

Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder

- (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Auf-

sichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;

- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

- (a)/(b)/(c)/(d) *Ware*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein **"Anpassungsereignis"** dar:
 - (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);

- (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben.

Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9
(Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10
(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11
(Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von

Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Län-

dern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) *Bezugnahmen.*

(a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

(b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

(3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

(1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.

(2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

(1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und

Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.4 Variante 4 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) **[mit Auf- und Abstocungsmöglichkeit]** und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** **[die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")]** **[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Best-In Periode ausgestattet sind, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Am **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der positiven relativen Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes plus dem Nennbetrag [, jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

"**Schlusskurs**" meint den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.

- (3) *Basiswert, Referenzstelle, Startwert.* Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]

]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Best-In Periode ausgestattet sind, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") werden täglich die Schlusskurse des Basiswertes an seiner maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) (die "**Referenzstelle**") beobachtet. Der während des Beobachtungszeitraums niedrigste beobachtete Schlusskurs wird als Startwert (der "**Startwert**") herangezogen (die "**Best-In Periode**").

Am **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der am Feststellungstag berechneten positiven relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennbetrag [, jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

"**Schlusskurs**" meint den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.

- (3) *Basiswert, Referenzstelle.* Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]

]

§ 5 (Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß

§ 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrrückzahlungsbetrag (Put)"**) zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstage (Put)	Wahrrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, aber die Emittentin ein Wahlrecht auf Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne

Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa ["**Differenzbetrag einfügen**"] (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung des Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand des Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für den Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand des Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; es handelt sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder den Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den Basiswert bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den Basiswert vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung des Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in § 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand des Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbunde-

nen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

- (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf den Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss (wie in § 6 (3) definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn - sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist - aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des Basiswerts oder eines Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
 - (b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Börsengeschäftstag**" ist [**wenn der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] [**wenn der Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand des Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.]

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[**Falls der Basiswert ein Index ist, einfügen:** "Index-Sponsor" ist [**Index-Sponsor einfügen**] [**in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut Endgültigen Bedingungen einfügen, falls in den Endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen:** in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist,] wobei Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[**Soweit anwendbar, einfügen:** Der Basiswert ist ein "**Multi-Exchange Index**".]

"**Verbundene Börse**" ist [**Falls in den Endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist: [Verbundene Börse einfügen]**] [**Falls in den Endgültigen Bedingungen keine Börse angegeben ist:** in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat,] sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist [**falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil des Basiswerts ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert:

- (a) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (b) sofern der Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (A) in Bezug auf den Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der Referenzstelle und
 - (B) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf den Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (ii) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem der Basiswert oder ein Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"**Referenzwährung**" ist [*Referenzwährung(en) für den Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*für einen Index (zusätzlich) einfügen*: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf den Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben kann.

- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung des Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger.

Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

(3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) den Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswertes hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten

Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;

- (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf den Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf den Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf den Basiswert (einschließlich des Handels des Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, den Ba-

siswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

- (4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. [(b)] [(c)] eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.
- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf den Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (b)/(c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) [oder § 7 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapie-

ren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (l) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertra-

gung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]"

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

- (a) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:]

- (a) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in

jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,

- (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
- (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;

- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

- (a) *Ware*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
 - (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
 - (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht

der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").

- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Ge-

nehmigungen erhalten hat;

- (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14
(Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16
(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.5 Variante 5 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) **[mit Auf- und Abstocungsmöglichkeit]** und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** **[die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")]** **[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.
- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") wird der arithmetische Durchschnitt aller an den Feststellungstagen berechneten relativen Performances ermittelt (die "**durchschnittliche relative Performance**"). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der durchschnittlichen positiven relativen Performance des Basiswertes plus Nennbetrag [jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an jedem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

"**Schlusskurs**" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.

- (3) *Basiswert, Referenzstelle, Startwert.* Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]

§ 5
(Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, aber die Emittentin ein Wahlrecht auf Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa **["Differenzbetrag einfügen"]** (der **"Differenzbetrag"**) und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung des Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand des Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vor, wird die Bestimmung für den Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand des unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; es handelt sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder den Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den Basiswert vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung des Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in § 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)** Wenn, sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i)** die jeweilige Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii)** **[falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand des Basiswerts oder eines Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii)** an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A)** eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I)** für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II)** an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III)** für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf den Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV)** an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B)** ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv)** der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss (wie in § 6 (3) definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Refe-

renzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn - sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist - aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des Basiswerts oder eines Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Börsengeschäftstag**" ist **[wenn der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[wenn der Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand des Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.]

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [Index-Sponsor einfügen] [in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut Endgültigen Bedingungen einfügen, falls in den

Endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist,] wobei Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[**Soweit anwendbar, einfügen:** Der Basiswert ist ein "Multi-Exchange Index".]

"Verbundene Börse" ist [**Falls in den Endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist:** [**Verbundene Börse einfügen**] [**Falls in den Endgültigen Bedingungen keine Börse angegeben ist:** in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat,] sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist [**falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert:

- (a) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert des Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (b) sofern der Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (A) in Bezug auf den Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für den Basiswert und
 - (B) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf den Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (ii) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem der Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröf-

fentlich wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [**Referenzwährung(en) für den Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben**] [**für einen Index (zusätzlich) einfügen**: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

(1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf den Basiswert, ein **"Anpassungsereignis"** dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung des Basiswerts bzw. des/der dem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmunggrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) den Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswertes hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Be-

rechnung des Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts darstellt.

- (iii) Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf den Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf den Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.

- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf den Basiswert (einschließlich des Handels des Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, den Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. [(b)] [(c)] eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt,

wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.】

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. **"Ersatzvermögenswert"** meint im Hinblick auf den Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.】

- (b)/(c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) [oder § 7 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-

/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

- (a) *Index.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.
 - (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:]

- (a) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Be-

hörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,

- (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
 - (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des

- Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
 - (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
 - (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
 - (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
 - (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
 - (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
 - (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
 - (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
 - (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"**Verwaltungsstelle**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "**Basiswert**" in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsanteil**" ist jeder in der Definition zu "**Basiswert**" in den Endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

- (a) *Ware*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 9
(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zu-

sätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.6 Variante 6 – Zertifikat mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") **[bei Prozentnotiz einfügen:** im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) **[mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]** und mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag einfügen]** (der "**Nennbetrag**") **[bei Stücknotiz einfügen:** in **[Stückzahl einfügen]** (in Worten: **[Stückzahl in Worten einfügen]**) Stücken **[mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]** und mit einem Nennwert von je **[Nennwert einfügen]** (der "**Nennwert**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen:** jeweils] **[die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(.) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("Euroclear"))] **[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.**
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.

[Falls die Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz und einem Basiswert ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung]

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die absolute Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch zumindest der Höhe des Nennbetrags.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte absolute Performance.

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an jedem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz und einem Basiswertkorb ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung]

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung der Basiswerte des Basiswertkorbes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die absolute Performance der Basiswerte (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch zumindest der Höhe des Nennbetrags.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte absolute Performance des Basiswertkorbes.

"**Absolute Performance des Basiswertkorbes**" meint die gemäß der Gewichtung (wie nachstehend definiert) gewichteten absoluten Performances der einzelnen im Basiswertkorb enthaltenen Basiswerte.

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" der Basiswerte wird der Schlusskurs der Basiswerte an jedem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Kapitalschutz und mit Barriere ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet.

Wenn kein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert) plus Nennwert, mindestens aber dem Nennwert. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") plus dem Nennwert.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" des Basiswertes meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte relative Performance.

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag durch den Startwert dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen.

- (3) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

["Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

["Intraday Kurs" meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]]

[(3/4)]Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren, Gewichtung. Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**" und/oder "**Barriere(n) und/oder Gewichtung**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere	Gewichtung
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[• %] [nicht anwendbar]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert]	[• %] [nicht anwendbar]

gen]	fügen]	einfügen]	einfügen]	tes am [•]]	wert] [nicht anwend- bar]	anwendbar]
[ISIN Basis- wert einfü- gen]	[Bezeichnung Basiswert ein- fügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswer- tes am [•]]	[[•] vom Start- wert] [nicht anwend- bar]	[• %] [nicht anwendbar]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

§ 5 (Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahrrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahrrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahrrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahrrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstag(e) (Call)	Wahrrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des [Nennbetrags/Nennwerts] darzustellen ist).]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahrrückzahlungstag (Put)**") zu

ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahrückzahlungsbetrag (Put)**") zurückzuzahlen.

Wahrückzahlungstage (Put)	Wahrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, aber die Emittentin ein Wahlrecht auf Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa ["**Differenzbetrag einfügen**"] (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6
(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswertes bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswertes veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

(b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswertes zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswertes, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswertes, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

[Sofern es sich beim Basiswert gemäß den Endgültigen Bedingungen um einen Basiswertkorb handelt: Für die Zwecke dieses § 6 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender

Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen "Handelstag" als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Basiswert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 6 (2) in Bezug auf jeden Basiswert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen "Handelstag" beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Anleihebedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Basiswert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Basiswerte handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen. "Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in § 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:*

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) ***[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:*** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder

- (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss (wie in § 6 (3) definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[und] [wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.]

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist **[Index-Sponsor einfügen]** **[in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut Endgültigen Bedingungen einfügen, falls in den Endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen:** in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist,] wobei **[in beiden Fällen]** Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: **[Basiswerte einfügen].]**

"Verbundene Börse" ist **[Falls in den Endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist: [Verbundene Börse einfügen] [Falls in den Endgültigen Bedingungen keine Börse angegeben ist:** in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat,] sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist **[falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (a) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (b) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (A) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (B) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (ii) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil -Währung einfügen*] [*für einen Index (zusätzlich einfügen*: [und] in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein **"Anpassungsereignis"** dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirt-

schaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.

- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen

gen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlageleitlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii) Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu erset-

zen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;

- (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. [(b)] [(c)] eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (b)/(c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) [oder § 7 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapie-

ren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (l) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertra-

gung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

- (a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:

- (a)/(b)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in

jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,

- (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
- (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;

- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

- (a)/(b)/(c)/(d)** Ware. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
- (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B)** Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C)** Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
 - (ii)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
 - (A)** eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B)** Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetrag;
 - (C)** die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D)** die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht

der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").

- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Ge-

nehmigungen erhalten hat;

- (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14

(Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin

ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.7 Variante 7 – Teilschutz Zertifikat Outperformance

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") in **[Stückanzahl einfügen]** (in Worten: **[Stückzahl in Worten einfügen]**) Stücken [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennwert von je **[Nennwert einfügen]** (der "**Nennwert**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(.) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")] **[anderes Clearing System angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

(Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.
- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist

- und der Schlusskurs des Basiswerts am **[Letzten Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") unter dem Startwert liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) multipliziert mit **[Partizipationsfaktor 2 einfügen] %** (der "**Partizipationsfaktor 2**") plus den Nennwert.
- Entspricht der Schlusskurs des Basiswerts am letzten Feststellungstag dem Startwert oder ist er größer, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor 1 einfügen] %** (der "**Partizipationsfaktor 1**") multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes plus den Nennwert, er entspricht jedoch maximal **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor 1 einfügen] %** (der "**Partizipationsfaktor 1**") multipliziert mit der positiven relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennwert, er entspricht jedoch mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]** (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**") beziehungsweise maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Zahlenwert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

- (3) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn **[der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs]** des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

["Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

["Intraday Kurs" meint alle Kurse eines Basiswerts an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]

- (4) *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren.* Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" und "**Barriere**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	Kurs des Basiswertes am [●]	[[●] vom Startwert]

§ 5 (Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennwertes darzustellen ist).]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, aber die Emittentin ein Wahlrecht auf Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [**"Differenzbetrag einfügen"**] (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung des Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle ei-

ner Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand des Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf den Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand des Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf den Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für den Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für den Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand des unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; es handelt sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder den Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den Basiswert bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den Basiswert vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung des Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in § 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Markt-

störung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand des Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf den Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss (wie in § 6 (3) definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des

Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn - sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist - aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
 - (b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[wenn der Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand des Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.]

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [Index-Sponsor einfügen] [in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut Endgültigen Bedingungen einfügen, falls in den Endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist,] wobei Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[Soweit anwendbar, einfügen: Der Basiswert ist ein "Multi-Exchange Index".]

"Verbundene Börse" ist [Falls in den Endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist: [Verbundene Börse einfügen] [Falls in den Endgültigen Bedingungen keine Börse angegeben ist: in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat,] sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist [falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil des Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (a) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert des Basiswerts oder eines Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (b) sofern der Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (A) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (B) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf den Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (ii) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem der Basiswert oder ein Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emit-

tent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [**Referenzwährung(en) für den Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben**] [**für einen Index (zusätzlich) einfügen**: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

(1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf den Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung des Basiswerts bzw. des/der dem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der

im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) den Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswertes hat.

- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C)** sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf den Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf den Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v)** Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf den Basiswert (einschließlich des Handels des Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, den Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses. Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. [(b)] [(c)] eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Un-

ter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. **"Ersatzvermögenswert"** meint im Hinblick auf den Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie

nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]]

(b)/(c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) [oder § 7 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert wer-

den) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

- (a) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.
 - (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:]

- (a) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines sol-

chen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),

- (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur

Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;

- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds,

oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:

- (a) *Ware*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein **"Anpassungsereignis"** dar:
 - (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder

- (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetrag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 9
(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, einge-

zogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegen-

über den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
 - (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

- (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Er-

gänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.8 Variante 8 – Teilschutz Zertifikat Bonus und Teilschutz Zertifikat Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") [**bei Prozentnotiz einfügen**: im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**") [**bei Stücknotiz einfügen**: in [**Stückanzahl einfügen**] (in Worten: [**Stückzahl in Worten einfügen**]) Stücken [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**")].
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [**Verzinsungsende einfügen**] (das "**Verzinsungsende**") (einschließlich) [jährlich] mit einem Zinssatz von [**Zinssatz einfügen**] % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**Zinszahlungstag einfügen**] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [[**ersten**] **Zinszahlungstag einfügen**].
- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf jeden [Nennbetrag/Nennwert] angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht wird als Zinsperiode (die "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des für die maßgebliche Zinsperiode Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (5) *Zinstagequotient.* Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer Zinsperiode **30/360** (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
- (6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (7) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar].]

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Bonus Performer handelt, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") hängt von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte des Basiswertkorbes] ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "Feststellungstag") während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "Beobachtungszeitraum") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag/Nennwert] multipliziert mit der am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "letzte Feststellungstag") berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes **[im Falle eines Basiswertkorbes einfügen:** im Basiswertkorb, der die schlechteste Performance aufweist]**[im Falle eines Höchstrückzahlungsbetrags bei Barriereereignis einfügen:**, jedoch maximal **[Höchstrückzahlungsbetrag 1 einfügen]**]. Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag **[im Falle eines Höchstrückzahlungsbetrags einfügen:** dem [Nennbetrag/Nennwert] zuzüglich **[Bonus einfügen]** (der "Bonus")) **[falls kein Höchstrückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen:**; dem höheren Wert von (i) dem [Nennbetrag/Nennwert] zuzüglich **[Bonus einfügen]** (der "Bonus") oder (ii) der Multiplikation des [Nennbetrag/Nennwert] mit der absoluten Performance (wie nachstehend definiert) **[im Falle eines Basiswertkorbes einfügen:** des Basiswertes, der die schlechteste Performance aufweist.]

wobei:

Für die Berechnung der "absoluten Performance" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Kupon Performer handelt, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") hängt von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte des Basiswertkorbes] ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "Feststellungstag") während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "Beobachtungszeitraum") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag/Nennwert] multipliziert mit der am **[letzter Feststellungstag einfügen]** (der "letzte Feststellungstag") berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes **[im Falle eines Basiswertkorbes einfügen:** im Basiswertkorb, der die schlechteste absolute Performance aufweist], jedoch maximal den [Nennbetrag/Nennwert]. Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag/Nennwert].

wobei:

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Reverse Bonus Performer handelt, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren von entweder Null oder dem Produkt der am [**letzter Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten reverse Performance (wie nachstehend definiert) und dem [Nennbetrag/Nennwert] (dh der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein). Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem höheren Wert von (i) dem [Nennbetrag/Nennwert] zuzüglich [**Bonus einfügen**] (der "**Bonus**") oder (ii) dem Produkt aus reverse Performance (wie nachstehend definiert) und dem [Nennbetrag/Nennwert].

wobei:

Für die Berechnung der "**reverse Performance**" des Basiswertes wird vom Zahlenwert 2 das Ergebnis der folgenden Berechnung abgezogen: Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) dividiert durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert).]

- (3) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] [mindestens eines Basiswertes] [des Basiswertes] (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) [**im Fall von Bonus und Kupon Performern einfügen:** auf oder unter] [**im Fall von Reverse Bonus Performern einfügen:** auf oder über] der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

["Schlusskurs" meint den offiziellen Schlusskurs eines Basiswertes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle.]

["Intraday Kurs" meint alle Kurse eines Basiswertes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle innerhalb eines Feststellungstags.]

- (4) *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren.* Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**" und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert]

wert einfü- gen]	Basiswert einfü- gen]	Basiswert einfügen]	einfügen]	Basiswertes am [•]]	Startwert]
---------------------	--------------------------	------------------------	-----------	------------------------	------------

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

§ 5 (Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahrrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahrrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahrückzahlungstag(e) (Call)	Wahrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des **[Nennbetrags/Nennwerts]** darzustellen ist).]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahrückzahlungstage (Put)	Wahrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, aber die Emittentin ein Wahlrecht auf Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa **["Differenzbetrag einfügen"]** (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle ei-

ner Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

- (i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.
- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

[Sofern es sich beim Basiswert gemäß den Endgültigen Bedingungen um einen Basiswertkorb handelt: Für die Zwecke dieses § 6 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen "Handelstag" als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Basiswert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 6 (2) in Bezug auf jeden Basiswert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen "Handelstag" beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den

jeweiligen Basiswert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Anleihebedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Basiswert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Basiswerte handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen. "Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in § 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:*

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) ***[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:*** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder

- (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss (wie in § 6 (3) definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Börsengeschäftstag**" ist [**wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.] [und] [**wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf ei-

nen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.]

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [Index-Sponsor einfügen] [in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut Endgültigen Bedingungen einfügen, falls in den Endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist,] wobei [in beiden Fällen] Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [Basiswerte einfügen].]

"**Verbundene Börse**" ist **[Falls in den Endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist: [Verbundene Börse einfügen] [Falls in den Endgültigen Bedingungen keine Börse angegeben ist:** in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat,] sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist **[falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (a) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (b) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,

- (A) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (B) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
- (ii) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"**Referenzwährung**" ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil -Währung einfügen**] [**für einen Index (zusätzlich einfügen:** [und] in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.].

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
 - (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
 - (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2)** *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options-

oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

(3) Anpassungs-/Beendigungsereignis. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlageleitlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;

- (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und

jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. [(b)] [(c)] eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertaustausch vorgesehen ist, einfügen:

(b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. **"Ersatzvermögenswert"** meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als

möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

(b)/(c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) [oder § 7 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i)** maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii)** Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1)(a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

- (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt ei-

nes Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]"

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

- (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:

- (a)/(b)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,

- (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;

- (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
- (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;

- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu **"Basiswert"** in den Endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

(a)/(b)/(c)/(d) Ware. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:

- (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B)** Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C)** Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
- (ii)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
 - (A)** eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B)** Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C)** die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D)** die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;

- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfü-**

gen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14

(Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privat-

rechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.

- (2)** *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.9 Variante 9 – Teilschutz Zertifikat Express (mit oder ohne fixer, ansteigender oder variabler Verzinsung mit oder ohne zusätzlicher Grenze)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") im Wege einer **[Emissionsart einfügen]** Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[festgelegte Währung einfügen]** (die "**festgelegte Währung**") [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] in **[Stückanzahl einfügen]** (in Worten: **[Stückzahl in Worten einfügen]**) Stücken und mit einem Nennwert von je **[Nennwert einfügen]** (der "**Nennwert**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint **[bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils]** [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") **[anderes Clearingsystem angeben]** sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3
(Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennwert ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennwert ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[[ersten] Zinszahlungstag einfügen].]**

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennwert **[Frequenz einfügen]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem **[Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar ([jeweils] ein "**Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[[ersten] Zinszahlungstag einfügen].]**

Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (2) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) vorgenommen wird.

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berech-

nungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Referenzsatzes verwendet wurden, Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert) etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (2) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** **[Londoner]** / **[Frankfurter]** / **[New-Yorker]** / **[TARGET]-Geschäftstag** vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode. **["[Londoner]** / **[Frankfurter]** / **[New-Yorker]-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in **[London]** / **[Frankfurt]** / **[New-York]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] **[Ein "TARGET-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (3) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 13 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.]

[(2)/(4)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf jeden Nennwert angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(3)/(5)] Zinsperioden. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden **[nicht]** angepasst.

[(4)/(6)] Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[(5)/(7)] Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

[(6)/(8)] Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

[(7)/(9)] Stückzinsen. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen **[zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / [und] zum jeweiligen Zinssatz zahlbar / nicht zahlbar]**.

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

§ 4
(Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.
- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Falls an einem Feststellungstag (wie nachstehend definiert) ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung am "**vorzeitigen Rückzahlungstag**" (wie nachstehend definiert) und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert:

Feststellungstag	Vorzeitiger Rückzahlungstag	Rückzahlungsbetrag
[Daten einfügen]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

Falls am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") ein Barriereereignis eingetreten ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").

[Falls keine zusätzliche Grenze für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags anwendbar ist, einfügen:

Falls am letzten Feststellungstag kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der am letzten Feststellungstag berechneten absoluten Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert).]

[Falls eine zusätzliche Grenze für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags anwendbar ist, einfügen:

Falls am letzten Feststellungstag kein Barriereereignis eingetreten ist und **[der Schlusskurs]** **[ein Intraday Kurs]** des Basiswertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) über **[Grenze einfügen]** % (die "**Grenze**") seines als Kurswert ausgedrückten Startwertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) liegt, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert.

Falls am letzten Feststellungstag kein Barriereereignis eingetreten ist und **[der Schlusskurs]** **[ein Intraday Kurs]** des Basiswertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der Grenze liegt, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der am letzten Feststellungstag berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes.]

wobei:

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

- (3) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) über **[im Fall, dass der Startwert verwendet wird, einfügen: seinem Startwert (wie nachstehend definiert) liegt] [im Fall, dass eine Barriere verwendet wird: Barriere einfügen]** % seines als Kurswert ausgedrückten Startwertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) liegt.] **[im Fall, dass eine Tabelle zur Anwendung kommt, einfügen:** der gemäß nachfolgender Tabelle angeführten Barriere liegt, welche als Kurswert des Startwertes (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) ausgedrückt wird,

Feststellungstag	Barriere
[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]	

]

- (4) *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte.* Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "Basiswert", "Referenzstelle" und "Startwerte" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	Kurs des Basiswertes am [•]

§ 5 (Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (1) *Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems

Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung des Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand des Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf den Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand des Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf den Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für den Basiswert befindet, geöffnet sind.

(b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für den Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt, nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Be-

wertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand des unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; es handelt sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder den Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den Basiswert bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den Basiswert vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung des Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen (wie in § 6 (3) definiert) der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert (wie in § 6 (3) definiert) als eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand des Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder

- (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf den Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss (wie in § 6 (3) definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn - sofern die Referenzstelle für den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist - aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
 - (b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[wenn der Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand des Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.]

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [Index-Sponsor einfügen] [in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut Endgültigen Bedingungen einfügen, falls in den Endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist,] wobei Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[Soweit anwendbar, einfügen: Der Basiswert ist ein **"Multi-Exchange Index"**.]

"Verbundene Börse" ist **[Falls in den Endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist: [Verbundene Börse einfügen] [Falls in den Endgültigen Bedingungen keine Börse angegeben ist:** in Bezug auf den Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat,] sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist **[falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil des Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (a)** sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert des Basiswerts oder eines Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (b)** sofern der Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,

- (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (A) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (B) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf den Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
- (ii) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem der Basiswert oder ein Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"**Referenzwährung**" ist [**Referenzwährung(en) für den Basiswert wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben**] [**für einen Index (zusätzlich) einfügen**: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf den Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben kann.
 - (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.

- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung des Basiswerts bzw. des/der dem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

(3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) den Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises des Basiswerts hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung des Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht,

geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;

- (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf den Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf den Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag nach Auftreten einer Marktstörung immer noch eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf den Basiswert (einschließlich des Handels des Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, den Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf den Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehender lit. [(b)] [(c)] eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

(b) Die Berechnungsstelle kann den von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf den Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und die-

sem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

(b)/(c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) [oder § 7 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (i)** maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (ii)** Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informatio-

nen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (C) eine Sonderdividende;

- (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende

Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

- (a) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach

Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

- (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:]

- (a) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,

(B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,

(C) eine Sonderdividende,

- (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche

Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;

- (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;

- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"**Verwaltungsstelle**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "**Basiswert**" in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsanteil**" ist jeder in der Definition zu "**Basiswert**" in den Endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:

- (a) Ware. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
 - (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
 - (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;

- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Liechtenstein veröffentlicht werden müssen, werden in der Liechtensteiner Vaterland veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Liechtenstein.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfü-**

gen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 14

(Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

PROGRAMM ZUR BEGEBUNG VON STRUKTURIERTEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

vom 14.05.2014

der

Volksbank Vorarlberg e.Gen.

Serie [●]

ISIN [●]

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [[●] % des Nennbetrags]/ [[●] [●] je Stück] [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Volksbank Vorarlberg e.Gen., die unter dem Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 14.05.2014 (der "**Prospekt**") [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die "**Nachtrag/äge**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.volksbank->

vorarlberg.at/basisprospekt eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.]

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Volksbank Vorarlberg e.Gen. in der [Variante 1 – Inflationsgebundener Zinssatz (mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden)] [Variante 2 – Kuponorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden)] [Variante 3 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (Bonuszahlung)] [Variante 4 –Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode)] [Variante 5 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)] [Variante 6 – Zertifikat mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand] [Variante 7 – Teilschutz-Zertifikat Outperformance] [Variante 8 - Teilschutz-Zertifikat Bonus und Teilschutz-Zertifikat Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)] [Variante 9 – Teilschutz-Zertifikat Express] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "Bedingungen").

§ 1 **Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung**

(Erst-)Begebungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Emissionsart	<input type="checkbox"/> Daueremission <input type="checkbox"/> Einmalemission
Festgelegte Währung	<input checked="" type="checkbox"/>
Notierungsart	<input type="checkbox"/> Prozentnotiz <input type="checkbox"/> Stücknotiz
[Gesamtnennbetrag] [Anzahl der Stücke]	<input checked="" type="checkbox"/> [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]
[Nennbetrag] [Nennwert]	<input checked="" type="checkbox"/>
Clearing System	<input type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria) 1011 Wien, Strauchgasse 3 <input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boule-

vard du Roi Albert II, Belgien

[anderes Clearing System angeben]

§ 3 Zinsen

- Inflationsgebundener Zinssatz*
(mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden) (Variante 1) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- Anfänglicher Fixzinssatz* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- (Fix-)Verzinsungsbeginn **[●]**
- Ende der Fixzinsperiode **[●]**
- Fixer Zinssatz **[●]** % per annum
- Fixer Zinszahlungstag **[●]**[eines jeden Jahres]
- [Erster] fixer Zinszahlungstag **[●]**
- Letzter fixer Zinszahlungstag **[●]**
- Zinstagequotient für fixe Zinsperioden Actual/Actual (ICMA)
 30/360
 Actual/360
- Bestimmungen über Stückzinsen bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
 bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
- Basiswertabhängige Verzinsung*
- (Basiswert-) Verzinsungsbeginn **[●]**
- Basiswertabhängige Zinszahlungstage **[●]**
- Erster basiswertabhängiger Zinszahlungstag **[●]**
- Fixe Zinsperioden angepasst
 nicht angepasst
 nicht anwendbar
- Basiswertabhängige Zinsperioden ab Verzinsungsbeginn
 ab dem letzten fixen Zinszahlungstag
 angepasst
 nicht angepasst
- Basiswertabhängiger Zinssatz **[●]** [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode
- Partizipationsrate **[●]**
- Mindestzinssatz **[●]** % per annum [Nicht anwendbar]
- Höchstzinssatz **[●]** % per annum [Nicht anwendbar]

Zinsfeststellungstage	<input checked="" type="checkbox"/> - TARGET-Geschäftstage vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
Zinstagequotient für basiswertabhängige Zinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> Actual/360
Bestimmungen über Stückzinsen	<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [mindestens zum Mindestzinssatz] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
<input type="checkbox"/> <i>Kuponorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (mit Möglichkeit einer oder mehrerer Fixzinsperioden) (Variante 2)</i>	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> <i>Anfänglicher Fixzinssatz</i>	
(Fix-)Verzinsungsbeginn	<input checked="" type="checkbox"/>
Ende der Fixzinsperiode	<input checked="" type="checkbox"/>
Fixer Zinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
Fixer Zinsbetrag	<input checked="" type="checkbox"/> [Nicht anwendbar]
Fixe Zinszahlungstage	<input checked="" type="checkbox"/> [eines jeden Jahres]
[Erster] fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Letzter Fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> <i>Fixe Zinsperioden</i>	<input type="checkbox"/> angepasst <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
Zinstagequotient für fixe Zinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> Actual/360
Bestimmungen über Stückzinsen	<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
<input type="checkbox"/> <i>Basiswertabhängige Zinszahlungstage</i>	
(Basiswert-) Verzinsungsbeginn	<input checked="" type="checkbox"/>
[Erster] basiswertabhängiger Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> <i>Basiswertabhängige Zinsperioden</i>	<input type="checkbox"/> ab Verzinsungsbeginn

- ab dem letzten fixen Zinszahlungstag
- angepasst
- nicht angepasst
- Zinssatz 1 [[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
- Zinsbetrag 1 [●] [Nicht anwendbar]
- Zinssatz 2 [[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
- Zinsbetrag 2 [●] [Nicht anwendbar]
- Feststellungstage [●]
- Erster Feststellungstag [●]
- Zeitpunkt der Kursfeststellung Schlusskurs
- Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

- Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA)
- 30/360
- Actual/360
- Bestimmungen über Stückzinsen bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zu **[[Zinssatz 1 einfügen]** % per annum] **[Zinsbetrag 1 einfügen]** zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
- Teilschutz Zertifikat Bonus und Teilschutz Zertifikat Reverse Bonus (Variante 8)
- Verzinsung **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei-**

chen.]

- Verzinsungsbeginn [●]
Verzinsungsende [●]
Zinssatz [●] % per annum
Zinszahlungstag [●]
Erster Zinszahlungstag [●]
 Zinsperioden angepasst
 nicht angepasst
Bestimmungen über Stückzinsen bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
 bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
 Keine Verzinsung
 Teilschutz Zertifikat Express (mit oder ohne fixer, ansteigender oder variabler Verzinsung mit oder ohne zusätzlicher Grenze) (Variante 9)
 Fixer Zinssatz [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
Verzinsungsbeginn [●]
Verzinsungsende [●]
Frequenz monatlich
 quartalsweise
 halbjährlich
 jährlich
Zinssatz [●] % per annum
 Ansteigender Zinssatz [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
Verzinsungsbeginn [●]

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]

[weitere Zeilen einfügen]

- Variable Verzinsung* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
Frequenz monatlich
 quartalsweise

	<input type="checkbox"/> halbjährlich
	<input type="checkbox"/> jährlich
Verzinsungsbeginn	<input checked="" type="checkbox"/>
Referenzsatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
Marge	<input type="checkbox"/> plus
	<input type="checkbox"/> minus
	<input checked="" type="checkbox"/>
Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
Mindestzinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
Höchstzinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/> Zinsperioden	<input type="checkbox"/> angepasst
	<input type="checkbox"/> nicht angepasst
Zinszahlungstage	<input checked="" type="checkbox"/>
Erster Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> 30/360
	<input type="checkbox"/> Actual/360
Bestimmungen über Stückzinsen	<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
	<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [mindestens zum Mindestzinssatz] [[und] höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar
	<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar
	<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
<input type="checkbox"/> Keine Verzinsung	
§ 4 Rückzahlung	
<input type="checkbox"/> Rückzahlung am Endfälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
Endfälligkeitstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückzahlungskurs	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikat	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei-

- (Bonuszahlung) (Variante 3) **chen.]**
- Endfälligkeitstag [●]
- Beobachtungszeitraum [●]
- Mindestrückzahlungsbetrag [●]
- Bonus [●]
- Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Schlusskurs
- Kurs(e) Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

- Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation am Basiswert (Variante 4) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- mit Höchstrückzahlungsbetrag
- ohne Höchstrückzahlungsbetrag
- mit Best-In Periode
- ohne Best-In Periode
- Endfälligkeitstag [●]
- Feststellungstag [●]
- Partizipationsfaktor [●]
- Beobachtungszeitraum [●] [Nicht anwendbar]
- Höchstrückzahlungsbetrag [●] [Nicht anwendbar]

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]] [nicht anwendbar]

- Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (Variante 5)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

- Mit Höchstrückzahlungsbetrag
 Ohne Höchstrückzahlungsbetrag

- Endfälligkeitstag [●]
 Feststellungstag [●]
 Letzter Feststellungstag [●]
 Partizipationsfaktor [●]
 Höchstrückzahlungsbetrag [●] [Nicht anwendbar]

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]

- Zertifikat mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand (Variante 6)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

- Mit Kapitalschutz
 Ohne Kapitalschutz

- Endfälligkeitstag [●]
 Feststellungstag [●]
 Letzter Feststellungstag [●] [Nicht anwendbar]
 Partizipationsfaktor [●]
 Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Kurs(e) Nicht anwendbar
 Schlusskurs
 Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere	Gewichtung
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[● %] [nicht anwendbar]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[● %] [nicht anwendbar]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[● %] [nicht anwendbar]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

- Teilschutz-Zertifikate Outperformance (Variante 7) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- Endfälligkeitstag [●]
- Beobachtungszeitraum [●]
- Partizipationsfaktor 1 [●]
- Letzter Feststellungstag [●]
- Mindestrückzahlungsbetrag [●]
- Höchstückzahlungsbetrag [●]
- Partizipationsfaktor 2 [●]
- Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Kurs(e) Schlusskurs
 Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	Kurs des Basiswertes am [●]	[[●] vom Startwert]

- Teilschutz-Zertifikat Bonus und Teilschutz-Zertifikat Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstückzah- **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

lungsbetrag) (Variante 8)

- Bonus Performer
- Kupon Performer
- Reverse Bonus Performer
- mit Höchstrückzahlungsbetrag
- ohne Höchstrückzahlungsbetrag

Endfälligkeitstag [●]

Beobachtungszeitraum [●]

Letzter Feststellungstag [●]

Höchstrückzahlungsbetrag 1 (bei Barriereereignis) [●] [Nicht anwendbar]

Höchstrückzahlungsbetrag 2 [●] [Nicht anwendbar]

Bonus [●] [Nicht anwendbar]

Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Kurs(e) Schlusskurs
 Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

Teilschutz-Zertifikat Express (mit oder ohne fixer, ansteigender oder variabler Verzinsung mit oder ohne zusätzlicher Grenze) (Variante 9)

[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

- ohne zusätzlicher Grenze für Berechnung des Rückzahlungsbetrags
- mit zusätzlicher Grenze für Berechnung des Rückzahlungsbetrags

Endfälligkeitstag [●]

Feststellungstag	Vorzeitiger Rückzahlungstag	Rückzahlungsbetrag
[Daten einfügen]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
	[weitere Zeilen einfügen]	

- Letzter Feststellungstag [●]
 Höchstrückzahlungsbetrag [●]
 Partizipationsfaktor [●]
 Für eine zusätzliche Grenze maßgebliche(r) Kurs(e) Schlusskurs
 Intradaykurse
 Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Kurs(e) Schlusskurs
 Intradaykurse
 Grenze [●]
 Barriere Startwert
 [●]
 gemäß nachstehender Tabelle

Feststellungstag		Barriere		
[Daten einfügen]		[Daten einfügen]		
[weitere Zeilen einfügen]				
ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]

§ 5 Kündigung

- Kündigung nach Wahl der Emittentin **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Wahrückzahlungstag(e) (Call)	Wahrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

- Kündigungsfrist (Call) [●]
 Keine Kündigung nach Wahl der Emittentin
 Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Wahrückzahlungstag(e) (Put)	Wahrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

- Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger
 Differenzbetrag **[Differenzbetrag einfügen]** [Nicht anwendbar]

- § 6 Anpassungen, Marktstörungen, Kündigungen**
- Basiswert ist Aktie
 - Basiswert ist Index
 - Basiswert ist Fondsanteil
 - Basiswert ist eine Ware
 - Basiswertkorb
 - Multi-Exchange Index [Nicht anwendbar]
 - Index-Sponsor [Nicht anwendbar]
 - in beiden Fällen
 - Verbundene Börse [Nicht anwendbar]
 - Referenzwährung [Nicht anwendbar]

§ 7 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

- Basiswertersetzung § 7 (4) (b) anwendbar

§ 8 Zahlungen

- Zahlungen bei einer Fixzinsperiode
 - nicht angepasst
 - angepasst
 - nicht anwendbar
- Zahlungen bei einer basiswertabhängigen Zinsperiode
 - nicht angepasst
 - angepasst
 - nicht anwendbar
- Zahlungen
 - nicht angepasst
 - angepasst
 - nicht anwendbar
- Geschäftstag*
 - [Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen]
- Maßgebliche Finanzzentren [●]
- Geschäftstagkonvention
 - Folgender-Geschäftstag-Konvention
 - Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

§ 11 Beauftragte Stellen

- Weitere Zahlstellen [●]
- Berechnungsstelle [●]

§ 13 Mitteilungen

- Webseite [●]

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Keine] [<i>Einzelheiten angeben</i>]
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	[●] [Nicht anwendbar]
Angebotsfrist	[●]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[●]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[●]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[<i>Einzelheiten angeben</i>]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	[Lieferung gegen Zahlung] [<i>Einzelheiten angeben</i>]
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	[<i>Einzelheiten einfügen</i>]
Mindestzeichnungshöhe	[●][Nicht anwendbar]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugewiesenen Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[●]
--	-----

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name	[●]
---	-----

und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision [●]
Verkaufsprovision [●]
Andere [●]

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsennotierung

Keine

Weitere Angaben zu dem (den) Basiswert(en)

[Bezeichnung einfügen]

[Weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen]

[Im Falle eines Index angeben: Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind]

[Wenn es sich beim Basiswert nicht um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, gleichwertige Informationen einfügen.]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]

[Gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen.]

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge [●]
Geschätzte Gesamtkosten der Emission [●]
Interessen und Interessenkonflikte [●][Nicht anwendbar]
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden [●]
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar
 Anwendbar
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen) [●]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

ANLAGE 1
Emissionsspezifische Zusammenfassung
[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

[ANLAGE 2

Anleihebedingungen
[Anleihebedingungen einfügen]

7. BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis den derzeit gültigen Erlässen der Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Diskussionen, über die Auslegung des Begriffs des alternativen Investmentfonds und dessen Anwendung auf die strukturierten Schuldverschreibungen im Gange. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen und bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen trägt der Käufer der Schuldverschreibungen.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Anleger Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

7.1.1 Allgemein

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf strukturierte Schuldverschreibungen, die nach dem Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Beim Anleihegläubiger handelt es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen.

7.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

7.1.2.1 Abgrenzung zum Anteil an einem AIF

Mit der Umsetzung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Richtlinie 2011/61/EU) in Form des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes ("AIFMG") (BGBl I 2013/135) wurde der steuerliche Fondsbegriff auf Alternative Investmentfonds ("AIF") erweitert. Ein Alternativer Investmentfonds ist Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, (i) der von einer Anzahl an Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß eines festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient, und (ii) keine Genehmigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt (§ 2 Abs 1 Z 1 AIFMG). Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem inländischen AIF anzusehen, sofern die Emittentin keine Veranlagung in die – den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden – Referenzwerte vornimmt.

7.1.2.1.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, die die strukturierten Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetzes (nachstehend EStG) steuerpflichtig. Die Einkünfte nach § 27 Abs. 1 EStG umfassen Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs. 2 EStG), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs. 3 EStG) sowie Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs. 4 EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 2 EStG (zB laufende Zinsen) sowie Einkünfte aus Derivaten nach § 27 Abs. 4 EStG unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 25% (§ 27a Abs. 1 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende oder auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% abzuziehen (§ 93 Abs. 1 EStG), sofern ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 27a Abs. 2 Z 2 EStG gegeben ist; mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs. 1 und 97 Abs. 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 25% ist an-

zuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, so gelangt der progressive Steuersatz von bis zu 50% zur Anwendung (§ 33 Abs. 1 EStG).

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs. 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der strukturierten Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende Stelle den Verlustausgleich vorzunehmen (§ 93 Abs. 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs. 5 EStG kann der Anleihegläubiger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs. 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen – zusammen mit anderen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KEST wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurück erstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs. 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs. 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus Derivaten nach § 27 Abs. 4 EStG sind grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a Abs. 3 Z 2 und 3 EStG). Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der strukturierten Schuldverschreibungen ab der Angebotsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Erstemissionspreis abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Kaufpreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Kaufkurs der Schuldverschreibungen maßgebend. Bei auf Fremdwährung lautenden strukturierten Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (z.B. Transaktionsspesen) dürfen nicht abgezogen werden. Ebenso wenig sind sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der strukturierten Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten abzugsfähig (§ 20 Abs. 2 EStG), sofern die strukturierten Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden.

7.1.2.1.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die strukturierten Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – strukturierte Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Substanzgewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten nach § 27 Abs. 4 EStG dem besonderen Steuersatz von 25% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs. 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Er-

werb, der Veräußerung oder des Haltens der strukturierten Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit. c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

7.1.2.1.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die strukturierten Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, d.h. nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KEST bzw des besonderen Steuersatzes von 25% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs. 3 und 22 Abs. 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KEST einbehalten wurde und zugleich keine Entlastung der KEST aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen gegeben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der strukturierten Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs. 5 EStG ist nicht anwendbar.

7.1.2.1.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

7.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen bis 31.12.2014 mit ihren Erträgen aus den strukturierten Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Einkünfte daraus nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören. Bei Verwahrung der strukturierten Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot kommt es auch zum keinem KEST-Abzug durch die auszahlende Stelle (§ 94 Z 13 EStG).

Ab 01.01.2015 unterliegen Erträge aus den Schuldverschreibungen der beschränkten Steuerpflicht, sofern es sich um Zinszahlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-QuStG handelt und auf diese KEST einzubehalten ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2014, BGBl I 2014/13). Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleihegläubiger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch die Emittentin, sofern sie an den Anleihegläubiger solche Kapitalerträge auszahlt. Ausgenommen sind Zinszahlungen an Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen.

7.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der strukturierten Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der strukturierten Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25%, sofern unter anderem mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht.

7.1.5 Andere Steuern

In Österreich fallen anlässlich des Erwerbs und der Veräußerung der strukturierten Schuldverschreibungen keine Rechtsgeschäftsgebühren, Kapitalverkehrssteuern oder ähnliche Steuern an.

7.2 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

7.2.1 Allgemeine Anmerkungen

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland), die für den einzelnen Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

7.2.2 In Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

7.2.2.1 Besteuerung der Einkünfte aus strukturierten den Schuldverschreibungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die strukturierten Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Abgeltungsteuer von 25% (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den strukturierten Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden

sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die strukturierten Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anleihegläubigers in Bezug auf die strukturierten Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (zB bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleihegläubiger verpflichtet, seine Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleihegläubiger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleihegläubiger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (zB wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anleihegläubigers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25%, kann der Anleihegläubiger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen strukturierten Schuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der strukturierten Schuldverschreibungen berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen aufgrund der Anleihebedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleihegläubiger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie zB Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (EUR 1.602 für zusammen veranlagte natürliche Personen) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Anleihegläubiger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleihegläubiger tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

7.2.2.2 Kapitalertragsteuer

Wenn die strukturierten Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines aus-

ländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine „inländische Zahlstelle“) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25%, zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die strukturierten Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die strukturierten Schuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleihegläubiger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

7.2.3 In Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger, die die strukturierten Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

7.2.3.1 Besteuerung der Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen

Werden die strukturierten Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (dh Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die strukturierten Schuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anleihegläubigers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte strukturierte Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Termingeschäft zu qualifizieren sind. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

7.2.3.2 Kapitalertragsteuer

Wenn die strukturierten Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 für eine natürliche Person als Anleihegläubiger standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer des Anleihegläubigers in Bezug auf die strukturierten Schuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw gegebenenfalls erstattungsfähig.

7.2.4 Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleihegläubiger

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) strukturierte Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers sind oder einem ständigen Vertreter des Anleihegläubigers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die strukturierten Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (zB weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der strukturierten Schuldverschreibungen bzw Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleihegläubiger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

7.2.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der strukturierten Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw Schenkungsteuer unterliegen, ua wenn:

(i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

(ii) die strukturierten Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleihegläubigern wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

7.2.6 Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der strukturierten Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben..

7.3 BESTEUERUNG IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung der liechtensteinischen Steuern, welche für Anleger, die im Rahmen des Basisprospekts emittierte Anleihen gezeichnet haben, von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für Anleger in Liechtenstein relevant sein könnten, zu verstehen. Die steuerlichen Aspekte hängen immer von den individuellen Umständen jedes einzelnen Anlegers ab. Darüber hinaus stellt die Zusammenfassung keine Steuerberatung dar.

Die Zusammenfassung basiert auf liechtensteinischem Steuerrecht und dessen Anwendung in Liechtenstein zum Zeitpunkt der Prospektbilligung. Es gilt insbesondere das Steuergesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG) sowie die entsprechende Verordnung vom 21. Dezember 2010 (SteV).

7.3.1 Vermögens- und Erwerbssteuer natürlicher Personen

Natürliche Personen sind mit ihrem gesamten Weltvermögen und dem gesamten weltweiten Erwerb unbeschränkt steuerpflichtig in Liechtenstein, wenn sie Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben (Art. 6 Abs. 1 SteG).

Steuerobjekt der Vermögenssteuer ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (Art. 9 Abs. 1 SteG). Gegenstand der Erwerbssteuer sind alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte (Art. 14 Abs. 1 SteG).

Von der Erwerbssteuer befreit sind jedoch die Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet (Art. 15 Abs. 1 lit. a SteG). Die Vermögenssteuer wird über einen standardisierten Vermögens(Soll-)ertrag, welcher prozentmässig jährlich im Finanzgesetz festgelegt wird, mit-tariffbestimmend gemeinsam über die Besteuerung des Erwerbs abgegolten (Art. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. I sowie Art. 19 Abs. 1 SteG). Da die Schuldverschreibungen der Vermögenssteuer unterliegen, sind Zinszahlungen aus diesen somit nicht gesondert erwerbssteuerpflichtig.

Weiters unterstehen Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen nicht der Erwerbssteuer, wenn sie als Bestandteil des Privatvermögens gehalten werden (Art. 15 Abs. 2 lit. m SteG). Umgekehrt sind Kapitalverluste auch nicht abzugsfähig.

7.3.2 Besteuerung juristischer Personen

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (Art. 44 Abs. 1 SteG).

Gegenstand der Ertragssteuer ist der jährliche steuerpflichtige Reinertrag, der aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge besteht (Art. 47 SteG). Da Erträge und Kapitalgewinne aus den Schuldverschreibungen in den Reinertrag fließen, unterliegen sie der Ertragssteuer.

Das liechtensteinische Steuerrecht ermöglicht die Anwendung eines Eigenkapital-Zinsabzugs in Höhe des einheitlich definierten standardisierten Sollertrags, der jährlich im Finanzgesetz bestimmt wird⁴, auf das bilanzielle, um bestimmte Faktoren bereinigte, Eigenkapital. Der Eigenkapital-Zinsabzug ist steuerlich eine geschäftsmässig begründete Aufwendung, die die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer mindert. Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags.

4 Art. 2 Finanzgesetzes vom 7. November 2013 für das Jahr 2014 (FinG) in der derzeit geltenden Fassung legt den Sollertrag für das Steuerjahr 2014 mit 4 % fest.

7.3.3 Privatvermögensstrukturen

Juristische Personen, die – steuerrechtlich betrachtet – Privatvermögensstrukturen sind (Art. 64 SteG), unterliegen bloß der Mindestertragssteuer (Art. 62 SteG). Zinserträge aus Schuldverschreibungen werden diesfalls nicht eigens versteuert.

7.3.4 Keine Umsatzabgabe

Das Schweizerische Stempelgesetz (StG)⁵ und die entsprechende Verordnung (StV)⁶ sind kraft Zollanschlussvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auch in Liechtenstein anwendbar. Die eidgenössische Steuerverwaltung ist für die Erhebung der Umsatzabgabe in Liechtenstein und der Schweiz zuständig.

Grundsätzlich sind auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Schuldverschreibungen Stempelabgaben zu erheben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ein schweizerischer oder liechtensteinischer Effektenhändler ist. Davon ausgenommen ist jedoch die Ausgabe von Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen). Als Euroobligationen gelten ausschließlich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapitals in einer fremden Währung erfolgen. Wenn der Emittent weder schweizerischer noch liechtensteinischer Effektenhändler ist und die Schuldverschreibungen Euroobligationen iSd StV sind, ist keine Umsatzabgabe auf die entgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen zu entrichten.

7.3.5 EU-Zinsbesteuerung

Wenn der Empfänger von Erträgen aus Schuldverschreibungen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist und eine Zinszahlung von einer liechtensteinischen Zahlstelle erhält, so wird eine Quellensteuer in Höhe von 35 % zurück behalten.

Als Zahlstelle in Liechtenstein gelten gemäß Art. 3 ZBStG⁷ iVm Art. 6 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der RL 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz, Wertpapierhändler, in Liechtenstein ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen einschliesslich Wirtschaftsbeteiligte nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen oder die Zinszahlungen absichern.

⁵ Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über Stempelabgaben (StG), in der derzeit geltenden Fassung.

⁶ Verordnung vom 3. Dezember 1973 über Stempelabgaben (StV), in der derzeit geltenden Fassung.

⁷ Gesetz vom 19. Mai 2005 zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2004 (Zinsbesteuerungsgesetz ZBStG), in der derzeit geltenden Fassung.

7.4 Zinsbesteuerungsrichtlinie

7.4.1 Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Am 03.06.2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Zinsbesteuerungsrichtlinie) beschlossen. Seit dem 1.7.2005 sind demnach alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die derzeit 35% beträgt. Der Übergangszeitraum begann am 01.07.2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter nicht EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss von Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind auf abkommensrechtlicher Grundlage auch auf Zinszahlungen von Zahlstellen in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Mit europäischen Drittstaaten (Monaco, Andorra, Liechtenstein, Schweiz, San Marino) wurden Abkommen über Regelungen abgeschlossen, die der Zinsbesteuerungsrichtlinie gleichwertig sind. Die Drittstaaten erheben entweder einen Steuereinbehalt oder eine Quellensteuer und sehen sonst die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen vor, den Steuerrückbehalt bzw die Quellensteuer zu vermeiden, indem eine Meldung der im Drittstaat bezogenen Zinseinkünfte an seinen EU-Wohnsitzstaat erfolgt.

Am 24.03.2014 hat der Rat eine Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen, die eine Erweiterung der oben genannten Informationspflichten nach sich zieht. Die Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie ist bis 01.01.2016 ins nationale Recht umzusetzen. Die geänderten Vorschriften sind ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

7.4.2 Österreich

In Österreich wurde die Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) (BGBl I 2004/33) umgesetzt. Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können daher laufende Zinsen und der positive Unterschiedsbetrag der EU-Quellensteuer nach dem EU-QuStG in Höhe von 35% unterliegen. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat.

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass die Erträge aus den vorliegenden strukturierten Schuldverschreibungen als Zinszahlungen im Sinne von § 6 Abs. 1 EU-QuStG zu sehen sind. Davon ist insbesondere bei laufend gezahlten Zinsen oder bei im Voraus garantierten Zinsen auszugehen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

7.4.3 Deutschland

Deutschland nimmt am automatischen Informationsaustausch teil.

7.4.4 Fürstentum Liechtenstein

Wenn der Empfänger von Erträgen aus Schuldverschreibungen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist und eine Zinszahlung von einer liechtensteinischen Zahlstelle erhält, so wird eine Quellensteuer in Höhe von 35 % zurück behalten.

Als Zahlstelle in Liechtenstein gelten gemäß Art. 3 ZBStG⁸ iVm Art. 6 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der RL 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz, Wertpapierhändler, in Liechtenstein ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen einschließlich Wirtschaftsbeteiligte nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen oder die Zinszahlungen absichern.

7.5 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 folgend, soll in 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Ein bestimmter Termin für die Umsetzung des Vorhabens steht derzeit nicht fest.

⁸ Gesetz vom 19. Mai 2005 zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2004 (Zinsbesteuerungsgesetz ZBStG), in der derzeit geltenden Fassung.

Die Finanztransaktionssteuer soll alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw. der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1% betragen. Transaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten sollen einem Mindeststeuersatz von auf den im Derivatkontrakt genannten Nominalbetrag 0,01% unterliegen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer. Die Verwirklichung eines steuerwirksamen Tatbestandes und somit das Entstehen des Steueranspruchs muss für alle Transaktionsparteien einzeln geprüft werden.

Entsprechend dem derzeitigen Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 würde folglich jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der strukturierten Schuldverschreibungen grundsätzlich der Finanztransaktionssteuer unterliegen. Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer ist gegenwärtig Gegenstand von Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 sind daher jederzeit möglich. Aufgrund der gegenwärtig andauernden Verhandlungen ist das In Kraft treten einer Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer weder in zeitlicher noch in inhaltlicher Hinsicht voraussehbar. Ebenso wenig können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der strukturierten Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht abschließend beurteilt werden.

8. ZEICHNUNG UND VERKAUF

8.1 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs, Deutschlands und Liechtensteins veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen werden in Österreich, Deutschland und Liechtenstein erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die Emittentin) mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, am 14.05.2014

Volksbank Vorarlberg e.Gen.

als Emittentin



Dir. Gerhard Hamel

(Vorstandsvorsitzender)



Dir. Dr. Helmut Winkler

(Vorstandsmitglied)

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"30/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)
"ABV"	meint die Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.
"Abwicklungs-Instrumente"	meint die den zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß der BRRD an die Hand zu gebenden Abwicklungsbefugnisse, nämlich das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts, das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten und das bail-inInstrument
"ACT/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360
"Actual/Actual (ICMA)"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden
"AIF"	meint Alternative Investmentfonds (Erweiterung des steuerlichen Begriffs des Fonds)
"AIFMG"	meint das Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes idgF BGBl I 2013/135
"Altmissionen"	meint die Emissionen die unter dem "Prospekt 2013" begeben wurden
"Anleihebedingungen"	meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen

"AQR"	meint die Prüfung der Aktiva-Qualität (<i>Asset Quality Review</i>)
"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1 capital</i>) gemäß Art 52 CRR
"bail-In Instrument"	meint die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbe-fugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausrei-chend ist, um es wieder in die Lage zu ver-setzen, den Zulassungsbedin-gungen zu genügen und die Tätig-keiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Um-wandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket zur Novellierung der auf Kreditinstitute an-wendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften
"Basisprospekt"	siehe "Prospekt"
"Basiswertkorb"	meint mehrere Basiswerte
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>)
"Begebungstag"	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert)
"Best-In Periode"	wie in Variante 4 - Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode) in § 4 (2) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 11 (2) der Anleihebedingungen definiert)
"BIRG"	meint das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz
"BRRD"	meint die vom Europäischen Parlament am 15.04.2014 beschlossene Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (<i>Directive establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms</i>)
"BWG"	meint das Bankwesengesetz
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Art 28 CRR
"Clearing System"	meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen definiert
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Ra-tes vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Än-derung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive IV).
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Par-laments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anfor-derungen an Kredit-institute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Capital Requirements Regulation).

"CSD.Austria"	meint die CentralSecuritiesDepository.Austria, die Wertpapier-sammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.
"Dauerglobalurkunde"	meint eine Dauersammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird
"Differenzbetrag"	meint den Differenzbetrag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"EBA"	meint die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
"Emissionsspezifische Zusammenfassung"	meint die Anlage 1 der Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint die Volksbank Vorarlberg e.Gen.
"Endfälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden
"Endgültige Bedingungen"	meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.
"ESRB"	meint den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board)
"EU"	meint die Europäische Union
"Euroclear"	Clearing System Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Belgien
"EU-QuStG"	meint das EU-Quellensteuergesetz
"EURIBOR"	meint den Interbanken Geldmarktsatz für einen Zeitraum von einer Woche für Ein- bis Zwölf- Monatsgelder (<i>European Interbank Offered Rate</i>)
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"festgelegte Währung"	meint die Währung in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"festgelegte Zeit"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Finanzintermediäre"	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
"Fitch"	meint Fitch Ratings.
"fixe Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem

	Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.
"fixer Zinssatz"	meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
"fixer Zinszahlungstag"	meint den Tag eines jeden Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
"FTS"	meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer".
"Gemeinschaftsfonds"	meint die freiwillige Sicherungseinrichtung des Volksbanken-Verbundes.
"Globalurkunde"	meint Dauerglobalurkunde.
"GuV"	meint Gewinn- und Verlustrechnung.
"Geschäftstag"	meint einen Geschäftstag wie in § 8 der Anleihebedingungen definiert.
"Haftungsverbund"	meint, dass die Haftungsgesellschaft z.B. Leistungen in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
"Höchstzinssatz"	meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz.
"Hauptzahlstelle"	meint die Hauptzahlstelle wie in § 11 (1) der Anleihebedingungen definiert
"ICAAP"	Internal Capital Adequacy Assessment Process
"Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten"	meint die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist.
"Instrument des Brückeninstituts"	meint die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet.
"Instrument der Unternehmensveräußerung"	meint die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber.
"ISIN"	meint die International Securities Identification Number
"JRAD"	meint das gemeinsame grenzüberschreitende Entscheidungsverfahren (<i>Joint Risk Assessment and Decision - JRAD</i>) der FMA.
"KESt"	meint die Kapitalertragsteuer.
"KMG"	meint das Kapitalmarktgesetz.
"Kuratorengesetz"	meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung

	der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBI. Nr. 49/1874.
"Liquiditätsverbund"	meint die Möglichkeit, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
"Marge"	meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode.
"Markt"	Amtlicher Handel oder geregelter Freiverkehr der Wiener Börse
"Marktzinsniveau"	meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen.
"MiFID"	meint die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (<i>Markets in Financial Instruments Directive</i>).
"Mindestzinssatz"	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz.
"Multi-Exchange Index"	Ein Index, der aus Wertpapieren besteht, die an unterschiedlichen Börsen notieren
"Muster-Anleihebedingungen"	meint die Bedingungen für die verschiedenen, in neun unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Schuldverschreibungen.
"Nachtrag/äge"	meint den Nachtrag oder Nachträge zum Prospekt.
"NCAs"	meint die zuständigen nationalen Behörden (<i>National Competent Authorities</i>)
"Nennbetrag"	meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Nennwert"	meint den Nennwert wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Neue Emittentin"	meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt.
"Nicht-Tragfähigkeit"	meint, dass das Schuldabschreibungs-Instrument etwa dann zur Anwendung gelangen würde, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine Abschreibung erfüllt; (ii) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (iii) in einem Mitgliedsstaat beschlossen wurde, dem Kreditinstitut oder dem Mutterunternehmen eine außerordentliche Unterstüt-

zung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut ohne diese Unterstützung nicht länger existenzfähig wäre; oder (iv) die relevanten Kapitalinstrumente auf Einzel- und konsolidierter Basis oder auf konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannt sind und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass die konsolidierte Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Abschreibungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.

"Option"	meint jede der 8 Ausgestaltungsvarianten (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung), in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind.
"ÖGV"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
"ÖVAG"	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
"Primärbanken"	meint die regionalen Volksbanken, die Spezialbanken, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (ABV)
"Programm"	meint das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen.
"Prospekt 2013"	meint das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 06.06.2013
"Prospekt"	meint das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen
"Prospektrichtlinie"	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung.
"Rechtsänderung"	meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind, die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind, falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.
"Referenzbanken"	meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.
"Referenzsatz"	meint den für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz, der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite oder ISDAFIX2 angezeigt wird.

"Risikofaktoren"	meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren)
"Rückzahlungsbetrag"	meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurück gezahlt werden.
"RWA"	meint risikogewichtete Aktiva (<i>Risk Weighted Assets</i>).
"Schuldabschreibungs-Instrument"	meint die Befugnis der zuständigen Aufsichtsbehörden, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstituts umwandeln zu können.
"Schuldverschreibung"	meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933.
"Sektor"	meint die Primärbanken – ausgenommen die Bausparkasse (ABV) – sowie die ÖVAG, die VB Factoring Bank AG und die Volksbank-Quadrat Bank AG.
"Serie"	meint eine Serie von Schuldverschreibungen
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>)
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>)
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>)
"Spread"	meint den Renditeabstand bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen.
"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art.
"TARGET2"	meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System.
"TARGET-Geschäftstag"	meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist
"Teilnehmende Mitgliedstaaten"	meint elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien, in welchen der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer", vorsieht eine Finanztransaktionssteuer auf bestimmte Finanztransaktionen einzuheben.
"Tier 1"	meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.
"Tier 2"	meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.
"Variante"	meint eine der neun im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

"Vereinigten Staaten"	meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
"Verzinsungsbeginn"	meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.
"Verzinsungsende"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet.
"Volksbank Vorarlberg Gruppe"	meint die Emittentin und ihre nachgeordneten gruppenangehörigen Institute, die eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG gebildet haben.
"Volksbank Vorarlberg Konzern"	meint die Emittentin und all ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland
"Volksbanken-Verbund"	meint die Gesamtheit der Mitglieder und den von den Mitgliedern gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, bestehend aus den 48 regionalen Volksbanken der Primärstufe, sechs Spezialbanken, vier Hauskreditgenossenschaften und einer Bausparkasse (somit insgesamt 59 Institute der Primärstufe als zugeordnete Kreditinstitute) sowie der ÖVAG (als Zentralorganisation) und der SCHULZE-DELITZSCH-HAFTUNGSGENOSSENSCHAFT eG mit beschränkter Haftung.
"Wahrückzahlungsbetrag (Call)"	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Call)"	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Put)"	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
"Wesentliche Verträge"	meint die in Kapitel 5.15 angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge.
"Zahlstelle"	meint die Zahlstelle wie in § 11 (1) der Anleihebedingungen definiert
"Zinsberechnungszeitraum"	meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.
"Zinsfeststellungstag"	meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode.
"Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.
"Zinstagequotient"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer be-

stimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.

"Zinssatz"

meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.

"Zinszahlungstag"

meint den Tag, an dem die Zinsen sind nachträglich zahlbar sind.

"Zuständige Behörde"

meint die Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist.

"zukunftsgerichtete Aussagen"

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN

Volksbank Vorarlberg e.Gen.

Ringstraße 27

6830 Rankweil

Österreich

HAUPTZAHLSTELLE

Volksbank Vorarlberg e.Gen.

Ringstraße 27

6830 Rankweil

Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

Löwelstraße 14

1013 Wien

Österreich

Job Nr.: 2014-0324
Prospekt gebilligt

14. Mai 2014



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III 4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5